

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Erstes Heft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände-Versammlung
des Großherzogthums Baden,
1828.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos.

Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

Vorbereitungs-Sitzung vom 25. Febr. 1828.

	Seite.
Namensverzeichniß der Abgeordneten der Städte und Aemter	1. 4 - 7
Uebertragung des Alterspräsidiums in Abwesenheit des Abg. Zembrodts an den Abg. Roth, und Ausmittelung der provisorischen Secretäre	1
Vorlage der Acten über die Wahlen der neu gewählten neun Mitglieder, deßfallige Bemerkungen und Beschluß zur Uebergabe derselben an die Abtheilungen zur Prüfung	1 - 3
Bildung der provisorischen fünf Abtheilungen	3
Wahl der Deputation zum Empfang Sr. K. H. des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags	3
Auftrag an das Secretariat zur Unterhandlung über den künftigen Druck der Protokolle	3
Eröffnungsact am 28. Febr.	
Programm über die Eröffnung der Ständeverammlung	8. 9-10
Ehronrede Sr. K. H. des Großherzogs	8. 11-12
Beeidigung der ernannten und neu gewählten Mitglieder beider Kammern	8 - 10

I. Oeffentliche Sitzung v. 29. Febr.

	Seite.
Uebergabe des Alters-Präsidii an den Abgeordneten Zembrodt	13
Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt:	
1) eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse von den Jahren 1824, 1825, 1826.	13. 19-39
2) das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829, 1830	13. 40-43
3) eine detaillirte Uebersicht der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825, 1826, und eine solche über den Stand des Betriebsfonds der verschiedenen Cassen	13. 44-71
4) ein Entwurf des Auflage-Gesetzes für die Jahre 1828, 1829, 1830	14. 72-88
5) der Etat des Kriegsministeriums von den Jahren 1828, 1829, 1830	14
6) die detaillirten Nachweisungen oder Uebersichten der Massgelder, Cassen-Rechnungen von den Jahren 1824, 1825, 1826	14
7) der Vermögensstatus der Massgelder-Casse von den Rechnungsjahren 1824, 1825, 1826	14
8) der Gesetzesentwurf, die Regulirung des Deich- und Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen	17
Im 1ten Beilagen-Best, Beil. No. 16 zum Protokoll vom 29. Febr.	
Allerhöchstes Rescript Sr. K. Hoheit die Ernennung der Regierungs-Commissarien betreffend	14. 89. 90
Berichte über die vorgenommene Prüfung der Wahlen der neu eingetretenen neun Mitglieder, und einstimmige Gültigkeitserklärung dieser Wahlen	14 - 16
Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle	16
Der Abgeordn. v. Fischer trägt das Resultat seiner Unterhandlungen über den Druck der Protokolle vor, dessfallsiger Beschluß	17

II. Oeffentliche Sitzung vom 3. März.

Allerhöchstes Rescript über die Bestätigung des Abg. geh. Legationsraths Jolly zum Präsidenten	92. 94
Dankfagungsrede des Alterspräsidenten Zembrodt	92. 95
Antrittsrede des Präsidenten Jolly	92. 96
Anzeige eingekommener zweier Eingaben, Berweisung derselben an die Petitionscommission	92. 93
Vorlesung des Vertrags über den Druck der Protokolle und Commissionsberichte mit dem Buchhändler Groos dahier	93
Wahl der beiden Vicepräsidenten Duttklinger und Engesser, und der drei Secretäre, Grimm, v. Fischer, Banwarth	93
Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt:	
1) der Gesetzesentwurf über die Ausbildung und die genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung	94. 97

	Seite.
2) der Gesetzesentwurf über die Beförderung des Bergbaues	94. 98-103
3) und über die Aufhebung des Bergzehntens	94. 103-106
4) über die bereits provis. eingef. neuen Zolltarife	94. 106-112
Verwandlung dieser Sitzung in eine geheime, deren Gegenstand als Anhang zum Protokoll vom 15. März (S. 149-159) ersichtlich ist.	94

III. Oeffentliche Sitzung v. 8. März.

Antwort Sr. Kön. Hoheit an die Deputation bei Ueberreichung der Dank-Adresse	113. 120. 121
Anzeige eingekommener vier neuer Eingaben und beschl. Uebergabe an die Petitionscommission	114
Uebergabe der Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von den Jahren 1824, 1825, 1826	115
Zu 1ten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 6 zum Protokoll vom 8. März.	
Namentliche Angabe der Mitglieder der bereits bestehenden Commissionen	115. 116
Benennung der Mitglieder der Petitionscommission: Baur, Bannwart, Schippel, Wild, Grimm	116
Wahl von 7 weitem Mitgliedern zur Verstärkung der Budgetscommission	116
Eben so von 4 weitem Mitgliedern zur Verstärkung der Commission über die Zollgesetze	117
Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation	118. 121-132
Eröffnung von Seiten der hohen Regierung, die Ernennung des Minist. Raths Beck als Commissär zur Vertheidigung des Gesetzesentwurfs über Deichverbände an innern, nicht schiffbaren Flüssen betr.	118
Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verf. Urkunde von Duttlinger	118. 133-136
Ferner über den Gesetzesentwurf in Betreff der Unterstützung des Bergbaues durch Prämien, und über die Aufhebung des Bergzehntens, beide von Kern	118. 119
Zu ersten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 4 und 5 zum Protokoll vom 8. März.	

IV. Oeffentliche Sitzung v. 12. März.

(Wurde aus Versehen nach der v. Sitzung, jedoch mit fortlaufender Seitenzahl gedruckt.)

Anzeige zweier neuer Eingaben und beschlossene Uebergabe an die Petitionscommission	160
Anzeige der Vorlage der Rechnung des ständ. Archivars Haer, und Zuweisung derselben an eine Commission zur Prüfung	161
Namentliche Angabe der Commissionsmitglieder wegen des Gesetzesentwurfs, die Verlängerung des Termins zur Anbringung von Steuerbeschwerden	161. 162

Vorlage eines Gesetzesentwurfs von Seiten der hohen Regierung, die Aufhebung der ältern Verordnungen wegen der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein und die Einführung eines Kesselgeldes betr.	162.	182-192
Discussion über den Gesetzesentwurf, über die Ausbild. und Anwend. des §. 57 der Verf.-Urkunde, die Amortisationscasse betr.		162-166
Defalltiger Beschluß		166
Duttlingers zur Motion erhobener Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, welcher den Inhalt des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 zu seinem wesentlichen Inhalt habe, und zu einem permanenten Gesetze erhoben werde. Unterstützung des Antrags u. Verweisung in die Abtheilungen		164-165
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Beförderung des Bergbaues betr., und defalltge Beschlüsse		166-171
— über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bergzehntens betr., und beschlossene Annahme desselben		171-181
Wahl der Mitglieder zur Verstärk. der Commission über den Deichverband an innern, nicht schiffbaren Flüssen		182

V. Oeffentliche Sitzung vom 15. März.

Anzeige von drei neuen Eingaben, Verweisung derselben an die Petitionscommission		137
— von der Wahl der Commissionsmitglieder über mehrere Gegenstände		138
Bericht über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, erst. von v. Fischer		1 - 12
Im 1ten Beilagen-Heft und zu Seite 138 zum Protokoll vom 15. März.		
— über das Resultat der Prüfung der Rechnung des Archivars Hauer vom letzten Landtag, erst. v. Leiber, Discuss. darüber, Beschluß: Ertheil. des Absolutatoriums	138.	139
Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt:		
1) der Gesetzesentwurf, die Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungaccise in verschiedenen Fällen betreff.	139.	140-148
2) der über die Umlagen zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse		139
Im 1ten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 2 zum Protokoll vom 15. März.		
Anzeige einer Motion des Abg. Dr. Duttlinger, die Vorlage der seit 1819 erlassenen Provisorien betreff.		139

Protokoll der geh. Sitzung v. 3. März 1828.

Dank-Adresse auf die Thronrede, Discussion darüber und beschlossene Annahme derselben		149-159
Wahl der Deputation zur Ueberreichung derselben		154

Erste Vorbereitungs = Sitzung

vom 25. Februar 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer der Stände.

Gegenwärtig von Seiten der hohen Regierung:

Herr Staatsrath Winter.

In Gemäßheit ergangener Einladung Sr. Excellenz des Herrn Staats- und dirigirenden Ministers des Innern, Freiherrn von Berckheim, versammelten sich heute Vormittag neun Uhr die Abgeordneten der Städte und Aemter in ihrem SitzungsSaale.

Abwesend, und zum Theil hier noch nicht eingetroffen, sind die Abgeordneten: Burg, Danner, Hog, von Koppe, Rothhirt, Ußländer, Zacharia, Zembrodt.

Sodann die Abgeordneten: Künzle, Steinam, Schnetzler und Zeyher, welche letztere als krank entschuldigt wurden.

Die

Beilage No. 1

enthält das Namensverzeichnis sämmtlicher Abgeordneten.

Vorerst wurde, wegen Abwesenheit des Abgeordneten Zembrodt, dem Abgeordneten Roth das Alters-Präsidium, und dem Abgeordneten v. Fischer, Bannwarth und Sulzberger das provisorische Secretariat übertragen.

Nachdem hierauf von Seiten der hohen Regierung die Akten über die Wahlen der neu eingetretenen Mitglieder, nämlich:

1828. Zweite K. I. Bd. 1. Hft.

der Abgeordneten :

1. Bannwarth von Freiburg, für den 13. Aemter-Wahlbezirk;
2. v. Chrismar von Konstanz, für die Stadt Konstanz;
3. Faber von Mannheim, für die Stadt Mannheim;
4. Hutten von Mannheim, für die Stadt Mannheim;
5. Keidel von Zuzenhausen, für den 33. Aemter-Wahlbezirk;
6. Keller von Freyburg, für die Stadt Freyburg.
7. Mungenast von Iffezheim, für den 24. Aemter-Wahlbezirk;
8. Weber von Karlsruhe, für den 38. Aemter-Wahlbezirk;
9. Zeyher von Schwesingen, für den 31. Aemter-Wahlbezirk;

übergeben worden, so machte Duttlinger den Antrag, die Prüfung der Wahlen erst nach Eröffnung der Kammer vorzunehmen. Er begründete solchen durch Constitution und Geschäftsordnung, durch das Beispiel anderer Staaten, und besonders durch die Nothwendigkeit der Deffentlichkeit solcher Verfügungen.

Nur aus dem letztern Grunde treten Jolly und Schippel dem Antrage bei; und nach einer weitem Discussion, woran noch auffer Obigen, Engesser, Wild, Dollmättsch, Dühmig und v. Chrismar Antheil nahmen, und wobei noch der Umstand dem Antrage Duttlingers entgegen gehalten wurde, daß vielleicht, würde er in der vorgeschlagenen Art angenommen, Mancher beeidigt würde, welcher später wieder auszutreten genöthigt sey, beschloß die Kammer, auf Duttlingers weiteren Antrag, einstimmig :

Erste Vorbereitungs-Sitzung vom 25. Febr. 1828. 3

- 1) daß die Wahlakten sogleich in die Abtheilungen verwiesen, und bei der Austheilung der §. 5 der Geschäftsordnung beobachtet werde;
- 2) daß die Prüfung der Wahlen in den Abtheilungen sogleich vorzunehmen;
- 3) daß von dem Resultat dieser Prüfungen, so weit die Wahlen für beanständigt angesehen werden, die neu eingetretenen Mitglieder durch den Alters-Präsidenten in Kenntniß zu setzen;
- 4) daß aber Berichtserstattung und Discussion über die Wahlen erst nach Eröffnung des Landtags Statt finden solle.

Hierauf wurden die provisorischen fünf Abtheilungen durch das Loos gebildet, und in Bezug auf die neu eingetretenen Mitglieder der §. 5 der Geschäftsordnung beobachtet.

Nachdem nun noch durch das Loos die Deputation zum Empfang Sr. Kön. Hoheit bei der feierlichen Eröffnung des Landtags ausgemittelt worden, welches, ausser dem Alters-Präsidenten und den drei provisorischen Secretärs, auf folgende Mitglieder fiel:

Engesser, Gäß, Wolf, Dollmätich, Fur, so wurde zum Schluß noch das provisorische Secretariat beauftragt, über den Druck der Protokolle zu unterhandeln und darüber Bericht zu erstatten; worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Zur Beurkundung:

Der Alters-Präsident,
Zembrod t.

Der prov. Secretär,
v. Fischer.

Beilage No. 1. z. Protokoll v. 25. Febr. 1828.

Namensverzeichnis der Mitglieder der zweiten Kammer
1828, mit Beifügung ihrer Wahlbezirke.

1. Ackermann, Geheimer Referendar in Karlsruhe.
7. Säckingen, Laufenburg, Schönau.
2. Bannwarth, Oberbürgermeister in Freiburg.
13. Erstes Landamt Freiburg und St. Peter.
3. Bauer, Oberamtmann in Hüfingen.
1. Amt Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen.
4. Beutenmüller, Handelsmann von Bretten.
30. Amt Bretten, Stadt Eppingen.
5. Blum, Domänenrath in Karlsruhe.
27. Aemter Stein und Durlach excl. der Stadt.
6. Breithaupt, Altvogt von Malterdingen.
15. Amt Emmendingen.
7. Burg, Bischof und Dom-Dechant in Freiburg.
23. Aemter Achern und Bühl.
8. Cassinone, Steuerdirektor von Karlsruhe.
XI. Stadt Bruchsal.
9. v. Christmar, Geh. Rath von Constanz.
II. Stadt Constanz.
10. Danner, Vogt in Durbach.
20. Amt Offenburg excl. der Stadt.
11. Dollmätich, Kammerrath und Oberbürgermeister von
Karlsruhe.
VIII. Stadt Karlsruhe.
12. Dühmig, Geheimer Rath von Karlsruhe.
41. Aemter Wertheim, Waldürn.
13. Dr. Duttlinger, Hofrath, Professor von Freiburg.
4. Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löfingen,
Neustatt.

Erste Vorbereitungs-Sitzung vom 25. Febr. 1828. 5

14. Embdt, Handelsmann von Lahr.
IV. Stadt Lahr.
15. Engesser, Geh. Rath, Director von Karlsruhe.
5. Billingen u. Hüfingen.
16. Faber, Oberamtmann von Mannheim.
XII. Stadt Mannheim.
17. Finkenstein, Fabrikant von Pforzheim.
23. Beide Aemter Pforzheim excl. der Stadt.
18. von Fischer, Oberamtmann von Gernsbach.
26. Landamt Karlsruhe.
19. Fischer, Vogt von Meissenheim.
19. Amt Lahr excl. der Stadt.
20. Frey, Amts-Revisioner von Oberkirch.
16. Aemter Kenzingen und Edingen.
21. Füßlin, Handelsmann von Karlsruhe.
VIII. Stadt Karlsruhe.
22. Fux, Stadtbaumeister von Durlach.
IX. Stadt Durlach.
23. Gäß, Handelsmann von Freiburg.
III. Stadt Freiburg.
24. Grimm, Professor von Weinheim.
35. Aemter Ladenburg und Weinheim.
25. Hammer, Sternenswirth von Baden.
VII. Stadt Baden.
26. Hilzinger, Vogt von Willstett.
22. Aemter Kork und Bischofsheim.
27. Hitzig, Decan von Luggen.
8. Aemter Schoppsheim und Kandern.
28. Hog, Stadtrath von Offenburg.
V. Stadt Offenburg.
29. Hutten, Bürgermeister in Mannheim.
XII. Stadt Mannheim.
30. Jolly, Geh. Legationsrath von Karlsruhe.
37. Amt Eberbach.

31. Jung, Vogt von Hauen-Eberstein.
25. Amt Baden excl. der Stadt, Aemter Bernsbach und Steinbach.
32. Kaltenbach, Mayer, Vogt von Laufen.
10. Amt Müllheim.
33. Keidel, Vogt von Zuzenhausen.
33. Aemter Sinsheim, einige Orte des Amtes Eppingen.
34. Keller, Stadtrath und Apotheker von Freiburg.
III. Stadt Freiburg.
35. Kern, Kreisrath von Freiburg
6. Aemter Chiengen und Baldebut.
36. Kessler, Handelsmann von Mannheim.
XII. Stadt Mannheim.
37. Kirn, Geh. Rath, Kreisdirektor von Durlach.
29. Amt Bruchsal excl. der Stadt.
38. Klingel, Handelsmann von Heidelberg.
XIII. Stadt Heidelberg.
39. Künzle, Stadtrath von Karlsruhe.
VIII. Stadt Karlsruhe.
40. Leiber, Kreisrevisor von Möhringen.
3. Aemter Stockach, Mößkirch, Engen u.
41. Lenz, Handelsmann von Pforzheim.
X. Stadt Pforzheim.
42. v. Merhart, Kreisrath von Konstanz.
I. Stadt Heberlingen.
43. Mungenast, Vogt von Iffezheim.
24. Aemter Raftatt und Ettlingen.
44. v. Noppe, Kriegsrath von Bühl.
18. Amt Ettenheim.
45. Reichardt, Vogt von Rappenaui.
36. Amt Neckarbischofsheim u.
46. Reisky, Bürgermeister von Waldkirch.
14. Zweites Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Etzach.
47. Rosshirt, Hofrath und Professor von Heidelberg.
XIII. Stadt Heidelberg.

Erste Vorbereitungs-Sitzung vom 25. Febr. 1828. 7

48. Roth, Staatsrath in Karlsruhe.
X. Stadt Pforzheim.
 49. Sattler, Bürgermeister von Haslach.
17. Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach, Haslach.
 50. Schippel, Hof-Domänenkammer-Direktor in Karlsruhe.
39. Amt Werberg.
 51. Schlund, Oberbürgermeister von Wertheim.
XIV. Stadt Wertheim.
 52. Schnepfeler, Kreisrath von Freiburg.
12. Amt Breisach, Stadtamt. Freiburger Landorte.
 53. Steinam, Posthalter von Tauberbischofsheim.
40. Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.
 54. Sulzberger, Bürgermeister von Staufeu.
11. Staufeu und Heitersheim.
 55. Sulzer, Vogt von Binzen.
9. Amt Lörrach.
 56. Ufländer, Oberbürgermeister von Gengenbach.
21. Aemter Oberkirch und Gengenbach.
 57. Völker, Handelsmann von Lahr.
IV. Stadt Lahr.
 58. Weber, Ministerialrath in Karlsruhe.
38. Aemter Buchen und Osterburken.
 59. Wild, Stadtdirektor von Heidelberg.
32. Aemter Wiploch und Neckargemünd.
 60. Wolf, Oberbürgermeister von Rastatt.
VI. Stadt Rastatt.
 61. Zacharia, Geh. Hofrath und Professor von Heidelberg.
34. Aemter Heidelberg.
 62. Zeyher, Geh. Hofrath von Schwezingen.
31. Aemter Philippsburg und Schwezingen.
 63. Zembrodt, Vogt von Allensbach.
2. Aemter Radosphzell, Blumenfeld, Konstanz.
-

Eröffnung = Act

am 28. Februar 1828.

Gestern Vormittag wohnten die Mitglieder beider Kammern dem feierlichen Gottesdienste in den Kirchen ihrer Concessionen bei, und wurden hierauf bei Sr. Königlichem Hoheit dem Großherzog zur Audienz zugelassen.

Heute nach 10 Uhr versammelten sich beide Kammern in dem zur feierlichen Eröffnung des Landtags bestimmten Sitzungs = Saale,

Beilage Nr. 1.

Nach der Ankunft Sr. Königlichem Hoheit, begleitet von den Großherzoglichen Prinzen, den höheren Hofbeamten, den Mitgliedern des hohen Staats = Ministeriums, den Adjutanten, und empfangen am Portal des Ständehauses durch die erwählten Deputationen beider Kammern, geruhten Allerhöchst Dieselben die Versammlung mit einer Rede vom Throne zu eröffnen, welche die

Beilage Nr. 2

enthält.

Herr Staats = Minister Freiherr von Berckheim verlas hierauf die Formel des Verfassungs = Eides, und forderte sämtliche neu ernannte und neu eingetretene Mitglieder der beiden Kammern auf, den Eid zu schwören, worauf jedes einzeln nach dem namentlichen Aufrufe von seinem Platze aus sprach:

„Ich schwöre.“

Nachdem hierauf der gedachte Herr Staats = Minister die Ständeversammlung, im Namen des Großherzogs,

Erste Vorbereitungs-Sitzung vom 28. Febr. 1828. 9
für eröffnet erklärt, und beide Kammern eingeladen hatte,
sich Morgen unter dem Vorsitze ihrer Präsidenten zu
versammeln, um ihre Arbeiten zu beginnen, verließ
Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unter all-
gemeinem und lebhaftem Vivat-Ruf, den Saal, in der
nämlichen Begleitung, in welcher Allerhöchst Diesel-
ben eingetreten waren, worauf die erste öffentliche Sitz-
zung auf Morgen Frühe 9 Uhr bestimmt wurde.

Zur Beurkundung :

Der Alterspräsident : Der provisorische Secretär :
Zembrodt. v. Fischer.

Beilage No. 1. z. Protocoll v. 28 Febr. 1828.

Programm

über die Eröffnung der Ständeversammlung.

1) Am 28ten Februar wird der Landtag von Sr.
Königlichen Hoheit dem Großherzoge in
Allerhöchster Person eröffnet.

2) Morgens um halb eilf Uhr versammeln sich die
Mitglieder der ersten und zweiten Kammer in ihren re-
spect. Sitzungs-Sälen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer nehmen ihre ge-
wöhnlichen Sitze ein.

Die Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident an
ihrer Spitze, werden um eilf Uhr von dem Obercere-
monienmeister in den Saal der zweiten Kammer eingeführt,
und nehmen die für Sie bereiteten Sessel vor den Sitzen
der zweiten Kammer ein.

3) Eine von einem Ceremonienmeister geführte Deputation, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten, dem Alterspräsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer empfangen Se. Kön. Hoheit den Großherzog in der Halle des Portals des Ständehauses, und begleiten Allerhöchstdieselben bis zu den Stufen des Thrones, worauf sie sich auf ihre Sitze begeben.

4) Der Großherzog, nachdem Er durch den Minister den Stände-Mitgliedern sich niederzusetzen erlaubt hat, hält die Anrede an die Stände-Versammlung.

5) Derselbe Minister verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Verfassungs-Eides, und ruft diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche erst in dieselbe eingetreten oder in dieselbe neu ernannt worden sind, so wie die neu erwählten Mitglieder der zweiten Kammer, namentlich auf, den Eid zu schwören.

Jedes dieser Mitglieder erhebt sich auf den an dasselbe ergangenen Aufruf von seinem Sitze, und spricht mit aufgehobener Rechte von seinem Platze aus:

„Ich schwöre.“

6) Nach abgelegtem Eide, erklärt der Minister auf Befehl des Großherzogs die Stände-Versammlung für eröffnet, und ladet beide Kammern ein, sich am folgenden Tage unter dem Voritze ihrer Präsidenten zu versammeln, um ihre Arbeiten zu beginnen.

7) Der Großherzog verläßt in der nämlichen Begleitung, womit Er eingetreten ist, den Saal.

8) Nach der Rückkunft der Deputation ist hiermit der Eröffnungsact beendigt, und die beiden Kammern verlassen in der Ordnung den Saal, wie sie eingetreten sind.

Beilage No. 2. zum Prot. v. 28. Febr. 1828.

R e d e

Er. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, gehalten bei Eröffnung der Stände-Versammlung am 28. Februar 1828.

Edele Herren und liebe Freunde!

Im Vertrauen auf die unwandelbare Treue Ihrer Gesinnungen, freue Ich Mich, Sie abermals um Mich versammelt zu sehen.

Mit Beruhigung blicke Ich auf den Zeitraum zurück, der seit dem letzten Landtag verflossen ist.

Die Geburt eines zweiten Prinzen hat Mir und Meinem Hause eine neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährt.

Durch Uebereinkunft mit dem römischen Hof, die Ich im Verein mit mehreren Bundesfürsten abgeschlossen, sind nunmehr die Angelegenheiten der katholischen Kirche geordnet, gleich beruhigend für Meine evangelischen und katholischen Unterthanen.

Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwicklung fort. Die Gesetzgebungs-Commission hat sich zunächst mit dem Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Sachen beschäftigt; ihre Arbeiten sind aber zur Vorlage noch nicht reif. — Erfreulich ist die Lage Unserer Finanzen; Einnahmen und Ausgaben sind im Gleichgewicht; der Staats-Credit ist fest begründet; die Leistungen der

Amortisations-Casse haben Meine Erwartungen über-
troffen.

Getrost blicke Ich in die Zukunft: die Rechte meines
Hauses, die eingeführte Erbfolge, die Integrität des
Großherzogthums sind durch heilige Verträge gesichert,
und unter den Schutz der Mächte Europas gestellt, deren
höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten
Rechtszustandes gerichtet ist.

Vertraut mit den Verhältnissen Meines Landes, und
mit den Wünschen seiner getreuen Bewohner, die unaus-
gesetzt der Gegenstand Meiner Sorgfalt sind, rechne Ich
auf Sie, edle Herren und liebe Freunde, auf Ihre er-
probte Liebe und treue Ergebenheit, bei jedem Vorschlag,
den Ich im Interesse des Vaterlandes nothwendig erachte.

Beginnen Sie nun Ihre Arbeiten in Eintracht, und
vollenden Sie solche in Frieden.

I. Oeffentl. Sitzung v. 29. Febr. 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

Gegenwärtig von Seiten der hohen Regierung: Herr
Generallieutenant Freih. von Schäffer, Hr. Staats-
rath von Boeckh, Hr. Staatsrath Winter.

Abwesend: der Abgeordnete Rothhirt, Schneßler,
Zachariä.

Der bisherige Alters-Präsident Roth übergibt mit
einer Rede,

Beilage No. 1,

das Alters-Präsidium dem inzwischen angekommenen Ab-
geordneten Zembrodt.

Hierauf legt Herr Staatsrath v. Boeckh mit münd-
lichen Erläuterungen dar:

- 1) Eine summarische Darstellung der Einnahmen und Aus-
gaben der Amortisations-Casse von den Jahren 1824,
1825, 1826,

Beilage No. 2;

- 2) das Budget der Amortisations-Casse für die Jahre
1828, 1829 und 1830,

Beilage No. 3;

- 3) eine detaillirte Uebersicht der eingegangenen und ver-
wendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825 und
1826, und eine solche über den Stand des Betriebs-
fonds der verschiedenen Cassen,

Beilage No. 4;

4) einen Entwurf des Auslage-Gesetzes für die Jahre 1828, 1829 und 1830 mit dem Staats-Budget,
Beilage No. 5,

Sämmtliche Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen.

Herr Staatsrath Winter verliest ein Allerhöchstes Rescript Sr. Königlichen Hoheit, die Ernennung der Regierungs-Commissarien betreffend,

Beilage No. 6.

Demnächst legt Herr Generallieutenant Freiherr von Schäffer vor:

1) den Militär-Stat pro 1828, 1829, 1830,
Beilage No. 7 (nicht gedruckt).

2) Die detaillirten Nachweisungen oder Uebersichten der Massen-Gelder, Kassen-Rechnungen von den Jahren 1824, 1825, 1826,

Beilage No. 8 (nicht gedruckt).

3) Den Vermögens-Status der Massen-Gelder-Casse von den Rechnungs-Jahren 1824, 1825, 1826,

Beilage No. 9 (nicht gedruckt).

Diese Vorlagen wurden gleichfalls in die Abtheilungen verwiesen.

Es wurde nunmehr über die Wahlen der neueingetretenen Mitglieder Bericht erstattet, und zwar:

1) von Schippel über die Wahl des Abgeordneten Bannwarth von Freiburg für den 13ten Wahlbezirk, und über die Wahl des Abgeordneten Weber von Karlsruhe für den 38ten Wahlbezirk,

Beilage No. 10 (nicht gedruckt).

Die Berathung in abgekürzter Form wird beschloffen und die Kammer erklärt beide Wahlen für unbeanstandet. Da jedoch bei der ersten Wahl eine, obwohl keine Rich-

tigkeit begründende Unregelmäßigkeit, besonders in Bezug auf die Fertigung der Gegenliste vorwaltet, so nimmt Duttlinger davon Gelegenheit, darauf anzutragen, daß die hohe Regierung ersucht werde, Formularien für die Einrichtung der Wahl an die landesherrlichen Commissarien hinaus zu geben, damit mehr Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit in dieses Wahlgeschäft komme.

Da Jolly diesen Antrag unterstützte, so beschloß die Kammer solchen als Wunsch ins Protokoll niederzulegen.

Zugleich wünscht Duttlinger, daß man in das Protocoll aufnehme, daß bei der Abstimmung über diese Wahlen auch die neueingetretenen Mitglieder, und zwar von Rechts wegen, mitgestimmt haben.

2) Von Cassinone, über die Wahl des Stadtraths und Apothekers Keller von Freiburg für den Wahlbezirk 3. Stadt Freiburg,

Beilage Nro. 11 (nicht gedruckt),
und über die Wahl des Abgeordneten v. Chrismar für den Wahlbezirk 2. Stadt Constanç;

3) von Duttlinger über die Wahl des Oberamtmanns Faber für den Wahlbezirk 12. Stadt Mannheim, und über die Wahl des Bürgermeisters Hutten für gleichen Wahlbezirk,

Beilage Nro. 12 (nicht gedruckt);

4) von Jolly über die Wahl des Vogts Mungenast von Iffezheim für den 24. Wahlbezirk und über die des Vogts Keidel von Zuzenhausen für den 33. Wahlbezirk;

Beilage Nro. 13 (nicht gedruckt);

5) von Kern über die Wahl des Geheimen Hofraths Zeyher von Schwezingen für den 31. Wahlbezirk,

Beilage Nro. 14 (nicht gedruckt).

Auch über diese Wahlen wird die Berathung in abgekürzter Form beschlossen, und sämmtlich einstimmig, nach dem Antrag der Bericht-Erstatter, für unbeanstandet erklärt; jedoch in Bezug auf die Wahl des Abgeordneten Zeyher noch verlangt, daß derselbe ein von der geeigneten Stelle ausgefertigtes Zeugniß beizubringen habe, wornach er schon vor dem 7. Febr. ein Steuer-Objekt besessen habe.

Demnächst wurde die Wahl der drei Kandidaten für die Präsidenten-Stelle mittelst geheimer Stimmgebung und unter Zuzug zweier Urkunds-Personen, nämlich der Abgeordneten Engesser und Kern, vorgenommen.

Nach dem Abstimmungs-Protokoll fiel die relative Stimmenmehrheit auf die Abgeordneten:

Jolly mit 46 Stimmen,

Kirn mit 35 — —

Kern mit 33 — —

Die Kammer beschloß, hiervon sogleich die hohe Regierung in Kenntniß zu setzen.

Auf den Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses wird hierauf dem Abgeordneten Schnetzler ein Urlaub von 3 Wochen bewilligt, und die Anzeige des Abgeordneten Rosshirt, daß er wegen seiner Berufsgeschäfte in den ersten Tagen nach Eröffnung der Kammer nicht erscheinen könne, von dem Alters-Präsidenten verlesen.

Nunmehr wurden durch das Loos die definitiven 5 Abtheilungen gebildet. Das Resultat ist in

Beilage No. 15

enthalten.

Herr Staatsrath Winter legt hierauf noch einen Gesetzes-Entwurf vor: die Regulirung des Deichs und

Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen betreffend,

Beilage No. 16.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Zum Schluß trägt der Abgeordnete v. Fischer das Resultat seiner Unterhandlungen über den Druck der Protocolle vor, und die Kammer beschließt mit Stimmen-Einhelligkeit, daß dem provisorischen Secretariat, mit noch zwei andern Mitgliedern der Kammer, nämlich den Abgeordneten Duttlinger und Grimm, der Auftrag zu ertheilen sey, wegen des Drucks dieser Protokolle einen definitiven Vertrag, ohne Vorbehalt der Genehmigung der Kammer, abzuschließen.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben, und die nächste auf den 3. März Morgens 10 Uhr festgesetzt.

Zur Beglaubigung:

Der Alters-Präsident: Der provisorische Secretär:
Zembrodts. v. Fischer.

Beilage No. 1. zum Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrteste Herren!

Ich bitte, Hochgeehrteste Herren, um die Erlaubniß, einen kurzen Vortrag machen zu dürfen. Sie haben mir die Ehre erwiesen, mich zum Alters-Präsidenten zu bestellen, wofür ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank sage.

Unser Colleague, der Herr Deputirte Zembrodts ist aber viel älter als ich, und hat deswegen bei den vorigen Landtagen dieses Amt verwaltet. Nur eine auf seiner Hieherreise ihm zugestohene Unpäßlichkeit hat ihn verhindert, schon am 24. d. M. dahier einzutreffen. Er wäre

aber doch noch am 25. d. M. zur rechten Zeit hier angekommen, wenn es bei der ersten officiellen Anordnung, daß die erste Landtags-Sitzung am 26. d. M. gehalten werden solle, geblieben wäre. Von der spätern Abänderung konnte er keine Kenntniß erlangen. Er trägt demnach deßfalls durchaus keine Schuld. Ich wünsche daher, daß er, um mich der Rechtsprache zu bedienen, brevi manu in integrum restituirt, und daß somit ihm die ihm gebührende Alters-Präsidenten-Stelle übertragen werden möchte. Indessen wiederhole ich meinen innigsten Dank für das mir geschenkte Zutrauen und verbinde damit nur noch den weitern Wunsch, daß unsere Berathungen mit der nämlichen Ruhe und Unbefangenheit geschehen möchten, wie dieses bei dem letzten Landtag zur höchsten Zufriedenheit unsers huldvollsten Regenten und zum Wohl des Landes der Fall gewesen ist.

Beilage No. 2. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Auf höchsten Befehl lege ich Ihnen eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse von den Jahren 1824, 1825 und 1826 vor.

Wenn ich erwäge, daß Ihnen der Ausschuß über die von ihm gesetzlich vorgenommene Prüfung dieser Rechnungen ausführliche Berichte erstattet, daß Sie über diesen Commissionsbericht hören werden, so sollte ich billig Bedenken tragen, jetzt ein Wort über diesen Gegenstand zu sprechen; wenigstens muß ich darin eine starke Aufforderung finden, kurz zu seyn.

Unsere Schulden haben am

1. Juni 1824	13,356,187 fl.	3 $\frac{3}{4}$ fr.
betragen, sie belaufen sich jetzt auf	15,981,060 fl.	4 $\frac{3}{4}$ fr.
sie haben sich also vermehrt um	2,624,873 fl.	1 $\frac{1}{4}$ fr.
und da vom Grundstockvermögen	399,096 fl.	26 $\frac{6}{8}$ fr.
zur Tilgung verwendet worden		
sind, so haben sie sich in der		
That vermehrt um	3,023,969 fl.	27 $\frac{3}{8}$ fr.

Im tiefen Frieden haben wir die Staatsschuld vermehrt! — Dazu gehören hochwichtige Gründe, denn die Klugheit gebietet das Gegentheil.

Wir haben wegen der eingetretenen Ueberschwemmungen im Oct. 1824 ein Anlehen gemacht von 700,000 fl. —

Im Jahr 1825 den Bezirksschulden-tilgungs-Cassen zu Tilgung ihrer Passiven 1,820,000 fl. — beigesteuert.

In den Jahren 1825 und 1826 für 1,142,372 fl. —
Entschädigungen abgelöst, und auf
die rheinpfälzische Staatsschuld Lit.
D. und b. in Folge austregalge-
richtlichen Erkenntnisses 3,172,702 fl. 31 fr.
bezahlt.

Alle diese Schulden sind wohl begründet. Recht und
Klugheit haben sie in die Bücher der Amortisationscasse
eingetragen.

Wenn sich demungeachtet unsere Schuld nur um
3,023,000 fl. vermehrt hat, so werden Sie dieses Er-
gebniß mit Freuden vernehmen.

Den Operationen der Amortisationscasse seit dem letz-
ten Landtag sind Sie ohne Zweifel mit patriotischer
Theilnahme gefolgt.

Die Befriedigung der Schuldentilgungscassen, die in
3 Jahrsterminen erfolgen sollte, ist auf einmal geschehen,
größtentheils und so weit es gewünscht wurde — baar,
was verschiedenen Gegenden des Landes sehr nützlich war.

Den Lit. D und b Gläubigern wurde freigestellt, baare
Zahlung oder Staatspapiere zu verlangen.

Dieses Verfahren steigerte den Staatscredit im In-
und Auslande auf eine Stufe, die es der Amortisations-
casse möglich machte, alle aufkündbare Staatspapiere
zurückzuzahlen und in 4½ pct. Renten zu verwandeln,
für alle Staatspapiere, die erst in spätern Jahren fällig
werden, den Creditoren unter billigen Bedingungen gleich-
baldige Zahlung anzubieten.

Die daraus hervorgegangenen Vortheile verdanken wir
keinen künstlichen Operationen, wir verdanken sie einzig
der Offenheit, mit der wir unsere Creditoren behandeln,
der Mäßigung in den Opfern, die wir von ihnen for-

berten; ihrer Ueberzeugung, daß die Geschäfte der Amortisationscasse eine solide Basis haben, daß sie auf keinem Wege zu gewinnen sucht, den sie nicht öffentlich aussprechen dürfte; der Ueberzeugung, daß unser erhabener Regent dieses Institut mit Sorgfalt bewacht, und Plane, die von diesen einfachen Grundsätzen abweichen, nie genehmigen würde.

Von dem Cours unserer Staatspapiere, in dem man so gerne den Maasstab für den Staatscredit sucht, kann ich Ihnen nur wenig sagen.

Unsere Loose haben das Pari, um das sie von der Amortisationscasse angekauft werden, überschritten; die übrigen Staatspapiere sind in festen Händen, und dies ist für den Staatscredit das Wünschenswertheste.

Steigen und Fallen wechseln. — Stabilität ist auch hierin einer unfruchtbaren Bewegung vorzuziehen, die am Ende nur Gewinnste und Verluste ausgleicht.

Summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnung pro 1824.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Einnahme.						
I. Vorräthe am 1. Juni 1824.	—	—	—	—	441,093.	55 7/8
II. Dotation aus Staatsrenten.						
1) Für den Tilgungsfond	—	—	104,000.	—		
2) Für Administrationskosten und Zinsen	—	—	804,000.	—	908,000.	—
III. Eigene Revenüen der Amortisationscasse.						
1) Für abgekaufte Pensionen	—	—	4,766.	40.		
2) Actozinsen (Soll)	63,341.	56.	—	—		
nach Abzug abgeschrieben	3,951.	29.	59,390.	27.		
3) Domänen- und Forstrenten	—	—	62,870.	42 1/2		
4) Gewinn	—	—	56.	—		
IV. Dem Nettovermögen der Amortisationscasse über Abzug compensirter (Ausg. IV.)	—	—	756,130.	39.	127,083.	49 3/8
	—	—	125,000.	—		
	—	—	631,130.	39.		
Diesu: von den Grundstockverwaltung	—	—	6,023.	52 1/2		
zusammen	—	—	637,154.	31 1/2		

Einnon: Ausgabe VI. für neue Activa	—	—	557,381.	20 1/2	79,773.	11 1/2
Rest	—	—	—	—	—	—
V. Schuldenaufnahme	5,033,407.	8 1/2	—	—	—	—
nach Abzug der von der Grundstockverwaltung oben sub IV. verrechneten	6,023.	52 1/2	5,027,383.	16 1/2	—	—
Dieson: an bezahlten Schulden Ausg. III.	—	—	4,520,335.	15.	507,048.	1 1/2
Rest	—	—	—	—	—	—
VI. Durch Berichtigung des früheren Schuldenstandes	581,647.	3 1/2	—	—	—	—
über Abzug compensirter (Ausg. III. und VI.)	465,303.	10.	—	—	—	—
Rest	—	—	116,343.	53 1/2	—	—
sind an der Ausgabe IV. abgezogen	—	—	—	—	—	—
VII. Auf Rechnung.	—	—	—	—	—	—
an der Ausgabe VII. abgezogen 860 fl. 51 fr.	—	—	—	—	—	—
Totalsumme	—	—	—	—	2,062,998.	57 1/2

Ausgabe.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Administrationskosten	—	—	—	—	14,224.	38
II. Passivzinsen und Prämien (Soll)	—	—	825,198.	40.	—	—
nach Abzug der Cto. Ct. Zinsen	11,414.	45.	—	—	—	—
" " erfolgter Passivzinsen	25,953.	22 1/2.	—	—	—	—
" " abgeschriebenener Zinsen	2,439.	39 1/2.	39,807.	47.	—	—
Rest	—	—	—	—	785,391.	2
III. Schuldentilgung	4,911,369.	18 1/2.	—	—	799,615.	40
über Abzug compensirter (Einn. VI)	407,784.	5.	4,503,585.	13 1/2.	—	—
Dazu: Verminderung der Passivzinsreste, welche fernd betragen	41,769.	11 1/2.	—	—	—	—
" " jetzt betragen	25,019.	10.	16,750.	1 1/2.	—	—
zusammen	—	—	4,520,355.	15.	—	—
an der Einnahme V. abgezogen	—	—	—	—	—	—

IV. Zu Berichtigung des früheren Schuldenstandes	413,233.	7 1/2.	—	—	—	—
über Abzug compensirter (Einn. IV)	125,000.	—	288,233.	7 1/2.	—	—
Dazu: Einn. VI	—	—	116,343.	53 1/2.	—	—
Rest	—	—	—	—	171,889.	13 1/2
V. Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen wegen der Pasterstoch	—	—	—	—	700,000.	—
VI. Neu angelegte Activa	591,038.	12.	—	—	—	—
über Abzug compensirter (Einn. VI)	57,519.	5.	533,519.	7.	—	—
Dazu: Vermehrung der Activzinsreste, welche jetzt betragen	99,543.	28 1/2.	—	—	—	—
fern d aber nur	75,681.	15 1/2.	23,862.	13 1/2.	—	—
zusammen	—	—	557,381.	20 1/2.	—	—
an der Einnahme IV. abgezogen	—	—	—	—	—	—
VII. Auf Rechnung	—	—	239,288.	36 1/2.	—	—
ab: Einnahme VII	—	—	860.	51.	238,427.	45 1/2
VIII. Vorräthe am 1. Juni 1825	—	—	—	—	153,066.	18 1/2
Zusammen	—	—	—	—	2,062,998.	57 1/2

5 i l a n z.

Stand am 1. Juni 1824.

Nach der unterm 30. Januar 1825 gegebenen Darfestellung
(Prot. d. II. S. v. 26. Febr. 1825 1tes Heft pag. 40.)
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung ver-
wendeten Staatsvermögens
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten,
nebst Vorchuß an die Grundstockverwaltung wegen
Salinenbau

Rest Passivae

Stand am 1. Juni 1825.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwen-
deten Staatsvermögens
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten,
nebst Vorchuß an die Grundstockverwaltung wegen
Salinenbau

Rest Passivae

Der Schuldenstand hat sich also pro 18²⁵/₂₅ ver-
mehrt um

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	—	15,318,901.	59.	—	—
1,615,030.	42 $\frac{1}{2}$ %	—	—	—	—	—
347,684.	42 $\frac{1}{2}$ %	—	1,962,714.	55 $\frac{1}{2}$ %	—	13,356,187.
—	—	—	—	—	—	3 $\frac{1}{2}$ %
—	—	—	15,825,950.	7 $\frac{1}{2}$ %	—	—
1,491,681.	32 $\frac{1}{2}$ %	—	—	—	—	—
341,660.	20 $\frac{1}{2}$ %	—	1,833,341.	52 $\frac{1}{2}$ %	—	13,992,608.
—	—	—	—	—	—	7 $\frac{1}{2}$ %
—	—	—	—	—	—	636,421.
—	—	—	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$ %

In diesem Rechnungsjahre wurde nämlich zu Befreiung
der außerordentlichen Staatsbedürfnisse wegen der Heber-
schonung im Oct. 1824 ein Anlehen eröffnet von
und zu Berichtigung des früheren Schuldenstandes wurden
der Amortisationscasse zugewiesen, passivae

zusammen

Dagegen wurden an Schulden getilgt:
a) durch Dotation des Tilgungsfonds
b) durch Heberschuß an der Dotation für Administra-
tionskosten und Zinsen, da die Dotation

fl. 804,000 — fr.

der wirkliche Aufwand aber

nur betrug fl. 799,615 40 fr.

c) durch eigene Revenüen der Amortisationscasse
zusammen

Rest obige Schuldenvermehrung mit
Kartäuse den 31. August 1825.

Der Director,
v. Jahnberg.

Der Amortisations-Cassier,
C. Schell.

Der Controleur,
Groszmüller.

—	—	—	700,000.	—	—	—
—	—	—	171,889.	13 $\frac{1}{2}$ %	—	—
—	—	—	871,889.	13 $\frac{1}{2}$ %	—	—
104,000.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
4,384.	20.	—	—	—	—	—
127,083.	49 $\frac{1}{2}$ %	—	—	—	—	—
—	—	—	235,468.	9 $\frac{1}{2}$ %	—	—
—	—	—	636,421.	4 $\frac{1}{2}$ %	—	—

Summarische Darstellung der Amortisationscasse, Rechnung pro 1825.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Vorräthe am 1. Juni 1825	—	—	—	—	153,066.	18 $\frac{1}{2}$ %
II. Einnahme. I. Dotation aus Staatserevnen, die im Budget ausgeworfene wovon aber zur künftigen Abrechnung mit der Generalstaatscasse wegen der erst im nächsten Jahre zur Zahlung kommenden Passivzinsen und Entschädigungstrenten sub IV. in Einnahme kommen	—	—	1,173,966.	39.	—	—
Rest	—	—	164,980.	24 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
nämlich für Administrationskosten (Ausg. I.)	16,266.	54 $\frac{1}{2}$ %.	—	—	1,008,986.	14 $\frac{1}{2}$ %
" Zinsen (Ausg. II.)	872,926.	1 $\frac{1}{2}$ %.	889,192.	55 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
und für den geistlichen Tilgungsfond	—	—	119,793.	19.	—	—
Rest	—	—	1,008,986.	14 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
III. Vom Activoermögen der Amortisationscasse nach Abzug compensirter (Ausg. IV.)	869,654.	22.	—	—	—	—
Dieszu: 1) von der Grundstockverwaltung	177,700.	24 $\frac{1}{2}$ %.	691,953.	57 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
" 2) Einnahme von Activzinsrückständen, welche fernd betragen fl. 99,543. 28 $\frac{1}{2}$ % fr. und wozu überwiesen wurden . fl. 8,195. 51 $\frac{1}{4}$ fr.	—	—	153,154.	5 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
Summa	107,739.	20 $\frac{1}{2}$ %.	—	—	—	—

ste betragen aber jetzt nur	89,450.	54 $\frac{1}{2}$ %.	18,288.	26.	—	—
also Verminderung	—	—	863,396.	28 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
Diesvon: (Ausg. V.) für neue Activa	—	—	598,832.	53 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
Rest Einnahme	—	—	—	—	264,563.	34 $\frac{1}{2}$ %
IV. Schuldenaufnahme	5,239,604.	24 $\frac{1}{2}$ %.	—	—	—	—
nach Abzug der von der Grundstockverwaltung oben sub III. verrechneten	153,154.	5 $\frac{1}{2}$ %.	5,085,450.	19.	—	—
Dieszu: von oben II. auf künftige Abrechnung mit der Generalstaatscasse	—	—	164,980.	24 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
und wegen Vermehrung der Passivzinsrückstände, welche jetzt betragen	44,918.	41.	—	—	—	—
fernd aber nur	25,019.	10.	19,899.	31.	—	—
Summa	—	—	5,271,330.	14 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
Diesvon: an bezahlten Schulden (Ausg. III.)	—	—	1,758,313.	27.	3,513,016.	47%
Rest	—	—	—	—	—	—
V. Zu Berücksichtigung des frühern Schuldenstandes nach Abzug der (Ausg. V.) compensirten	—	—	58,575.	19 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
Rest	—	—	500.	—	—	—
welche von der Ausgabe IV. abgezogen sind.	—	—	58,075.	19 $\frac{1}{2}$ %.	—	—
VI. Auf Rechnung	—	—	—	—	866,220.	28 $\frac{1}{2}$ %
Summa	—	—	—	—	5,890,853.	23 $\frac{1}{2}$ %

Ausgabe.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Administrationskosten	—	—	16,266.	54%
II. Passivzinsen und Prämien (Soll)	882,747.	24.	—	—
nach Abzug der Activzinsen	9,821.	22%	872,926.	4 3/4%
III. Schuldenabfuhr	1,758,313.	27.	889,192.	55%
an der Einnahme IV. abgezogen.	—	—	—	—
IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes	4,536,728.	8 1/2%	—	—
nach Abzug compensirter (Einn. III.)	177,700.	24 1/2%	—	—
Hierzu: die Einnahme V.	4,359,027.	44.	58,075.	19%
Rest	—	—	4,300,952.	24 1/2%

V. Neu angelegte Activa	599,332.	53%	—	—
nach Abzug compensirter (Einn. V.)	500.	—	—	—
Rest	598,832.	53%	—	—
welche an der Einnahme III. abgezogen sind.	—	—	—	—
VI. Auf Rechnung, da nur die Mehreinnahme verrechnet ist	—	—	615,708.	2%
VII. Borräthe am 1. Juni 1826.	—	—	—	—
Zusammen	—	—	5,805,853.	23 3/4%
Zusammen	—	—	—	—

31

Bilanz.

Stand am 1. Juni 1825.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens,	fl.	fr.	fl.	fr.
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten,				
nebst Verzicht an die Grundstücksverwaltung wegen Salinenbau			15,825,950.	3/4.
1,491,681 fl. 32 2/3 fr.				
341,660 fl. 20% fr.			1,833,341.	52%.
Rest passiv			13,992,608.	7%

Stand am 1. Juni 1826.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens,			19,741,335.	55%.
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten,				
1,379,062 fl. 26% fr.				

nebst Voricht an die Grundstücksverwaltung wegen Salinenbau

188,506 fl. 15 fr.			1,567,568.	14%.
Rest passiv.			18,173,767.	13%.
Der Schuldenstand hat sich also pro 1825/26 vermehrt um			4,181,159.	5%.
In diesem Rechnungsjahre wurden nämlich der Amortisationskasse an Schulden neu zugewiesen			4,300,952.	24%.
durch den budgetmäßigen Tilgungsfond aber abgetragen			119,793.	19.
Rest obige Vermehrung			4,181,159.	5%.

Kartirube den 31. August 1826.

Der Direktor. **Der Amortisations-Cassier.**
 v. Fahrenberg. **C. Scholl.**
Der Controleur.
Großmüller.

Summarische Darstellung der Amortisationscasse, Rechnung pro 1826.

	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Vorräthe am 1. Juni 1826	—	—	615,708.	2 1/4
II. Dotation aus Staatserevenuen, die im Budget ausgeworfenen wovon aber zur künftigen Abrechnung mit der Generalstaatscasse, wegen der erst im nächsten Jahre zur Zahlung kommenden Passi- zinsen und Entschädigungskrenten unten sub IV. in Einnahme kommen nämlich für Administrationskosten (Ausg. I.)	1,205,922.	58.		
„ „ Zinsen (Ausg. II.)	146,082.	55 1/2.	1,069,846.	2 1/2
und für den gesetzlichen Tilgungsfond	18,901.	9 1/2.		
III. Vom Activo vermögen der Amortisationscasse nach Abzug compensirter (Ausg. IV.)	911,872.	35.		
	930,773.	44 1/2.		
	1,29,066.	18.		
	1,039,840.	2 1/2.		
	3,131,708.	51 1/4.		
	2,033,012.	30.		
	1,098,696.	21 1/4.		
Diesu 1) von der Grundstockverwaltung, die wegen der Salinen noch schuldigen	188,506.	15.		
„ 2) Einnahme von Activzinsrückständen,				

welche fernd betragen . . . 89,450 fl. 54 1/4 fr.				
und wezu übernommen wurden 360 fl. —				
so betragen aber jetzt nur				
also Verminderung	44,616.	41 1/4.		
Dieson (Ausg. V.) für neue Activa	1,331,818.	48 3/4.		
	1,237,431.	5.		
			94,387.	43 1/4
IV. Schuldenaufnahme	3,117,020.	26.		
nebst Einnahme von der Grundstockverwaltung 587,602 fl. 41 1/4 fr.				
wovon oben sub III. verrechnet sind	399,096.	26 1/4.		
Hiezu: von oben II. auf künftige Abrechnung mit der Generalstaatscasse und wegen Vermehrung der Passivzinsrückstände, welche jetzt betragen	146,082.	55 1/2.		
fernd aber nur	14,157.	7.		
	3,676,356.	55 3/4.		
zusammen	4,290,800.	55 3/4.		
V. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes	2,626,256.	31.		
nach Abzug der Ausg. IV.	4,333,542.	43 3/4.		
VI. Auf Rechnung			1,664,544.	24 1/4
welche an der Ausgäbe III. abgezogen sind.				
welche an der Ausgäbe VI. abgezogen sind.				
Zotalsumme				3,434,480. 13.



Billan.

Stand am 1. Juni 1826.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens,	fr.	fr.
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten,	fr.	fr.
nebst Vorstuf an die Grundstockverwaltung wegen Salinenbau	fr.	fr.
Rest passive	fr.	fr.
		<u>18,173,767. 13¼</u>

Stand am 1. Juni 1827.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens,	fr.	fr.
Activa	fr.	fr.
Rest passive	fr.	fr.
		<u>15,981,060. 4¼</u>

Der Schuldenstand hat sich also pro 18¼, vermindert um 2,192,707. 9

und zwar:

a) Durch Berichtigung des früheren Schuldenstandes	fr.	fr.
b) Durch eingezogenes Staatsvermögen	fr.	fr.
c) Durch den budgetmäßigen Tilgungsfond	fr.	fr.
Zusammen	fr.	<u>2,192,707. 9.</u>

Karlsruhe den 31. August 1827.

Der Director,
v. Fehrenberg.

Der Amortisations-Cassier,
E. Scholl.

Der Controleur,
Groszmüller.



Beilage No. 3. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829 und 1830, das ich Ihnen, Hochgeehrte Herren, auf Höchsten Befehl mitzutheilen die Ehre habe, findet seine Begründung in den Berechnungen, die ich Ihrem Secretariat zustellen werde.

Auffallend dürfte es Ihnen scheinen, daß die Zinsen für das Jahr 1829 höher stehen als für 1828, und sich im Jahr 1830 auf einmal sehr stark vermindern. Dies hat lediglich in den wachsenden Prämien der Amortisationskassen-Obligationen und dem gänzlichen Aufhören derselben im Jahr 1830 seinen Grund.

Auffallen dürfte es Ihnen, den Tilgungsfonds, der für 1827 138,236 fl. 19 kr. betrug, und mit dem gesetzlichen Zuwachs von 5 pCt. für 1828 in 145,176 fl. 29 kr. bestehen sollte, auf 163,500 fl. bestimmt zu sehen. — Er wurde um 18,300 fl. vermehrt, nämlich um $\frac{1}{2}$ pCt. des Capitals der Entschädigungen für verlorne Gefälle und alte Abgaben, das durch Einlösung der 5 pCt. Rentenscheine erspart wird.

Der Gesetzesentwurf, von dem das Budget eine Beilage bildet, den ich Ihnen vorlesen will, ist buchstäblich übereinstimmend mit demjenigen, der am letzten Landtag Ihre Zustimmung erhielt.

Eine Motivirung desselben ist hiernach überflüssig. Sie werden denselben annehmen aus den Gründen, die Sie

am letzten Landtage dazu bestimmten, vorausgesetzt, daß keine Erfahrungen vorliegen, die gegen seine Zweckmäßigkeit sprechen.

Der Regierung sind keine solche bekannt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ic. ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staatscasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationscasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisationscasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Laufe der Budgetperiode eingehende Grundstockvermögen an Domänen- und Forstkaußschil-

lingen, Activcapitalien, Lebens-, Modifications- und Zinsablösungsgeldern hat die Amortisationscasse besondere Rechnung zu führen, und soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatscasse in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde, zu verzinzen, und zwar mit $4\frac{1}{2}$ pCt.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den

Budget der Amortisationskasse für 1828, 1829 und 1830.

	1828.	1829.	1830.
Einnahme.			
Von der Generalanleihekasse	931,000.	931,000.	931,000
Von der Generalpostkasse	168,000.	168,000.	168,000
Von der Generalbergwerkscasse	66,400.	81,300.	500
Summa	1,165,400.	1,180,300.	1,099,500

Ausgabe.			
Administrationskosten	13,000.	13,000.	13,000
Zinsen, nach Abzug der Actozinsen	988,900.	995,600.	906,300
Zur Schuldentilgung	163,500.	171,700.	180,200
Summa	1,165,400.	1,180,300.	1,099,500

Beilage No. 4. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Dem §. 55 der Verfassungsurkunde gemäß übergebe ich Ihnen auf höchsten Befehl eine detaillirte Uebersicht der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825 und 1826; und eine solche über den Stand des Betriebsfonds der verschiedenen Cassen.

Vorläufig wird es zu Ihrer Beruhigung dienen, wenn Sie daraus entnehmen, daß es der Finanzverwaltung während der ganzen Periode nie an den nöthigen Mitteln fehlte, um alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen, daß die Lage der Finanzen am Schluß des Jahrs 1826 günstiger war als in allen frühern Jahren, daß der Betriebsfond der Verwaltungscassen die Summe überschreitet, die dafür ausgesetzt worden ist, daher 136,000 fl. der Amortisationscasse, Kraft Gesetzes, überwiesen werden müssen; daß die Betriebsfonds der Staatsgewerbscassen, welche, nach dem Gesetz vom 14. May 1825 über das außerordentliche Budget, auf dem Stand am 1. Juny 1825 erhalten werden sollten, diesen um 493,000 fl. übersteigen.

Mit Vergnügen werden Sie vernehmen, daß bei dieser günstigen Veränderung die Finanzverwaltung des regelmäßigen Kredites von 500,000 fl. bei der Amortisationscasse im laufenden Jahr gar nicht bedurfte.

Ihre Commission, meine Herren, wird Ihnen über die Resultate der Rechnungen ausführlich berichten, sie wird dieselbe unter verschiedenen Gesichtspunkten darstellen.

Was dann noch dunkel scheint, werden die Verhandlungen aufklären, sie werden, wie ich hoffe, die Ueberszeugung begründen, daß im Allgemeinen die eingegangenen Gelder zu den Staatsausgaben zweckmäßig verwendet worden sind.

Die speciellen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben jedes Zweiges der Finanzadministration und über die Verwendungen jedes Ministeriums, werde ich Ihrem Secretariat zustellen lassen.

8.
be
r,
on
er
.
nn
ng
it,
n,
26
er
r,
fl.
en
n,
is
ny
fl.
er
el-
s-
ie
rd

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsverfahren 1824.

	Rückstandsrechnung.		Staatsrechnung früherer Jahre.		Staatsrechnung vom laufenden Jahre.		S u m m a.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.								
A. Eigentliche.								
I. Steueradministration	177,335.	23.	2,398.	53 1/2.	4,640,037.	42 1/2.	4,819,791.	59 1/2.
II. Salinenadministration	—	—	—	—	600,000.	—	600,000.	—
III. Postadministration	—	—	—	—	163,085.	45 1/2.	163,085.	45 1/2.
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Justiz- und Polizei-Revuenverwaltung	47,841.	9.	65,030.	27.	665,964.	31 1/2.	778,856.	7 1/2.
VI. Cameraldomänen-Administration	317,522.	52 1/2.	35,757.	44 1/2.	1,356,730.	39 1/2.	1,710,011.	16 1/2.
VII. Forstdomänen-Administration	169,417.	25 1/2.	60,119.	16 1/2.	805,914.	13.	1,035,450.	55 1/2.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	80,000.	—	80,000.	—
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	2,426.	31.	2,688.	36.	5,063.	7.	10,178.	14.
X. Allgemeine Cassenverwaltung	32,441.	51 1/2.	1,769.	47 1/2.	29,282.	56 1/2.	63,494.	36.
S u m m a	746,985.	13 1/2.	167,784.	43 1/2.	8,346,038.	53 1/2.	9,260,868.	53 1/2.
Zu Bestreitung außerordentlicher, durch die Ueberschneidung im Oct. 1824 herbeigeführten, Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse	—	—	—	—	517,070.	12.	517,070.	12.
S u m m a	746,985.	13 1/2.	167,784.	43 1/2.	8,863,169.	7 1/2.	9,777,939.	5 1/2.

Zu Bestreitung außerordentlicher, durch die Ueberschneidung im Oct. 1824 herbeigeführten, Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse

	Rückstandsrechnung.		Staatsrechnung früherer Jahre.		Staatsrechnung vom laufenden Jahre.		S u m m a.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.								
A. Eigentliche.								
I. Steueradministration	32,389.	22 1/2.	30,769.	46 1/2.	472,068.	41 1/2.	535,227.	20 1/2.
II. Salinenadministration	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Postadministration	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Justiz- und Polizei-Revuenverwaltung	2,674.	59 1/2.	29,985.	15 1/2.	180,001.	8 1/2.	212,661.	23 1/2.
VI. Cameraldomänen-Administration	38,796.	38 1/2.	121,883.	29.	657,930.	307 1/2.	818,610.	38 1/2.
VII. Forstdomänen-Administration	32,826.	50 1/2.	60,524.	17 1/2.	330,939.	14 1/2.	424,310.	21 1/2.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	—	—	31,558.	45.	—	—	31,582.	51.
S u m m a	106,687.	50 1/2.	274,721.	33 1/2.	1,640,983.	11.	2,022,392.	35 1/2.
B. Uneigentliche								
S u m m a aller Einnahmen	746,985.	13 1/2.	167,784.	43 1/2.	8,863,169.	7 1/2.	9,777,939.	4 1/2.
Ausgabe.								
A. Eigentliche.								
Kassen und Verwaltungskosten.								
I. Steueradministration	—	—	—	—	—	—	3,790,808.	59 1/2.
II. Salinenadministration	—	—	—	—	—	—	13,568,748.	4 1/2.
III. Postadministration	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Justiz- und Polizei-Revuenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Cameraldomänen-Administration	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Forstdomänen-Administration	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
S u m m a	—	—	—	—	—	—	3,790,808.	59 1/2.

B. Uneigentliche
S u m m a aller Einnahmen

Ausgabe.

A. Eigentliche.

Kassen und Verwaltungskosten.

I. Steueradministration
II. Salinenadministration
III. Postadministration
IV. Münzverwaltung
V. Justiz- und Polizei-Revuenverwaltung
VI. Cameraldomänen-Administration
VII. Forstdomänen-Administration
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung
X. Allgemeine Cassenverwaltung

S u m m a



	Rückstands- Rechnung.		Staatsrechnung früherer Jahre.		Staatsrechnung vom laufenden Jahre.		S u m m a.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
Eigentlicher Staatsaufwand.								
I. Staatsministerium.								
T. I. Eüstliche, Wittumgehälter u. Appanagen.	—	—	3. 14.	—	1,107,640.	51.	1,107,644.	5
— II. Landfrände	—	—	—	—	44,676.	48.	44,676.	48
— III. Großherzogl. geheimeres Cabinet . . .	—	—	—	—	9,163.	3.	9,163.	3
— IV. Staatsministerium	—	—	—	—	23,069.	12.	23,069.	12
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	5,762.	55 1/4.	23,332.	33.	29,086.	28 1/2
S u m m a	—	—	5,766.	9 1/2.	1,207,882.	27.	1,213,638.	36 1/2
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.								
Til. V. Ministerium	—	—	—	—	37,502.	8.	37,502.	8
— VI. Gehändschaffen	800.	—	4,763.	24 1/2.	72,569.	11 1/2.	75,132.	35 1/2
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.	—	—	948.	43 1/2.	32,589.	51 1/4.	33,538.	34 1/2
S u m m a	800.	—	2,712.	8.	142,661.	10 1/2.	146,173.	18 1/2
III. Justizministerium.								
Til. VII. Ministerium	—	—	—	—	15,278.	30 1/2.	15,278.	30 1/2

Til. VIII. Gerichtshöfe	750.	39 1/2.	267.	22.	147,112.	29.	148,120.	30 1/2
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	323.	27.	1,818.	45.	2,144.	12
S u m m a	750.	39 1/2.	582.	49.	164,209.	44 1/2.	165,543.	13
IV. Ministerium des Innern.								
Til. IX. Ministerium des Innern	—	—	99.	30.	90,101.	59.	90,201.	29
— X. Kreisdirectoren	1,435.	17 1/4.	848.	22 1/4.	163,260.	44 1/4.	165,544.	23 1/4
— XI. Bezirks-, Justiz und Polizey	10,195.	13 3/4.	63,298.	16.	690,263.	22.	763,758.	51 1/4
— XII. Cultus	862.	1/2.	2,563.	23.	32,231.	10 1/4.	35,656.	33 1/4
— XIII. Lehranstalten	10,876.	2.	636.	10.	159,817.	42 1/4.	171,319.	54 1/2
— XIV. Wasser- und Straßenbau	78,184.	7.	31,203.	41.	839,453.	15.	968,841.	3
— XV. Landesvermessung	—	—	—	—	2,982.	41.	2,982.	41
— XVI. Rürde Fonds- und Armenanstalten	416.	21 1/4.	651.	33 1/2.	49,912.	18.	50,980.	13 1/4
— XVII. Zucht-, Irren- u. Siechenhäuser	1,743.	8.	—	—	75,984.	37.	77,727.	43
— XVIII. Landesgestüt	—	—	—	—	50,000.	—	50,000.	—
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	417.	22.	2,378.	4.	31,872.	8 1/2.	34,667.	34 1/2
S u m m a	104,129.	31 1/4.	101,668.	59 1/4.	2,205,881.	57 1/2.	2,411,680.	29

	Rückwärts- Rechnung.		Etatrechnung früherer Jahre.		Etatrechnung vom laufenden Jahr.		S u m m a.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.								
Eigentlicher Staatsaufwand.								
V. Kriegsministerium.								
Tit. XIX. Militärstat	33,274.	21.	—	—	1,595,676.	29.	1,628,950.	50
ausserordentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
S u m m a	33,274.	21.	—	—	1,595,676.	29.	1,628,950.	50
VI. Finanzministerium.								
Tit. XX. Ministerium mit Branchen	—	—	—	—	40,877.	6½.	40,877.	6½
— XXI. Centralcassen	—	—	7. 31.	—	15,331.	35.	15,331.	6
— XXII. Oberrechnungskammer	—	—	1,419.	7.	56,511.	30½.	57,930.	37½
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauaufw.	106.	50¾.	12,937.	17.	30,206.	59½.	43,251.	7¼
— XXIV. Zur Beförderung d. Bergbaues	—	—	—	—	908,000.	—	908,000.	—
— XXV. Zur Schulden Tilgung	7,216.	23.	14,313.	46¾.	78,961.	30¾.	100,491.	40¾
— XXVI. Zu Entschädigungen	5,405.	40¾.	11,946.	32¾.	885,669.	18¾.	903,021.	31¾
— XXVII. Zu Pensionen	32.	24.	3,130.	58¾.	46,137.	6¾.	49,300.	29
Berschiedene und ausserordentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
S u m m a	12,761.	18¾.	43,755.	13¾.	2,061,695.	6¾.	2,118,211.	38

Summe des eigentlichen Staatsaufwands	151,715.	50¾.	154,475.	19¾.	7,378,006.	53¾.	7,654,198.	5¾
Dazu:								
Cassen und Verwaltungskosten	106,687.	50¾.	274,721.	33¾.	1,640,983.	11.	2,022,392.	35¾
Summe der eigentlichen Ausgaben	258,403.	41¾.	429,196.	52¾.	9,018,990.	6¼.	9,706,590.	40¾
Uneigentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	3,555,430.	36¾
Summe aller Ausgaben	258,403.	41¾.	429,196.	52¾.	9,018,990.	6¼.	13,262,021.	17¾
Bilanz.								
Summe aller Einnahmen	—	—	—	—	—	—	13,568,748.	4¾
Summe aller Ausgaben	—	—	—	—	—	—	13,262,021.	17¾
Casseneß nach der Rechnung	—	—	—	—	—	—	306,726.	47¾
Der wirkliche Casseneß war	—	—	—	—	—	—	316,034.	16¾
Unterschied	—	—	—	—	—	—	+ 9,307.	28¾

Dieser Unterschied beruht auf den am Schluß des Jahres gemachten und in verschiedenen Rechnungsperioden gebuchten Ablieferungen.

Besichtigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald.

vd. Scherner.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1825.

	Einnahme.		Ausgabe.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Eigentliche.						
I. Steueradministration	137,454.	30 3/4.	109,604.	39.	5,130,115.	20 1/4.
II. Salinenadministration	—	—	—	—	1,146,161.	10.
III. Postadministration	—	—	—	—	239,468.	55.
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	4,095.	23 3/4.
V. Justiz- u. Polizey-Verwaltung	53,049.	29 1/4.	53,846.	57.	691,777.	35 1/2.
VI. Cameraldomänen-Administration	410,560.	11 1/4.	75,791.	36 1/4.	1,389,513.	17 1/4.
VII. Forstdomänen-Administration	186,267.	47 1/4.	74,470.	33 1/4.	731,840.	11 1/4.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	192,025.	37 1/4.
IX. Fluß- und Straßbauverwaltung	999.	28.	3,593.	47.	8,742.	23.
X. Allgemeine Cassenverwaltung	7,850.	17 1/4.	20,198.	59.	85,811.	11.
Summa	796,181.	44 1/4.	337,506.	31 1/4.	9,619,651.	4 1/4.
Zu Bestreitung außerordentlicher, durch die Ueberschneidung im Oct. 1824. verursachten Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationskasse	—	—	176,979.	48.	—	—
Summa	796,181.	44 1/4.	514,486.	19 1/4.	9,619,651.	4 1/4.

Zu Bestreitung außerordentlicher, durch die Ueberschneidung im Oct. 1824. verursachten Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationskasse

	Einnahme.		Ausgabe.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Uneigentliche.						
Summa aller Einnahmen	796,181.	44 1/4.	514,486.	19 1/4.	9,619,651.	4 1/4.
Ausgabe.						
A. Eigentliche.						
I. Steueradministration	26,481.	31.	16,815.	56 1/4.	502,300.	39 1/4.
II. Salinenadministration	—	—	—	—	580,502.	41 1/4.
III. Postadministration	—	—	—	—	79,468.	55.
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	5,438.	34 1/4.
V. Justiz- u. Polizey-Verwaltung	839.	47 1/4.	28,850.	20 1/4.	189,418.	52 1/4.
VI. Cameraldomänen-Administration	33,763.	10 1/4.	165,878.	14.	642,656.	18 1/4.
VII. Forstdomänen-Administration	15,458.	24 1/4.	91,143.	4 1/4.	341,939.	59 1/4.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	35,303.	57.
IX. Fluß- und Straßbauverwaltung	—	—	6,740.	4 1/4.	—	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	—	—	—	—	79.	41 1/4.
Summa	76,542.	52 1/4.	309,427.	36 1/4.	2,377,169.	38 1/4.
Summa	796,181.	44 1/4.	514,486.	19 1/4.	10,930,319.	8 1/4.

Zu Bestreitung außerordentlicher, durch die Ueberschneidung im Oct. 1824. verursachten Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationskasse

	Rückstandsrechnung.		Staatsrechnung früherer Jahre.		Staatsrechnung vom laufenden Jahr.		S u m m a.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
I. Eigenlicher Staatsaufwand.								
I. Staatsministerium.								
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehälter u. Appanagen	448.	—	261.	45.	1,107,323.	42.	1,108,033.	27
— II. Landstände	13.	15.	1,387.	29.	1,300.	—	2,700.	44
— III. Großherzog. geheimes Cabinet	—	—	—	—	9,881.	36.	9,881.	36
— IV. Staatsministerium	—	—	—	—	23,044.	12.	23,044.	12
Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—	22,900.	23.	22,900.	23
S u m m a	461.	15.	1,649.	14.	1,164,449.	53.	1,166,560.	22
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.								
Tit. V. Ministerium	—	—	—	—	36,117.	49 $\frac{1}{2}$.	36,117.	49 $\frac{1}{2}$
— VI. Gesandtschaften	400.	—	39,736.	45.	95,677.	45 $\frac{1}{2}$.	135,814.	$\frac{1}{2}$
Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	1,103.	45.	37,603.	52.	38,709.	37
S u m m a	400.	—	40,840.	—	169,401.	27.	210,641.	27
III. Justizministerium.								
Tit. VII. Ministerium	—	—	9.	28.	15,494.	8 $\frac{1}{2}$.	15,503.	36 $\frac{1}{2}$

	Tit. VIII. Gerichtshöfe		Berschiedene und außerordentliche Ausgaben		S u m m a			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Tit. VIII. Gerichtshöfe	1,100.	27 $\frac{1}{4}$.	556.	40.	149,154.	55.	150,812.	2 $\frac{1}{4}$
Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—	2,428.	17 $\frac{1}{2}$.	2,428.	17 $\frac{1}{2}$
S u m m a	1,100.	27 $\frac{1}{4}$.	556.	8.	167,077.	21.	168,743.	56 $\frac{1}{4}$
IV. Ministerium des Innern.								
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	—	—	—	—	99,145.	48 $\frac{1}{4}$.	99,145.	48 $\frac{1}{4}$
— X. Kreisdirectoren	2,030.	39.	—	—	167,042.	49 $\frac{1}{2}$.	169,073.	28 $\frac{1}{4}$
— XI. Bezirks-, Justiz und Polizei	10,350.	55 $\frac{1}{4}$.	63,525.	57.	713,277.	44 $\frac{1}{2}$.	787,155.	37
— XII. Cultus	82.	2.	2,287.	49.	38,652.	26 $\frac{1}{2}$.	41,022.	17 $\frac{1}{2}$
— XIII. Lehranstalten	2,735.	—	210.	58.	167,280.	33 $\frac{1}{4}$.	170,226.	31 $\frac{1}{4}$
— XIV. Wasser- und Straßenbau	46,949.	43.	354,230.	39.	512,195.	47.	913,377.	9
— XV. Landesvermessung	—	—	169.	18.	3,708.	17.	3,877.	35
— XVI. Milde Fonds- u. Armenanstalten	1,223.	12 $\frac{1}{4}$.	474.	7 $\frac{1}{4}$.	65,328.	58 $\frac{1}{2}$.	67,026.	18 $\frac{1}{2}$
— XVII. Zucht-, Irren u. Siechenhäuser	2,015.	23.	—	—	73,000.	—	75,015.	23
— XVIII. Landesgehlüt	—	—	—	—	50,000.	—	50,000.	—
Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	663.	51.	8,451.	40.	14,608.	32 $\frac{1}{2}$.	23,734.	3 $\frac{1}{2}$
S u m m a	66,050.	43 $\frac{1}{2}$.	429,351.	28 $\frac{1}{4}$.	1,904,241.	57 $\frac{1}{2}$.	2,399,644.	11 $\frac{1}{4}$

	Rückstands- Rechnung.		Etatrechnung früherer Jahre.		Etatrechnung vom laufenden Jahr.		S u m m a.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A u s g a b e.								
Eigentlicher Staatsaufwand.								
V. Kriegsministerium.								
Til. XIX. Militärstat	4,323.	33.	—	—	1,650,693.	22 $\frac{1}{2}$ %.	1,655,016.	53 $\frac{1}{2}$ %
außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—	6,897.	50.	6,897.	50
S u m m a	4,323.	33.	—	—	1,657,591.	12 $\frac{1}{2}$ %.	1,661,914.	45 $\frac{1}{2}$ %
VI. Finanzministerium.								
Til. XX. Ministerium mit Branchen	—	—	500.	—	41,983.	40 $\frac{1}{2}$ %.	42,483.	40 $\frac{1}{2}$ %
— XXI. Centralcasen	—	—	—	—	15,003.	29.	15,003.	29
— XXII. Oberrechnungskammer	—	—	—	—	59,386.	44 $\frac{1}{2}$ %.	59,386.	44 $\frac{1}{2}$ %
— XXIII. Baubehörde u. Centralkaufm.	—	—	1,140.	10.	35,591.	26.	36,731.	36
— XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
— XXV. Zur Schulentfaltung	—	—	—	—	1,173,966.	39.	1,173,966.	39
— XXVI. Zu Entschädigungen	13,678.	21 $\frac{1}{2}$ %.	10,916.	26 $\frac{1}{2}$ %.	—	—	24,594.	47 $\frac{1}{2}$ %
— XXVII. Zu Pensionen	10,155.	23 $\frac{1}{2}$ %.	14,403.	46 $\frac{1}{4}$ %.	858,036.	13 $\frac{1}{4}$ %.	882,595.	23 $\frac{1}{2}$ %
verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	3,435.	46 $\frac{1}{2}$ %.	27,673.	39 $\frac{1}{2}$ %.	31,109.	23 $\frac{1}{2}$ %
S u m m a	23,833.	46 $\frac{1}{4}$ %.	30,396.	9 $\frac{1}{4}$ %.	2,211,641.	51 $\frac{1}{4}$ %.	2,265,871.	48 $\frac{1}{2}$ %

Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	96,169.	47 $\frac{1}{4}$ %.	502,803.	$\frac{3}{4}$ %.	7,274,403.	42 $\frac{1}{4}$ %.	7,873,376.	30 $\frac{1}{4}$ %.
Dazu:								
Laßen und Verwaltungskosten	76,542.	52 $\frac{1}{4}$ %.	309,427.	36 $\frac{1}{4}$ %.	2,377,169.	38 $\frac{1}{4}$ %.	2,763,140.	7 $\frac{1}{4}$ %
Summe der eigentlichen Ausgaben	172,712.	40 $\frac{1}{4}$ %.	812,230.	37.	9,651,573.	21 $\frac{1}{4}$ %.	10,636,516.	38 $\frac{1}{2}$ %
Uneigentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	3,835,668.	$\frac{1}{4}$
Summe aller Ausgaben	172,712.	40 $\frac{1}{4}$ %.	812,230.	37.	9,651,573.	21 $\frac{1}{4}$ %.	14,473,184.	38 $\frac{1}{2}$ %
B i l a n z.								
Summe aller Einnahmen	—	—	—	—	—	—	14,837,698.	4 $\frac{1}{4}$ %
Summe aller Ausgaben	—	—	—	—	—	—	14,473,184.	38 $\frac{1}{2}$ %
Casseneß nach der Rechnung	—	—	—	—	—	—	364,513.	26
Der wirkliche Casseneß war	—	—	—	—	—	—	374,260.	27
Unterschied	—	—	—	—	—	—	+ 9,847.	1

Dieser Unterschied beruht auf den am Schluß des Jahres des Jahres gemachten und in verschiedenen Rechnungsperioden gebuchten Ablieferungen.

Gefertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Beobacht.

vd. Scherner.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1826.

	Einnahme.		Ausgaben.		Ueberschuss.		Summa.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Eigentliche.								
I. Steueradministration	92,056.	59.	38,712.	9 1/2.	5,309.	371. 48.	5,440.	140. 56 1/2.
II. Salinenadministration	16,488.	3 1/2.	3,004.	21.	1,228.	966. 6.	1,248.	458. 30 1/2.
III. Postadministration	—	—	—	—	297.	762. 50.	257.	762. 50.
IV. Münzverwaltung	—	—	1,564.	28.	1,313.	7 1/4.	2,877.	35 1/4.
V. Justiz- und Polizei-Regierungsverwaltung	63,026.	49 1/2.	30,393.	43 1/2.	762.	277. 26 1/4.	855.	697. 59 1/4.
VI. Cameraldomänen-Administration	333,603.	55 1/2.	41,430.	—	1,446.	939. 44 1/4.	1,821.	973. 39 1/4.
VII. Forstdomänen-Administration	165,244.	21 1/2.	78,261.	28 1/4.	677.	350. 40.	920.	856. 29 1/4.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	2,071.	18.	215.	1 1/2.	145.	855. 50 1/2.	148.	142. 10.
IX. Fluss- und Straßenbauverwaltung	4,132.	46.	767.	29.	9,476.	45.	14.	377. —
X. Allgemeine Casseverwaltung	1,066.	46 1/2.	2,977.	48.	64,635.	1/4.	68,679.	34 1/4.
Summa	677,690.	59 1/2.	197,326.	28 1/4.	9,903.	949. 18 1/2.	10,778.	966. 46 1/2.
B. Un eigentliche.								
Zu Befreiung außerordentlicher, durch die Ueberschreibung im Oct. 1824 herbeige- führten, Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse	—	—	—	—	5,950.	—	—	5,950. —
Summa	677,690.	59 1/2.	203,276.	28 1/4.	9,903.	949. 18 1/2.	10,784.	916. 46 1/2.

	Einnahme.		Ausgaben.		Ueberschuss.		Summa.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Eigentliche.								
I. Steueradministration	11,134.	48.	41,890.	42 1/4.	518.	726. 6 1/4.	541.	751. 36 1/2.
II. Salinenadministration	4,558.	37.	242,597.	42 1/2.	247.	396. 51.	491.	533. 10 1/2.
III. Postadministration	—	—	—	—	97.	222. 54.	90.	222. 54.
IV. Münzverwaltung	—	—	80.	20.	3,924.	15 1/2.	4,013.	35 1/2.
V. Justiz- und Polizei-Regierungsverwaltung	349.	52 1/2.	39,408.	30 1/4.	254.	233. 1/2.	293.	991. 23 1/4.
VI. Cameraldomänen-Administration	12,651.	43 1/2.	162,484.	56 1/4.	656.	776. 10 1/4.	821.	912. 50 1/4.
VII. Forstdomänen-Administration	10,990.	24 1/2.	91,554.	46 1/4.	306.	280. 14 1/4.	408.	825. 25 1/2.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	3.	—	893.	54.	39.	549. 59 1/2.	40.	446. 53 1/2.
IX. Fluss- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Allgemeine Casseverwaltung	349.	5.	210.	33.	202.	43 1/4.	762.	21 1/2.
Summa	37,037.	30 1/2.	549,130.	24 1/4.	2,107.	312. 16.	2,693.	480. 11.
B. Un eigentliche.								
Zu Befreiung außerordentlicher, durch die Ueberschreibung im Oct. 1824 herbeige- führten, Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	37,037.	30 1/2.	549,130.	24 1/4.	2,107.	312. 16.	2,693.	480. 11.

	Rückstands- Rechnung.		Staatsrechnung früherer Jahre.		Staatsrechnung vom laufenden Jahr.		S u m m a.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.								
Eigentlicher Staatsaufwand.								
I. Staatsministerium.								
T. I. Civilliste, Wittumsgehalte u. Appanagen.	1,394.	47.	29.	—	1,108,587.	56½.	1,110,011.	43½
— II. Landstände	18.	14.	28.	53.	1,300.	—	1,347.	7
— III. Großherzogl. geheimes Cabinet	—	—	158.	20.	9,800.	—	9,958.	20
— IV. Staatsministerium	—	—	489.	18.	23,019.	12.	23,508.	30
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	1,013.	9½.	28,255.	59½.	29,269.	9
S u m m a	1,413.	1.	1,718.	40½.	1,170,963.	8.	1,174,094.	49½
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.								
T. V. Ministerium	—	—	714.	9.	36,465.	20.	37,179.	29
— VI. Gefandtschaften	1,000.	—	50,412.	54.	90,608.	1½.	142,020.	55½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.	—	—	115.	40.	29,425.	45.	29,541.	25
S u m m a	1,000.	—	51,242.	43.	156,499.	6½.	208,741.	49½
III. Justizministerium.								
T. VII. Ministerium	—	—	535.	35.	16,500.	—	16,835.	35

T. VIII. Berichtshöfe	811.	40.	3,463.	55.	151,924.	19½.	156,199.	54½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	971.	42½.	2,950.	57½.	3,922.	40
S u m m a	811.	40.	4,771.	12½.	171,375.	17.	176,958.	9½
IV. Ministerium des Innern.								
T. IX. Ministerium des Innern	—	—	1,964.	41.	100,974.	35.	102,939.	16
— X. Kreisdirectorien	643.	14½.	4,146.	49.	147,780.	47½.	152,570.	51
— XI. Bezirks-, Justiz und Polizey	10,797.	27½.	59,918.	16½.	719,715.	26.	790,431.	10½
— XII. Cultus	305.	34.	477.	22½.	34,675.	56.	35,458.	52½
— XIII. Lehranstalten	1,105.	—	5,391.	51.	167,552.	15¾.	174,049.	6¾
— XIV. Wasser- und Straßenbau	34,690.	18.	128,832.	30½.	688,462.	47½.	851,985.	36
— XV. Landesvermessung	—	—	425.	52.	4,041.	53.	4,467.	45
— XVI. Milde Fonds- u. Armenanstalten	1,141.	44½.	107.	19½.	63,305.	50¾.	64,554.	54
— XVII. Zucht-, Irren- u. Siechenhäuser	3,000.	—	—	—	75,154.	40.	78,154.	40
— XVIII. Landesgestüt	—	—	—	—	50,000.	—	50,000.	—
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	229.	15.	3,817.	8½.	20,410.	33.	24,456.	56½
S u m m a	51,912.	33¾.	205,081.	50½.	2,072,074.	44.	2,329,069.	8¾

	Rückstands- Rechnung.		Staatsrechnung früherer Jahre.		Staatsrechnung vom laufenden Jahr.		S u m m a.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A u s g a b e.								
Eigentlicher Staatsaufwand.								
V. Kriegsministerium.								
Tit. XIX. Militärstat	306.	39.	—	—	1,651,000.	31/4.	1,651,306.	42 1/4
Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—	21,297.	31 1/4.	21,297.	31 1/4
S u m m a	306.	39.	—	—	1,672,297.	34 1/4.	1,672,604.	43 1/4
VI. Finanzministerium.								
Tit. XX. Ministerium mit Branchen	—	—	2,031.	13.	42,193.	16 1/4.	44,224.	29 1/4
— XXI. Centralcasen	—	—	190.	32.	15,125.	16.	15,315.	48
— XXII. Oberrechnungskammer	400.	—	4,127.	43.	58,175.	13 1/4.	59,702.	56 1/4
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauaufw.	100.	39.	990.	25.	34,651.	48 1/4.	35,742.	52 1/4
— XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
— XXV. Zur Schuttenitigung	—	—	5,292.	10.	1,205,922.	58.	1,211,215.	8
— XXVI. Zu Entschädigungen	2,620.	22 1/2.	15,961.	4 1/4.	—	—	18,581.	26 1/4
— XXVII. Zu Pensionen	9,428.	30 1/4.	33,165.	42 1/4.	874,812.	42 1/4.	917,405.	55 1/4
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	114.	51.	1,521.	37.	25,469.	48 1/4.	27,106.	16 1/4
S u m m a	12,664.	22 1/4.	60,280.	27.	2,256,351.	3 1/4.	2,329,295.	53 1/4

Summe des eigentlichen Staatsaufwandes		68,108.	16 1/4.	323,094.	53 1/4.	7,499,560.	53 1/4.	7,890,764.	3 1/4
Dazu: Lohn und Verwaltungskosten		37,037.	30 1/4.	549,130.	24 1/4.	2,107,312.	16.	2,693,480.	11
Summe der eigentlichen Ausgaben		105,145.	46 1/4.	872,225.	18 1/4.	9,606,873.	9 1/4.	10,584,244.	14 1/4
Uneigentliche Ausgaben		—	—	—	—	—	—	3,819,908.	22 1/4
Summe aller Ausgaben		105,145.	46 1/4.	872,225.	18 1/4.	9,606,873.	9 1/4.	14,404,152.	37 1/4
B i l a n z.									
Summe aller Einnahmen		—	—	—	—	—	—	15,225,814.	34 1/4
Summe aller Ausgaben		—	—	—	—	—	—	14,404,152.	37 1/4
Cassenrest nach der Rechnung		—	—	—	—	—	—	821,661.	57 1/4
Der wirkliche Cassenrest war		—	—	—	—	—	—	816,231.	27 1/4
Unterschied		—	—	—	—	—	—	5,430.	29 1/4

Dieser Unterschied beruht auf den am Schluß des Jahres gemachten und in verschiedenen Rechnungsperioden gebuchten Abfertigungen.

Gefertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

F r e e d a l d.

vd. Scherner.

Darstellung des Activs und Passivstandes der Verwaltungscassen.

Nach dem Gesetz vom 14. May 1825.

Nämlich der Generalkassens, den Kreis-, Steuer-, Domänen-, Forst-, und Amtscassen.

	Am 1. Juny.							
	1824.		1825.		1826.		1827.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Activ a.								
1. Cassenreste	390,400.	15 1/2 %	296,429.	8 1/4 %	340,551.	48 1/2 %	757,396.	1 1/2 %
2. Naturalienverräthe	541,790.	49.	436,759.	51 1/4 %	327,068.	54.	473,689.	42
3. Activreste								
1. Steueradministration	295,733.	53 1/4 %	221,341.	49 1/4 %	154,720.	11.	121,895.	33 1/2 %
V. Zuflüß- u. Polizeyenänen-Verwaltung	156,482.	18.	146,828.	8 1/4 %	135,530.	21.	107,947.	26 1/2 %
VI. Kameraldomänen-Administration	1,013,592.	46 1/4 %	1,084,972.	40 1/4 %	974,314.	31 1/4 %	939,864.	5 1/4 %

VII. Forstdomänen-Administration	356,423.	43 1/4 %	357,632.	41 1/4 %	334,812.	29 1/4 %	315,134.	5 1/4 %
X. Allgemeine Cassenverwaltung	35,152.	38 1/4 %	11,544.	1.	6,728.	10.	10,851.	34 1/4 %
Zusammen	1,887,455.	21 1/4 %	1,852,319.	21 1/4 %	1,606,105.	42 1/4 %	1,495,702.	45 1/4 %
4. Nach der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen								
Vorschüsse an Privatpersonen	188,741.	51 1/4 %	182,111.	27 1/4 %	335,007.	15 1/4 %	300,323.	54
Summe der Activen	3,008,398.	17 1/4 %	2,887,619.	49 1/4 %	2,608,733.	41 1/4 %	3,027,112.	21 1/4 %

	Am 1. Juny.		1827.	
	1824.	1825.	1826.	1827.
	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Von Kasen und Verwaltungskosten.				
I. Steueradministration	5,214. 23.	5,571. 59.	2,668. 16.	4,230. 34.
V. Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung	281. 9 $\frac{1}{2}$.	900. 49 $\frac{1}{4}$.	450. 22 $\frac{1}{4}$.	783. 36 $\frac{1}{2}$.
VI. Cameraldomänen-Administration	29,787. 55 $\frac{1}{4}$.	43,832. 33 $\frac{1}{4}$.	34,247. 31.	29,635. 19 $\frac{1}{4}$.
VII. Forstdomänen-Administration	47,520. 46 $\frac{1}{2}$.	37,008. 33 $\frac{1}{4}$.	25,420. 49 $\frac{1}{2}$.	60,562. 40 $\frac{1}{4}$.
X. Allgemeine Casseverwaltung	—	4. 15.	377. 39.	28. 34.
Zusammen	82,804. 14 $\frac{1}{4}$.	87,318. 10 $\frac{1}{4}$.	63,164. 38.	95,240. 44 $\frac{1}{2}$.
2. Vom eigentlichen Staatsaufwand.				
I. Staatsministerium	—	479. 29.	1,481. 14.	—
II. Ministerium der ausw. Angelegenheiten	800. —	800. —	1,000. —	200. —
III. Justizministerium	1,650. 41.	1,173. 27 $\frac{1}{4}$.	947. 22 $\frac{1}{4}$.	790. 33.
IV. Ministerium des Innern	30,752. 46.	42,239. 54 $\frac{1}{4}$.	36,448. 59 $\frac{1}{4}$.	20,161. 41 $\frac{1}{2}$.
V. Kriegsministerium	36,333. 40.	4,323. 31.	306. 39.	—
VI. Finanzministerium	30,655. 15 $\frac{1}{4}$.	29,998. 55 $\frac{1}{4}$.	21,756. 49 $\frac{1}{4}$.	16,478. 4.
Zusammen	100,192. 22 $\frac{1}{4}$.	78,615. 17 $\frac{1}{4}$.	61,941. 4 $\frac{1}{4}$.	37,630. 18 $\frac{1}{2}$.
3. Nach der Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
a. Vorkäufe von Privatverleihen	9510. 37.	14,049. 21 $\frac{1}{2}$.	7,813. 36 $\frac{1}{4}$.	7,038. 4 $\frac{1}{4}$.

B. Passiva.

1. Von Kasen und Verwaltungskosten.
- I. Steueradministration
- V. Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung
- VI. Cameraldomänen-Administration
- VII. Forstdomänen-Administration
- X. Allgemeine Casseverwaltung

Zusammen

2. Vom eigentlichen Staatsaufwand.
- I. Staatsministerium
- II. Ministerium der ausw. Angelegenheiten
- III. Justizministerium
- IV. Ministerium des Innern
- V. Kriegsministerium
- VI. Finanzministerium

Zusammen

3. Nach der Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.

- a. Vorkäufe von Privatverleihen

b. Forderung der Amortisationscasse.				
α. Vom Vermögensstock	12,146. 51 $\frac{1}{4}$.	19,353. —	13,985. 15 $\frac{1}{4}$.	11,823. 8 $\frac{1}{4}$.
β. An der Anticipation	200,000. —	157,028. 45.	157,028. 45.	—
c. Forderung der Fluss- u. Straßenbaucaffen				
α. An ihrer Dotation	—	9,281. 44.	22,389. 33 $\frac{1}{4}$.	53,392. 32.
β. Wegen der Heberschwemmung	—	162,854. 16.	8,508. 17.	—
γ. An Rheinrevisionskosten	—	—	—	85,356. 8.
Zusammen	221,657. 28 $\frac{1}{4}$.	362,667. 6 $\frac{1}{4}$.	209,625. 27 $\frac{1}{4}$.	157,600. 52 $\frac{1}{4}$.
Summe der Passiven	404,654. 4 $\frac{1}{4}$.	528,500. 34 $\frac{1}{4}$.	334,731. 9 $\frac{1}{4}$.	290,480. 55 $\frac{1}{4}$.

Aufschuß.

Activa	3,008,388. 17 $\frac{1}{4}$.	2,887,619. 48 $\frac{1}{4}$.	2,608,733. 41 $\frac{1}{4}$.	3,027,412. 21 $\frac{1}{4}$.
Passiva	404,654. 4 $\frac{1}{4}$.	528,500. 34 $\frac{1}{4}$.	334,731. 9 $\frac{1}{4}$.	290,480. 55 $\frac{1}{4}$.
Betriebsfond	2,603,734. 13.	2,359,119. 14.	2,274,002. 31 $\frac{1}{4}$.	2,736,631. 25 $\frac{1}{4}$.

Befertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald.

vdt. Schermer.

Darstellung des Activs und Passivstandes der Staatsgewerkschaften.

Nämlich der Salinen-, Post-, Münz-, Berg-, Hütten-, Holzhandlungs-, und Schäfereiadministration.

Nach dem Gefes vom 14. May 1825.

	Am 1. Juni.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1824.	1825.	1826.						
A. Stehender Betriebsfond.									
1. Liegenenschaften.									
a) Salinenadministration	—	1,311,576. 25.	1,543,432. 25.	—	—	1,664,796. 25	—	—	—
b) Postadministration	33,744. —	33,744. —	33,744. —	—	—	48,254. —	—	—	—
c) Münzverwaltung	12,300. —	12,300. —	76,273. 49.	—	—	95,433. 49	—	—	—
d) Berg- und Hüttenververwaltung	282,115. 1.	305,069. 28.	323,248. 36.	—	—	331,911. 23	—	—	—
e) Holzhandlungsinstitut	30,439. 12.	30,439. 12.	30,439. 12.	—	—	30,439. 12	—	—	—
f) Schäfereininstitut	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrag									
	368,598. 13.	1,693,429. 5.	2,006,938. 2.	—	—	2,170,834. 49	—	—	—
2. Geräthschaften und Werkzeuge.									
a) Salinenadministration	—	70,042. 12.	100,452. 16.	—	—	101,502. 48	—	—	—
b) Postadministration	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Münzverwaltung	27,056. 31 1/2.	27,056. 7 1/2.	27,390. 31 1/2.	—	—	27,290. 12	—	—	—
d) Berg- und Hüttenververwaltung	51,398. 28.	53,787. 59.	56,927. 48 1/2.	—	—	60,023. 47	—	—	—
e) Holzhandlungsinstitut	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Schäfereininstitut	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrag									
	78,454. 59 1/2.	150,866. 18 1/2.	184,770. 36.	—	—	188,816. 47	—	—	—
Zusammen A.									
	437,053. 12 1/2.	1,844,295. 33 1/2.	2,191,708. 38.	—	—	2,359,651. 36	—	—	—

1. Öffentliche Sitzung v. 29. Febr. 1828.

	Am 1. Juni.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1824.	1825.	1826.						
B. Umlaufender Betriebsfond.									
1. Cassenreß.									
a) Salinenadministration	—	29,246. 44 1/2.	11,844. 3/4.	—	—	22,014. 44 1/2	—	—	—
b) Postadministration	6,209. 36.	3,647. 17 1/2.	1,629. 56 1/2.	—	—	10,067. 54	—	—	—
c) Münzverwaltung	78,837. 43 1/2.	107,326. 14 1/2.	68,962. 17 1/2.	—	—	30,395. 34 1/2	—	—	—
d) Berg- und Hüttenververwaltung	28,602. 33 1/2.	21,470. 42 1/2.	67. 31 1/2.	—	—	2,208. 38	—	—	—
e) Holzhandlungsinstitut	466. 2 1/2.	665. 1 1/2.	1,672. 36 1/2.	—	—	2,920. 10 1/2	—	—	—
f) Schäfereininstitut	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrag									
	114,115. 53 1/2.	162,355. 59 1/2.	84,173. 42.	—	—	66,707. 1 1/2	—	—	—
2. Material- u. Naturalsvorrath.									
a) Salinenadministration	—	244,744. 27.	230,659. 16 1/2.	—	—	160,626. —	—	—	—
b) Postadministration	7,958. 36 1/2.	10,518. 24.	11,392. 16 1/2.	—	—	13,118. 22	—	—	—
c) Münzverwaltung	400,504. 54.	384,462. 24.	394,808. 57 1/2.	—	—	601,160. 33	—	—	—
d) Berg- und Hüttenververwaltung	80,837. 25.	116,290. 23 1/2.	145,197. 43 1/2.	—	—	118,065. 45	—	—	—
e) Holzhandlungsinstitut	133,037. 45.	132,980. 15.	136,834. 40.	—	—	143,221. 9	—	—	—
f) Schäfereininstitut	622,438. 40 1/2.	888,995. 53 1/2.	918,912. 54.	—	—	937,191. 49	—	—	—
Betrag									
	1,254,816. 40 1/2.	1,797,523. 1 1/2.	1,773,057. 55 1/2.	—	—	1,651,238. 18 1/2	—	—	—
3. Activreffe.									
a) Salinenadministration	—	114,225. 27 1/2.	90,529. 10 1/2.	—	—	64,673. 44	—	—	—
b) Postadministration	8,772. 34.	7,014. 27.	4,165. 35.	—	—	11,705. 58	—	—	—
c) Münzverwaltung	18,000. —	16,580. 31.	24. 30.	—	—	2,560. 13	—	—	—
d) Berg- und Hüttenververwaltung	592,155. 37.	501,126. 45 1/2.	562,813. 1 1/2.	—	—	445,963. 31	—	—	—
e) Holzhandlungsinstitut	122,377. 37 1/2.	101,245. 50.	104,247. 9 1/2.	—	—	122,216. 2	—	—	—
f) Schäfereininstitut	6,248. 6.	5,981. 7.	8,191. 53.	—	—	940. —	—	—	—
Betrag									
	747,553. 54 1/2.	746,171. 8.	769,971. 19 1/2.	—	—	648,039. 28	—	—	—
Zusammen B.									
	1,484,108. 30 1/2.	1,797,523. 1 1/2.	1,773,057. 55 1/2.	—	—	1,651,238. 18 1/2	—	—	—
Summa									
	1,921,161. 42 1/2.	3,641,818. 24 1/2.	3,964,766. 33 1/2.	—	—	4,011,509. 54 1/2	—	—	—

	1824.		1825.		Am 1. Juni 1826.		1827.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Passiva.								
1. Passivverhältnisse.								
a) Salinenadministration	—	—	197,991.	29.	237,956.	26.	53,377.	49
b) Postadministration	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Münzverwaltung	—	—	—	—	47,430.	5.	82,896.	7
d) Berg- und Hüttenverkömmerung	241,564.	37.	163,546.	55 $\frac{1}{2}$ ‰.	80,779.	44.	55,510.	12 $\frac{1}{2}$ ‰
e) Holzhandlungsinstitut	13,789.	38.	23,589.	16.	12,012.	7 $\frac{1}{4}$ ‰.	4,061.	40
f) Schäferinstitut	8,000.	—	6,000.	—	4,170.	15.	12,000.	—
Summa	263,354.	15.	331,127.	40 $\frac{1}{2}$ ‰.	382,358.	37 $\frac{1}{4}$ ‰.	207,845.	48 $\frac{1}{2}$ ‰

Abfluß.

Die Summe der Activen	1,921,161.	42 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,641,818.	24 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,964,766.	33 $\frac{1}{2}$ ‰.	4,011,609.	54 $\frac{1}{2}$ ‰
— — — — — Passiven	263,354.	15.	331,127.	40 $\frac{1}{2}$ ‰.	382,358.	37 $\frac{1}{4}$ ‰.	207,845.	48 $\frac{1}{2}$ ‰
Reß Betriebsfond	1,657,807.	27 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,310,690.	44 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,582,407.	56 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,803,764.	6

Darvon kommen auf die								
a) Salinenadministration	—	—	1,572,143.	47.	1,738,647.	42 $\frac{1}{2}$ ‰.	1,960,235.	52 $\frac{1}{2}$ ‰
b) Postadministration	42,516.	34.	40,755.	27.	37,909.	35.	59,959.	58
c) Münzverwaltung	71,524.	44.	70,082.	20.	69,280.	58 $\frac{1}{2}$ ‰.	65,574.	23
d) Berg- und Hüttenverkömmerung	1,163,547.	6 $\frac{1}{2}$ ‰.	1,248,225.	55 $\frac{1}{2}$ ‰.	1,326,080.	57 $\frac{1}{2}$ ‰.	1,314,944.	36
e) Holzhandlungsinstitut	248,467.	9 $\frac{1}{2}$ ‰.	245,856.	51 $\frac{1}{2}$ ‰.	267,939.	48 $\frac{1}{2}$ ‰.	268,867.	57
f) Schäferinstitut	131,751.	53 $\frac{1}{2}$ ‰.	133,626.	23 $\frac{1}{2}$ ‰.	142,548.	54 $\frac{1}{2}$ ‰.	134,181.	19 $\frac{1}{2}$ ‰
Summa	1,657,807.	27 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,310,690.	44 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,582,407.	56 $\frac{1}{2}$ ‰.	3,803,764.	6

Getreidigt, Karlsruhe im Jänner 1828.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald.

vdt. Scherner.

Beilage No. 5. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Entwurf des Auslagengesetzes für die Jahre 1828, 1829 und 1830 übergebe ich Ihnen aus höchstem Auftrag das Staatsbudget.

Die speciellen Budgets jeder Administration und jedes Ministeriums werde ich dem Secretariat der Kammern zustellen lassen.

Diese enthalten die Rechtfertigung der einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen, aus welchen die Budgetsätze hervorgegangen sind.

In Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen wurde das Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 festgesetzt. Sie werden es, und mit Recht, als die Grundlage jedes künftigen ansehen, ihr erster Blick wird ein vergleichender seyn. Um Ihnen die Vergleichung zu erleichtern, habe ich das Budget für die frühern Jahre, wie es sich in Folge aller Verhandlungen des letzten Landtags gestaltet, aufstellen und zur Vertheilung unter die Mitglieder beider Kammern drucken lassen.

Ein Blick aufs Ganze wird Ihnen die angenehme Ueberzeugung verschaffen, daß die Nettoeinnahme in dem neuen Budget jährlich um 66,155 fl. höher steht, als in dem für 1827, ohne eine Veränderung in den Abgabengesetzen, die ausgenommen, welche die Regierung provisorisch verordnete, in der Absicht und mit dem Erfolg, die Unterthanen zu erleichtern.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand sind im Ganzen nur unbedeutend gestiegen, ungeachtet in mehreren Budgetsätzen nicht unerhebliche Erhöhungen eingetreten sind, die sich aber größtentheils durch Minderausgaben ausgleichen, und einen Revenüenüberschuß von 79,715 fl. übrig lassen.

Der Budgettitel:

Civilliste, Wittumsgehälte und Appanagen hat sich erhöht. Die Würde des Großherzoglichen Hauses fordert eine Vermehrung der Appanagen der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian Hoheiten von 16,000 fl. auf 25,000 fl. und im Fall der Vermählung eines dieser durchlauchtigsten Prinzen eine weitere Summe von 25,000 fl.

Die Ausgaben für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind um 5,000 fl. erhöht, zu Bestreitung der Mehrausgabe, welche ein Gesandtschaftsposten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft veranlaßt.

Bei dem Justizministerium erscheint ein Mehraufwand von 10,200 fl.

Diese Behörde, welche früher mit einer andern vereinigt war, später als oberstes Justizdepartement wieder auflebte, hat die ihr gebührende Stellung wieder erhalten, und damit den nicht zu verkennenden Anspruch auf einen Etat, der mit dem der übrigen Ministerien im Ebenmaaß steht.

Die bei dem Ministerium des Innern in verschiedenen Positionen eingetretene Erhöhungen sind theils eine Folge nothwendiger Veränderungen, theils bezwecken sie längst gewünschte Verbesserungen.

Die Trennung des Aufsichtspersonals für die öffentliche Sicherheit von dem für die Administration der indirecten Steuern erhöhte den Etat der Amtscassen; eine Vermehrung des Zuschusses zu Erhaltung des Mannheimer Theaters, den Etat der Lehranstalten und Künste. Der Etat für milde Fonds und Armenanstalten hat sich durch den statutenmäßigen Zuschuß zur Wittwencasse vermehrt. Die Erhöhungen des Etats für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser ist eine Folge der Trennung dieser Anstalten und ihrer zweckmäßigen Einrichtung. Die Verstärkung des Fonds für die Landesvermessung bezweckt, den Gang derselben zu beschleunigen. Die unbedeutende Erhöhung für das Landesgestüt beabsichtigt Verbesserungen, die in noch größerer Ausdehnung zu wünschen wären.

Der Militäretat ist im Wesentlichen der bisherige; die Erhöhung der Pensionssumme für die aus dem russischen Feldzug zurückgekommenen Krieger ist eine heilige Pflicht, die Sie schon bei dem letzten Landtag anerkannt haben; der Beitrag zu Unterhaltung der Bundesfestungen — eine neue Ausgabe, die den Militäretat, wie er früher festgesetzt wurde, nicht berührt.

Von den Ausgaben des Finanzministeriums steht der Etat des Ministeriums mit Branchen höher, weil der Aufwand für die Finanzinspectoren von dem Domainenetat dahin übertragen worden ist; der Etat der Baubehörde wegen Centralisirung des Diätenaufwandes; die Ausgabe zu Beförderung des Bergbaues war früher mit gleicher Summe unter den Lasten und Administrationskosten der Berg- und Hüttenwerke begriffen. —

Wenn diese wenige Bemerkungen hinreichen, irrigen Urtheilen über die Erhöhung mehrerer Budgetpositionen zuvorzukommen, so ist mein Zweck erreicht. Die Motive

für jede Mehr- und Minderausgabe finden Sie bei den betreffenden Budgets. Durch die Berichte Ihrer Commissionen werden sie nicht nur zu Ihrer, sondern zur Kenntniß des ganzen Landes kommen. Das Aufschlagengesetz, das ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will, werden Sie mit dem gleichlautend finden, welches am letzten Landtag Ihre Zustimmung erhielt.

Ohne Zweifel wird es Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, daß darin ausdrücklich nur von den ordentlichen Ausgaben und von den Mitteln und Wegen zu ihrer Deckung die Rede ist. Die Frage: ob dem ordentlichen Budget, wie an dem vorigen Landtag, ein außerordentliches folgen werde, liegt zu nahe, um sie nicht sogleich und ehe sie von Ihnen aufgeworfen wird, zu beantworten. Sie erhalten ein außerordentliches oder nachträgliches Budget, aus Gründen, die Ihren Beifall haben werden.

Die Annäherung des Landtags sehen die Behörden als die Zeit an, in der sie ihre Plane zum Besten der Ihnen anvertrauten Staatszwecke, die ohne Geld nicht ausgeführt werden können, in Anregung zu bringen verpflichtet sind; in dieser Zeit offenbaren sich auch die Verlegenheiten, wenn einzelne Branchen Ausgaben gemacht haben, welche die Kräfte ihrer Etats überschritten, die sie vor dem Schluß der Budgetperiode auszugleichen keine Hoffnung mehr haben. Sie, Hochgeehrte Herren, können nur auf dem Landtage selbst Ihre Wünsche und Ansichten aussprechen, sie mögen auf Verminderung der Einnahmen oder Erhöhung der Ausgaben gerichtet seyn.

Nun haben wir einen Einnahmenüberschuß. An Vorschlägen zur Verwendung fehlt es nicht, demungeachtet ist darüber nicht disponirt. Die Verlegenheiten, von

denen ich gesprochen habe, äussern sich bei dem Wasser- und Straßenbauetat und bei dem Etat der Zucht- und Irrenhäuser; auch der Amtscassenetat hat einige Passiven, auf deren Tilgung der laufende Etat nicht berechnet ist.

In dieser Beziehung ist der Stand dieser Etats noch nicht definitiv erörtert, aber alle Anstalten sind getroffen, um darüber in Bälde eine gründliche Vorlage machen zu können. —

Zur Ausgleichung dieser Mißverhältnisse, die ein für allemal beseitigt werden müssen, gewähren die Betriebsfonds einige Mittel, daher die Festsetzung ihrer Größe für die künftige Budgetperiode ebenfalls noch nicht erfolgen kann. Die projectirten neuen Ausgaben, welche aus dem Revenüenüberschuß befriedigt werden müßten, sind in den Budgetsakten des Ministeriums des Innern zu ersehen, auch der Stand des Wasser- und Straßenbauetats und der Zucht- und Irrenhäuser, so weit er zur Zeit der Verfassung des Budgets bekannt war. Dagegen sind die Pläne des Finanzministeriums wegen Aufhebung der alten von der Forsteilichkeit herrührenden Abgaben, wegen der noch auf den Juden haftenden alten Abgaben, wegen Gleichstellung der Untertanen rücksichtlich der Beförsterungskosten und wegen verschiedenen Aenderungen in den Abgabengesetzen, die eine Mindereinnahme zur Folge haben dürften, noch nicht vollendet; sie treten aber mit den Vorschlägen des Ministeriums des Innern und mit den Wünschen, die Sie, meine Herren, aussprechen werden, in Concurrrenz, in so ferne mit den disponiblen Mitteln nicht alle befriedigt werden können, in welchem Fall diejenigen gewählt werden müssen, die den Interessen des Ganzen am meisten entsprechen, wor-

aus sich von selbst ergibt, daß die Entscheidung über das Einzelne von der Uebersicht des Ganzen abhängig ist. —

Dies sind die Gründe, welche ein nachträgliches Budget motiviren, das dem Lande, so weit es die Lage der Finanzen erlaubt, neue Vortheile ohne neue Lasten gewähren soll!

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
 Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,
 Petershausen und Hanau u. c.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgetperiode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und, so weit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Alle dormalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, so weit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtage zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den :

Finanzetat für 1828, 1829 und 1830.

I. Öffentliche Sitzung vom 29. Febr. 1828. 79

Einnahme.

	Brutto- Einnahme.	Kosten und Verwaltungs- kosten.
	fl.	fl.
I. Steueradministration:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, incl. der Flußkaugelder und Dammbeiträge	2,568,600.	170,300
2. Klassensteuer	196,000.	7,700
3. Accis- und Schmgeld, und Accisaversum der Weinbändler	1,256,000.	259,700
4. Zollgefälle	714,000.	20,000
5. Straßengelb	190,000.	47,800
6. Verschiedene Einnahmen der Steueradministration	23,500.	
	4,948,100.	505,500
II. Salinenadministration		
III. Postadministration	1,208,400.	272,400
IV. Münzverwaltung	415,000.	247,000
V. Justiz- u. Polizey-Verwaltung	4,450.	4,450
	766,300.	248,700

VI. Cameraaldomänen-Administration	1,500,000.	639,500
VII. Forstdomänen-Administration	823,350.	342,810
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	129,500.	34,500
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	12,800.	—
X. Allgemeine Casernenverwaltung	29,300.	800
Summe der Einnahme	9,832,200.	2,301,660
ab: Lasten und Verwaltungskosten	2,301,660.	
Rest Netto	7,530,540.	

A u s g a b e.

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Staatsministerium	fl.	fl.
Tit. I. Civilliste, Bistum, Appanagen	1,151,365.	
— II. Landstände	13,633.	
— III. Großherzog. geheimes Cabinet	14,464.	
— IV. Staatsministerium	21,000.	
Verchiedene und außerordentliche Ausgaben	24,000.	1,224,462

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	fl.	fl.
Tit. V. Ministerium	37,000.	1,224,462
— VI. Gesandtschaften	98,000.	
Verchiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000.	165,000
III. Justizministerium		
Tit. VII. Ministerium	24,800.	185,400
— VIII. Gerichtshöfe	158,800.	
Verchiedene und außerordentliche Ausgaben	1,800.	
IV. Ministerium des Innern		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	103,300.	
— X. Prestdirectorien	148,700.	
— XI. Bggrts-Justiz und Polizei	720,100.	
— XII. Cultus	47,647.	
— XIII. Lehranstalten und Künste	163,745.	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	612,800.	
— XV. Landesvermessung	10,000.	
— XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	64,800.	
— XVII. Licht-, Zeren- und Stiechenhäuser	96,000.	
— XVIII. Landesgefäst	56,000.	
Verchiedene und außerordentliche Ausgaben	20,000.	2,064,092
V. Kriegsministerium		
Tit. XIX. Militärstat	1,651,364.	

	fl.	fl.	fl.
Hebertrag			1,638,954
Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Soldaten		12,680.	
Beitrag zu den Bundesfestungen		4,432.	
VI. Finanzministerium.			1,668,476
Th. XX. Ministerium mit Branchen		56,500.	
— XXI. Centralcasen		15,400.	
— XXII. Oberrechnungskammer		60,000.	
— XXIII. Haupt- und Centralbauaufwand		39,000.	
— XXIV. Zu Beförderung des Bergbaues		10,000.	
— XXV. Zu Schuldenzinsen		1,148,400.	
— XXVI. Zu Entschädigungen		—	
— XXVII. Zu Pensionen		798,005.	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		16,000.	
			2,143,395
			7,450,825
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes			2,301,660
Kassen und Kosten der Regimentsadministration			9,752,485
Summe der Ausgaben			12,054,145

Plan.

Einnahme	9,832,200 fl.
Ausgabe	9,752,485 —
Ueberschuss	79,715 fl.

Budget pro 1824, 1825, 1826 u. 1827, und Veranschlag pro 1828, 1829 u. 1830.

	1824	1825	1826	1827	18 ²⁸ / ₃₀ Veranschlag.
I. Steueradministration:					
1. Grund-, Häuser- u. Gewerbesteuer incl. der Fußbausteuer und Dambaubeiträge	2,416,000.	2,517,200.	2,519,400.	2,521,500.	2,568,700.
2. Classensteuer	200,000.	200,000.	200,000.	200,000.	196,000.
3. Accis und Obmüß und Accisaverium der Weinbändler	1,167,000.	1,190,000.	1,190,000.	1,190,000.	1,256,000.
4. Zollgebühren	649,000.	649,000.	649,000.	649,000.	714,000.
5. Strafgeld	194,200.	194,200.	194,200.	194,200.	190,000.
6. Versch. Einnahmen der Steueradminist.	15,000.	15,000.	15,000.	15,000.	23,500.
	4,641,200.	4,765,400.	4,767,600.	4,769,700.	7,948,100.
II. Salinenadministration	600,000.	1,226,900.	1,226,900.	1,355,000.	1,203,400.
III. Postadministration	238,130.	236,700.	236,600.	236,600.	415,000.
IV. Münzverwaltung	5,000.	5,000.	5,000.	5,000.	4,450.
V. Justiz- und Polizei-Regimentsverwaltung	562,000.	704,000.	704,000.	704,000.	766,300.
VI. General- Domainenadministration	1,563,210.	1,533,870.	1,527,870.	1,522,870.	1,500,000.
VII. Reichsdomainen-administration	830,380.	835,880.	835,880.	835,880.	823,350.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	80,000.	126,300.	126,600.	120,400.	129,700.
IX. Fluß- und Straßenverwaltung	7,000.	8,000.	8,000.	8,000.	12,800.
X. allgemeine Casenverwaltung	28,344.	21,800.	21,300.	21,300.	29,300.
Summe der Einnahme	8,555,264.	9,463,750.	9,433,750.	9,578,750.	9,882,200.



	1824.	1825.	1826.	1827.	1828/29 Vorschlag.
Brutto Einnahme.					
I. Kasen und Verwaltungskosten.					
I. Steueradministration:					
1. Grund-, Häufers u. Gewerbesteuer incl. der Aufseiger und Dambaubeiträge	183,350.	190,050.	186,070.	182,050.	170,300.
2. Klassensteuer	7,850.	7,850.	7,850.	7,850.	7,700.
3. Accis und Obngeld und Accisverlustum der Weinbändler	227,100.	233,500.	233,500.	233,500.	259,700.
4. Zollgebühren	20,900.	20,900.	20,900.	20,900.	20,000.
5. Strafbußgeld	12,500.	12,500.	12,500.	12,500.	47,800.
6. Versch. Ausgaben d. Steueradminist.	451,700.	464,800.	460,800.	456,800.	505,500.
II. Salinenadministration	—	381,400.	381,300.	387,000.	272,400.
III. Postadministration	69,170.	69,000.	69,000.	69,000.	247,000.
IV. Münzverwaltung	5,000.	5,000.	5,000.	5,000.	4,450.
V. Justiz- und Polizei-Regierungsverwaltung	51,000.	193,000.	193,000.	193,000.	248,700.
VI. Commercianen-Administration	622,400.	611,900.	619,900.	609,900.	630,500.
VII. Forstämtern-Administration	351,830.	355,665.	355,665.	355,665.	348,810.
VIII. Berg- und Salinenverwaltung	—	38,500.	37,400.	—	34,500.
IX. Fluss- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	800.
X. Allgemeine Casenverwaltung	—	—	—	—	800.
Summe	1,551,100.	2,119,865.	2,113,665.	2,114,365.	2,301,660.
Rest Netto-Einnahme	7,004,164.	7,343,880.	7,340,085.	7,463,385.	7,630,540.

Budget pro 1824, 1825, 1826 u. 1827, und Vorschlag pro 1828, 1829 u. 1830.

	1824.	1825.	1826.	1827.	1828/29 Vorschlag.
Eigentlicher Staatsaufwand.					
I. Staatsministerium.					
Th. I. Civilliste, Wittumsgelalte u. Apparat.	1,108,365.	30. 1,108,365.	1,108,365.	1,108,365.	1,151,365.
— II. Landräthe	30,000.	—	1,300.	30,000.	13,633.
— III. Großherzog. geheimes Cabinet	14,464.	—	14,464.	14,464.	14,461.
— IV. Staatsministerium	23,200.	12.	21,000.	21,000.	21,000.
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	8,000.	—	26,000.	26,000.	24,000.
Summe	1,184,038.	42. 1,171,129.	1,174,129.	1,199,829.	1,224,462.
II. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten.					
Th. V. Ministerium	37,000.	—	37,000.	37,000.	37,000.
— VI. Gesandtschaften	93,000.	—	93,000.	93,000.	98,000.
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000.	—	30,000.	30,000.	30,000.
Summe	160,000.	—	160,000.	160,000.	165,000.
III. Justizministerium.					
Th. VII. Ministerium	16,000.	—	16,000.	16,000.	24,800.
— VIII. Gerichtshöfe	152,000.	—	157,000.	157,000.	158,800.
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	1,300.	—	2,200.	2,200.	1,800.
Summe	169,300.	—	175,200.	175,200.	185,400.
IV. Ministerium des Innern.					
Th. IX. Ministerium mit Beirath	90,000.	—	100,400.	100,400.	104,300.
— X. Kreisdirectoren	163,000.	—	168,170.	168,170.	148,700.
— XI. Bezirks-Justiz und Polizei	712,000.	—	708,000.	708,600.	720,100.
— XII. Cultus	52,700.	—	52,700.	52,700.	47,647.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
— XIII. Schranzaffen und Käufe	461,000.	—	176,600.	—	176,600.	—	176,600.	—	176,600.	—
— XIV. Wasser- und Straßenbau	607,000.	—	608,000.	—	608,000.	—	608,000.	—	608,000.	—
— XV. Landesvermessung	3,200.	—	3,200.	—	3,200.	—	3,200.	—	3,200.	—
— XVI. Milde Fonds und Waisenanstalten	55,700.	—	55,700.	—	55,700.	—	55,700.	—	55,700.	—
— XVII. Zucht-, Zeren u. Siechenhäuser	78,000.	—	76,000.	—	76,000.	—	76,000.	—	76,000.	—
— XVIII. Landesgestalt	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—
Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	28,000.	—	16,000.	—	16,000.	—	16,000.	—	16,000.	—
	2,000,600.	—	2,015,370.	—	2,015,370.	—	2,015,370.	—	2,015,370.	—
V. Kriegsministerium.	1,600,000.	—	1,631,000.	—	1,631,000.	—	1,631,000.	—	1,631,000.	—
Tit. XIX. Militärstat	1,600,000.	—	1,631,000.	—	1,631,000.	—	1,631,000.	—	1,631,000.	—
VI. Finanzministerium.	44,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—
Tit. XX. Ministerium mit Beamten	44,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—
— XXI. Centralcasen	15,400.	—	15,400.	—	15,400.	—	15,400.	—	15,400.	—
— XXII. Oberrechnungskammer	60,000.	—	60,000.	—	60,000.	—	60,000.	—	60,000.	—
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauausf.	34,000.	—	34,800.	—	34,800.	—	34,800.	—	34,800.	—
— XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— XXV. Zur Schuldentilgung	908,000.	—	1,173,966.	—	1,203,922.	—	1,236,578.	—	1,248,400.	—
— XXVI. Zu Entschädigungen	90,000.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— XXVII. Zu Pensionen	868,000.	—	853,000.	—	829,000.	—	803,000.	—	798,095.	—
Berschiedene und außerordentliche Ausgaben	50,000.	—	30,000.	—	30,000.	—	30,000.	—	30,000.	—
	2,069,400.	—	2,217,166.	—	2,290,122.	—	2,329,778.	—	2,343,395.	—
Summe des eigentl. Staatsaufw.	7,183,238.	—	7,389,863.	—	7,397,821.	—	7,431,177.	—	7,430,825.	—

Zur die Uebereinstimmung mit den ursprünglichen Budgets und den nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen.

Die großherzogliche Cassencommission.
Gardl.

Vat. Hofk.

Erklärungen,

in Bezug auf die bei einer Vergleichung zu berücksichtigenden Etatsveränderungen.

Brutto Einnahme — Eassen und Verwaltungskosten.

Zu I. Eassen 16. 1828. Hierunter sind die Centralverwaltungskosten begriffen, die früher von dem Kreisdirectorialstat getragen wurden. (Vergl. Ausgabe IV. Tit. X.)

— II. 1824. Die 600,000 fl. sind noch das von der vormaligen Salzadministration verarbeitete Aversum.

— III. 1828. Die bei Vergleichung mit den Voranschlägen früherer Jahre sich zeigende auffallende Verschiedenheit der Summe beruht lediglich auf einer veränderten formellen Darstellung und verschwindet bei dem Netto.

— V. 1824. Eben so.

— VIII. 1824. Das Budget enthielt nur das Netto, mit Hinweglassung der Eassen und Verwaltungskosten, die in spätern Jahren aufgeführt wurden.

— X. 1824, 1825 und 1826. Nach Abzug der Arreragen.

Ausgabe.

I. Tit. II. 1828. Die Durchschnittssumme von 3 Jahren:

der Voranschlag beträgt:

1828	2,100 fl.
1829	2,100 —
1830	36,700 —
	40,900 fl.

IV. Tit. X.	1828.	Die Verminderung rührt von der Centralisirung der Steueradministration her. (Bergl. Laßen ic. I. 6.)	
VI. —	XXV.	1825, 1826 und 1827. Nach Abzug des in der Einnahme hinweggelassenen durchlaufenden Postens von 13,250 fl.	
—	—	1828. Durchschnitt von 3 Jahren:	
		der Voranschlag	
		für 1828	1,165,400 fl.
		— 1829	1,180,300 —
		— 1830	1,099,500 —
			<hr/>
VI. —	XXVI.	1824. Von dieser Zeit an abgelöst	3,445,200 fl.
VI. —	XXVII.	1828. Durchschnitt von 3 Jahren.	
		Voranschlag für 1828	824,062 fl.
		1829	797,462 —
		1830	772,762 —
			<hr/>
			2,394,286 fl.

Beilage No. 6. zum Prot. v. 29. Febr. 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ic. ic.

Zu dem bevorstehenden Landtag ernennen wir zu Commissarijnen der Regierung Unsern Staatsminister, so wie sämtliche Mitglieder unseres Staatsministerii, und zwar in der Maasse, daß Unser Staatsrath von Gulat den Sitzungen der ersten Kammer, Unser Staatsrath Winter aber den Sitzungen der zweiten Kammer, als permanente Regierungs-Commissärs, beizuwohnen beauftragt sind, indem wir uns vorbehalten, mit der Vorlage und Vertheidigung einzelner Gesetzesentwürfe, je nach Ermessen, noch andere Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bei der Discussion über das Budget es den Chefs der Ministerien überlassen bleibt, zur Vertheidigung der Positionen einzelner Administrationszweige, diejenigen Mitglieder ihrer Ministerien zu verwenden, welche sie dazu für nöthig erachten.

90 Verhandlungen der zweiten Kammer.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium, vorstehendes Rescript seiner Zeit zu der Kenntniß beider Kammern zu bringen.

Gegeben Karlsruhe den 23. Januar 1828.

L u d w i g.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Weiß.

Zur Beglaubigung:

Eichrodt, Geheimer Hofrath.

Beilage No. 15. zum Protokoll vom 29. Febr. 1828.

Abtheilungen der zweiten Kammer.

I.	II.	III.	IV.	V.
Bauer Beutenmüller Casinone Fur Gäß Hammer Häßig Hog Huiten Keibel Künge Wolf Zeyher	Bannwart Blum Burg Danner Embdt Fischer Hülzinger Jolly Klingen Mungenaast v. Noppe Reichardt Schlundt	v. Christmar Dollmatsch Engeler Faber Frey Jung Kinn v. Merhart Reischy Roth Schoppel Upländer Wölfer	Ackermann Dübzig Duffinger Finkenstein v. Fischer Hüßlin Keßler Sartler Steinam Weber Wild Zembrodt	Dreihaupt Grimm Kalkenbach Keller Kern Leiber Lenz Neßhirt Sauerbier Sulzberger Sulzer Zacharist.

II. Oeffentl. Sitzung v. 3. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

Anwesend von Seiten der hohen Regierung:

Herr Staatsrath Winter und

— — von Böckh.

Abwesend: die Abgeordneten Kossirt, Schnesler, Zacharia.

Der Alterspräsident verliest ein Allerhöchstes Reskript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. März, worin der Abgeordnete Jolly als Präsident der zweiten Kammer ernannt ist,

Beilage No 1.

Hierauf sprach der Alterspräsident die in der

Beilage No 2

enthaltene Dankfugungsrede, worauf der Abgeordnete Dollmätch das Geeignete unter allgemeiner Zustimmung der Kammer erwiederte.

Der Präsident Jolly nahm nun den Präsidentenstuhl ein, und hielt an die Versammlung die in

Beilage No 3

enthaltene Rede.

v. Fischer verliest nunmehr die Protokolle vom 25. und 28. vorigen Monats, welche die Genehmigung der Kammer erhielten.

Derselbe macht folgende Eingaben bekannt:

1. Vorstellung und Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung für die dasigen Rheindurchschnitte betreffend.

2. Anfrage der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld, Aufhebung alter Abgaben betref.

8281 Weilage 4, 5, (nicht gedruckt). 1132 II

Sie werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Er verliest ferner den Vertrag über den Druck der Protokolle und Commissions-Berichte, welchen die hiezu beauftragte Commission mit dem Buchhändler Groß abgeschlossen.

Nachdem der Präsident nun noch die Vorstände der Abtheilungen erinnert, für die baldige Wahl der Mitglieder der Petitions-Commission besorgt zu seyn, wurde zur urkundlichen Wahl der Vicepräsidenten geschritten, welche auf die Abgeordneten Düttlinger mit 48 und Engesser mit 36 Stimmen fiel.

Beide Vicepräsidenten brachten der Versammlung ihren Dank dar, Düttlinger mit folgenden Worten: „Geehrlichen Sie, hochgeehrte Herren, meinen herzlichsten Dank, zu dessen Ausdrucke mir in diesem Augenblicke die Worte fehlen, für die ehrenvolle Auszeichnung, deren ich mich nur dadurch würdig zeigen kann, daß ich mit Muth und unerschütterlich fortfahre, die Grundsätze zu vertheidigen, welche ich seit einer Reihe von Jahren in dieser Versammlung zu vertheidigen gewohnt bin, die Grundsätze verfassungsmäßiger Freiheit unter dem Schutze der Monarchie.“

Zu Secretären wurden nun erwählt die Abgeordneten:

Grimm, mit 47 Stimmen,

v. Fischer, mit 43 —

Banwarth, mit 36 Stimmen, welche gleichfalls der Kammer ihren Dank ausdrückten.

Herr Staatsrath v. Böckh legt hierauf folgende Gesetzes-Entwürfe vor:

1) Ueber die Ausbildung und die genaue Anwendung
des §. 57 der Verfassung,

Beilage Nro 6.

2) Ueber die Beförderung des Bergbaues,

Beilage Nro 7.

3) Ueber die Aufhebung des Bergzehentens,

Beilage Nro 8.

4) Ueber die bereits provisorisch eingeführten neuen
Zolltarife,

Beilage Nro 9.

Sämmtliche Vorlagen werden in die Abtheilungen
verwiesen, worauf sich die Sitzung in eine geheime ver-
wandelte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der II. Secretär,

v. Fischer.

Beilage Nro. 1. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog
zu Baden, Herzog zu Zähringen, Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Pe-
tershausen und Hanau u. u.

Da Uns die zweite Kammer der Stände-Versamm-
lung drei Candidaten zur Präsidenten-Stelle vorgeschla-
gen hat, so wollen Wir aus der Zahl derselben den Ge-
heimen Legations-Rath Jolly als Präsidenten ernennen.

Karlsruhe den 1. März 1828.

L u d w i g.

Vdt. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit,
Weiß.

Beilage No 2. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich kann diesen Stuhl, den ich nun, in Folge der so eben verlesenen allerhöchsten Bestätigung, Ihrem würdigen erwählten Herrn Präsidenten, einräume, nicht verlassen, ohne die Gefühle meines herzlichsten Dankes auszudrücken, für die gütige Nachsicht, die Sie dem schlichten Landmanne, in dem Sie die Gleichheit der badischen Bürger vor dem Gesetze achteten, und den Schwächen des Greisenalters zu Theil werden ließen. —

Die Landes-Constitution und mein Alter haben mir diesen Ehrensitz, nun schon zum Drittenmale, in drei verschiedenen Ständeversammlungen, eingeräumt. — Es wird das Letztemal gewesen seyn, dieß sagt mir die Zahl meiner Jahre. —

Bewahren Sie dann dem redlichen einfachen Sinne eines deutschen Mannes Ihr gütiges Andenken. Möge jetzt und lange noch Gott unsern theuersten Regenten, der nur darin seine Beruhigung findet, über ein freies, gesittetes und wohlhabendes Volk zu regieren, in Gesundheit und Lebenskraft segnen, daß er noch lange, vom Throne seiner Väter herab, sein Volk beglücke, und möge Gott auch Sie, hochverehrte Männer, welche das Volk zur Berathung seiner Wohlfahrt gesendet hat, segnen mit Weisheit und mit Kraft, damit Ihre Arbeiten zu seinem Wohle, und zur Zufriedenheit Unsers gütigsten Fürsten vollbracht werden mögen.

Beilage No 3. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Hochgeehrteste Herren!

Durch das gnädige Vertrauen unseres erhabenen Regenten, nach Ihrer ehrenvollen Wahl zu dieser Stelle berufen, glaube ich vor allen Dingen die feierliche Zusicherung aussprechen zu müssen, daß ich die Pflichten, die mir hierdurch auferlegt sind, nach meiner redlichsten Ueberzeugung, nach meinen besten Kräften, zu erfüllen suchen werde.

Ich bitte Sie insofern weniger um Ihre gütige Nachsicht, sie könnte mitunter dem Endzweck schaden, der uns allen gemeinschaftlich ist; ich bitte Sie aber dringend um Ihren freundlichen Beistand, wann und so oft ich dessen bedürfen sollte. — Die wesentlichste Erleichterung in Erfüllung meiner Pflichten wird mir dadurch erwachsen, daß Sie mit gewohnter Eintracht und Umsicht, die An gelegenheiten verhandeln, welche Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung sind.

Sonstige Erwartungen oder Wünsche zu äußern, darf ich für überflüssig erachten. Diese Kammer hat schon einmal bewiesen, daß es ihr ernstlicher Wille sey, zu wohlthätigen Resultaten zu gelangen, und dankbar werden Ihre Bemühungen von unsern Mitbürgern erkannt. Sie wird, von gleichem Willen beseelt, denselben Dank ohne besondere Aufforderung wiederholt zu verdienen wissen.

Beilage No 6. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich habe die Ehre Ihnen, aus höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, einen Gesetzesentwurf über die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde vorzulegen.

Er lautet folgendermaassen:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u.

haben, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, bleibt für die nächste Budgetperiode in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den

Die Motive liegen in den Verhandlungen vom Jahr 1825. Ihre Wiederholung wäre überflüssig.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 hat sich in der bald abgelaufenen Budgetperiode als zweckmäßig bewährt.

Dies wird ohne Zweifel für Sie, meine Herren, ein weiterer Grund seyn, Sich für die Beibehaltung desselben in der nächsten Budgetperiode auszusprechen.

Beilage No 7. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Bei den Verhandlungen über das letzte Budget, in welches 10,000 fl. zu Beförderung des Bergbaues aufgenommen worden sind, haben Sie Sich bereits für die Zweckmäßigkeit einer Unterstützung desselben ausgesprochen.

Wie die Regierung den Zweck zu erreichen suchte, geht aus der landesherrlichen Erklärung vom 27. October 1825 hervor, die ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Sie hatte den gewünschten Erfolg nicht, nur ein kleiner Theil der ausgesetzten Summe konnte zu Prämien verwendet werden.

Um mit mehr Hoffnung für den einmal als nützlich erkannten Zweck in Zukunft wirken zu können, habe ich von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Das Gesetz im Ganzen bedarf nach dem, was ich bereits erwähnt habe, wohl keiner nähern Motivirung, und ich kann mich sogleich zu den einzelnen Artikeln wenden.

Der erste verlangt die Aussetzung einer jährlichen Prämie von Neuntausend Gulden. In's Budget sind Zehntausend Gulden aufgenommen.

Tausend Gulden glaubt nämlich die Regierung in Reserve behalten zu müssen für geognostische Reisen und Schürfsversuche, deren Resultate bekannt gemacht werden sollen, um Bergbaulustigen die Orte zu bezeichnen, wo sich Hoffnungen zeigen. Die Aussetzung der Summe

II. Oeffentliche Sitzung vom 3. März 1828. 99
von 9000 fl. soll auf zwölf Jahre geschehen, weil sich
von einer Zusicherung auf kürzere Zeit kein wesentlicher
Erfolg versprechen läßt.

Der Bergbau ist immer ein gewagtes Unternehmen;
wer sich gleich in den ersten Jahren Gewinn verspricht,
täuscht sich in den meisten Fällen, und verfehlt zuweilen
den Zweck, der bei Fortsetzung der Unternehmung erreicht
worden wäre.

Wenn die Regierung wünschen muß, da dieß Unter-
nehmer eines Bergbaues nach dieser Ansicht handeln, so
muß sie es selbst thun, bei Festsetzung der Unterstützung,
die sie zu Belebung desselben für nothwendig hält.

Daß Bergbauversuche durch Wiederaufnahme alter
Gruben der Eröffnung neuer gleich gestellt werden, liegt
in der Natur der Sache. Der Zweck, den man wünscht,
nämlich die Erweiterung des Bergbaues, wird auf die
eine wie auf die andere Weise erreicht.

Die Bestimmung, daß Bergbauversuche, welche seit dem
Jahr 1825 unternommen worden sind, gleichen Anspruch
auf die Prämien begründen, wie diejenigen, welche nach
Erlassung des Gesetzes werden unternommen werden, ist
ohne Zweifel billig

Die Ausnahme der Salzgewinnung von dem frei er-
klärten Bergbau rechtfertigt sich dadurch, daß wir zwei
Salinen haben, welche mehr als hinlänglich sind, die Be-
dürfnisse des Landes zu produciren; überdieß würde es
von mancherfaltigen Nachtheilen rücksichtlich der Erhebung
der Salzsteuer seyn, wenn eine Saline in Privathänden wäre.

Der Artikel 2 bestimmt die Prämie auf 25 pCt. der
jährlichen Zubeße, welche die Gewerke leisten, jedoch
mit einer Beschränkung, welche dem Zwecke der Prämie

gemäß ist. Die Ausgaben nämlich, welche nicht in Arbeitslohn oder in dem Aufwand für Materialien bestehen, sollen abgezogen werden.

Es ist nicht selten der Fall, daß in Gewerkschaftsrechnungen bedeutende Kosten für Reisen, Diäten &c. vorkommen, die, wenn man sie näher betrachtet, zur Beförderung des Bergbaues wenig oder nichts beigetragen haben.

Von diesen will der Staat keine 25 pCt. auf sich nehmen, sondern nur von den Kosten, welche auf die Eröffnung der Berge und die Förderung der Naturschätze, die sie verbergen, verwendet werden.

Der 3. Artikel bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn der ausgesetzte Fond nicht mehr hinreicht, um Allen, die nach den übrigen Artikeln des Gesetzes einen Anspruch auf denselben haben, die Prämie mit 25 pCt. bezahlen zu können.

Obgleich der Fall nicht leicht vorkommen dürfte, so würde es doch eine Lücke in dem Gesetz seyn, wenn es denselben mit Stillschweigen übergieng.

Es sind hier zwei Wege möglich, entweder eine Repartition der disponiblen Summe auf Alle, die einen Anspruch haben und im Verhältniß desselben, oder die Festsetzung eines gewissen Vorzugsrechts.

Der letzte Weg wurde gewählt, als dem Zweck am meisten entsprechend.

Durch den ersten würden nämlich die Unternehmer eines Bergbaues in eine große Ungewißheit versetzt werden, welcher Unterstützung sie sich in künftigen Jahren zu erfreuen hätten, wenigstens in eine weit größere, als wenn man den zweiten Weg wählt.

Die Behörde, welche die Prämie im einzelnen Fall zusichert, kennt den Stand des Fonds, sie ist von den Ansprüchen derjenigen, die diese Zusicherung früher erhalten haben, unterrichtet, also in der Lage, Allen, die sich später um eine gleiche Zusicherung melden, zu eröffnen, welches die Bevorzugten im Fall der Erschöpfung des Fonds sind. Ihrer Ueberlegung ist es dann zu überlassen, ob sie bei dieser Lage der Sache einen Bau unternehmen wollen oder nicht, wenigstens geschieht auf diese Weise was möglich ist, um täuschende Hoffnungen zu beseitigen.

Der Vorzug gebührt ohne Zweifel denjenigen, die am meisten für den Zweck der Prämie gethan haben, daß heißt mit andern Worten, den Inhabern derjenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, denn ohne Zweifel hat derjenige von zwei Unternehmern, die gleichzeitig angefangen haben, für den Zweck mehr gethan, der den Bau ununterbrochen fortsetzte, als der andere, der ihn mit Unterbrechung betrieben hat; selbst derjenige, der später angefangen aber im Ganzen längere Zeit arbeitete, verdient den Vorzug vor einem, der früher angefangen hat, aber das Werk wieder liegen ließ.

Dies sind die Gründe für den Vorzug, den das Gesetz im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds den Gruben zusichert, die am längsten im Betrieb stehen.

Wenn sich die Regierung im Artikel 4 vor der speciellen Zusicherung der Prämie auf einen bestimmten Versuchsbau die Entscheidung der Vorfrage vorbehält: ob die Unternehmung im Allgemeinen rathlich sey oder nicht, so liegen die Gründe dazu für Jeden, der nur einige Erfahrung in der Sache hat, ziemlich nahe.

Der Bergbau wird von wohl unterrichteten Leuten nur mit Behutsamkeit unternommen, auf diese ist der Art. 4 nicht berechnet. Der Bergbau hat aber einen eigenen Reiz für manche Leute, die nicht zu den Unterrichteten gehören, die nicht viel haben und gerne schnell reich werden möchten, die in die Classe der ehrlichen Schatzgräber gehören.

Kann man die Unternehmungen solcher Leute auch nicht hindern, so wäre es doch kaum verzeihlich, dazu einen Beitrag zu geben, sie aufzumuntern, ihre geringe Habe an täuschende Hoffnung zu setzen.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Auf zwölf Jahre vom ersten Juni 1828 an gerechnet wird eine jährliche Summe von Neuntausend Gulden ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter, im Freien gelegener Gruben unternemen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben und während diesem Zeitraum fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließlich vorbehalten.

Art. 2.

Diese Prämien sollen in 25 pCt. der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebscaffe einer Grube nachweisen, jedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, die weder für Arbeitslohn noch für Materialien zum Bergbau verwendet worden sind.

Art. 3.

Im Fall der Anzulänglichlichkeit des Art. 1 erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4.

Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörden die Richtigkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Beilage No 8. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich habe so eben die Ehre gehabt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Beförderung des Bergbaues beabsichtigt.

Die Hindernisse zu beseitigen, welche die Fortschritte desselben hemmen könnten, ist der Gegenstand eines weisern, den ich Ihnen auf höchsten Befehl übergebe.

Erlauben Sie mir, denselben vorzulesen.

Der Bergzehnten, der drückendste von allen, ist ganz geeignet, vom Bergbau abzuschrecken, diese Industrie im Keime zu ersticken.

Sie, meine Herren, sind von der Wahrheit dieser Behauptung gewiß so lebhaft überzeugt, daß ich Ihnen beschwerlich fallen würde, wollte ich sie beweisen und damit die Nützlichkeit der Aufhebung dieses Zehntens begründen.

Auch zu den einzelnen Dispositionen des Gesetzes habe ich nur Weniges zu bemerken.

Der erste Artikel spricht von Aufhebung des landesherrlichen Zehntens und aller sonstigen bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hobeitsgefälle, weil den Standesherrn die im Umfang ihres Gebiets liegenden, schon vor der Mediatisation eröffneten, Bergwerke und alle daraus fließenden Einkünfte verblieben sind.

Diese Einkünfte, die Domanalrevenueu geworden, können den Standesherrn nicht entzogen werden.

In diesen Verhältnissen etwas zu ändern, würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn, und es ist auch in der That nicht nothwendig, da sie die Erweiterung des Bergbaues nicht hindern.

Gleichfalls wegen diesen Verhältnissen ist im Art. 2 ausgesprochen, daß die Bergsteuer künftig statt des landesherrlichen Bergzehntens und der übrigen Bergwerkgefälle gegeben werden solle, da die landesherrlichen Bergwerke, die diese Abgaben an den Staat nie entrichteten, auch zu Zahlung der Bergsteuer nicht verpflichtet werden können, die Standesherrn mögen sie selbst bauen, an dritte verlihen haben oder künftig verleihen. Eine andere Auslegung der den Standesherrn früher gegebenen Zusicherungen würde sich nicht wohl rechtfertigen lassen.

Die Abgabe des zwanzigsten Theils des Ertrags der Bergwerke, der unter die Gewerke vertheilt wird, ist so mäßig, daß sie die Fortschritte des Bergbaues nicht hemmen kann, sie wird nicht vom Betrieb abschrecken, wie der Bergzehnten, der von der Produktion genommen werden konnte, selbst zur Zeit, wo die Gewerke Zusage geben mußten. Sie tritt erst ein, wenn der Bergbau Früchte bringt.

Der Art. 3 befreit die Gypsgruben auch von dieser geringen Abgabe im Interesse der Landwirtschaft und in der weitern Betrachtung, daß es eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz ist, von dem Gyps, der oberflächlich also mit den geringsten Kosten gewonnen wird, nichts zu erheben, dagegen von dem Gyps, der bergmännisch gewonnen wird, womit weit größere Kosten verbunden sind, eine Abgabe zu verlangen, wie es in Folge der bestehenden Gesetze geschieht.

Ich zweifle nicht, daß dieser Gesetzentwurf Ihre Zustimmung erhalten wird, da die Opfer, welche der Staat dadurch bringt, momentan von keiner Erheblichkeit sind, wie sie aus dem Budget der Bergwerksverwaltung ersahen werden.

Wird der beabsichtigte Zweck auch nur einigermaßen erreicht, so liegt darin schon ein gewisser Vortheil; in jedem Fall geschieht, was den Verhältnissen angemessen ist, was man in einzelnen Fällen doch thun müßte, will man nicht den Bergbau zugleich befördern und hindern.

Auch Sie, verehrte Herren, werden es zweckmäßig finden, durch gesetzliche Vorschriften einzelne Freiheitsbewilligungen überflüssig zu machen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-
gen, Landgraf zu Rellenburg; Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und
mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und
verordnen hiermit:

Art. 1.

Der landesherrliche, bisher im zehnten Theil des Roh-
ertrags bestandene Bergzehnten, und alle sonstige bisher
in die landesherrliche Bergwerkscasse gestosse-
nen Hoheitsgefälle vom Bergbau sind aufgehoben.

Art. 2.

Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landes-
herrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle
nur der Zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube,
so weit er unter die Gewerfen vertheilt, oder von dem
Eigenthümer aus der Betriebscasse bezogen wird, als
Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3.

Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Beilage No 9. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben an dem letzten Landtage Ihre Ansichten
und Wünsche über das Zollwesen ausgesprochen, und, in

Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, Seine Königl. Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse unterthänigst gebeten: »der Kammer auf dem nächsten Landtag eine, den gegenwärtigen Handelsverhältnissen entsprechende, die Handelsfreiheit durch Herabsetzung und Vereinfachung der Ein- und Ausfuhrzölle begünstigende Zollordnung vorlegen zu lassen, im Fall ein auf die möglichst niedrigen Zollsätze gegründeter Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten nicht zu Stande kommen sollte.«

Die Regierung hat diesem wichtigen Gegenstand in dessen die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet; sie hat unterm 6ten Februar 1826 einen neuen Transitolltarif, untern 11ten Mai des nämlichen Jahrs einen neuen Tarif über die Verzollung der Waaren, welche auf Postwagen ein-, aus- und durchgeführt werden, und unterm 21ten Juni 1827 einen neuen Ein- und Ausgangszolltarif erlassen, und glaubt dadurch Ihren Wünschen und den Wünschen des Landes entgegen gekommen zu seyn, sie, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils befriedigt zu haben.

Der Tarif von 1812 war der erste Versuch, ein Zollsystem für das Großherzogthum aufzustellen. Er blieb stehen, bis die oben erwähnten neuen Tarife erschienen sind.

In anderthalb Decennien hatten sich indessen die Veränderungen auf eine Weise gehäuft, daß sich Jedermann nach dem Ende dieses verwickelten Zustandes der Zollgesetzgebung sehnte.

Die Verhältnisse, welche es verhinderten, dieses schon früher herbeizuführen, sind Ihnen hinlänglich bekannt, sie bedürfen deswegen keiner besondern Erwähnung.

Ueber die Grundzüge des zu ergreifenden Systems mit den Ständen einig, glaubte die Regierung diesem höchst dringenden Bedürfniß sobald als möglich abhelfen zu müssen, und sie würde es vor dem Jahr 1827 gethan haben, hätten es die Umstände erlaubt.

Aus höchstem Anfrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen die obenerwähnten drei Tarife zur Zustimmung vorzulegen.

Der Transitzolltarif ist bedeutend niedriger als der frühere, so mäßig, daß er die Durchfuhr nirgends hindert, die sich vielmehr unter seiner Herrschaft vermehrt hat; er ist so einfach und leicht faßlich, daß seit seiner Verkündigung weder eine Erläuterung noch eine nähere Bestimmung desselben erforderlich war; er ist für jede Route verhältnißmäßig, keinem Theil des Landes wird dadurch der Vortheil des Transits entzogen, keinem andern künstlich zugewendet, jeder genießt den Vortheil seiner Lage.

Der Transit von und nach dem Ludwigshafen erhielt ausnahmsweise eine Begünstigung, die zur Belebung des Güterzugs von und nach dem Bodensee nicht nur nützlich, sondern nothwendig war.

Für die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes spricht überdieß die Aufnahme, die es im Lande gefunden, der einfache Umstand, daß sich darüber auch nicht eine beschwerende Stimme hören ließ, was bei Finanzgesetzen aus leicht begreiflichen Ursachen nur höchst selten der Fall ist.

Der Postwagentarif erklärt alle aus- und durchgehende Waaren zollfrei, weil die Erhebung des bedeutenden Transit- und Ausgangszolles von den Waarenquantitäten, welche durch die Postwägen transportirt werden, ein höchst unfruchtbares Geschäft wäre.

Der Ertrag würde die Arbeit des Anfaßes, des Einzugs und der Verrechnung dieser Zölle nicht lohnen.

Zu Verhütung von Eingangszolldefraudationen ist die Erhebung desselben nicht nöthig, weil alle Güter, welche auf die Postwagen kommen, so lange sie sich im Lande befinden, unter der Aufsicht der Postbeamten des Staats stehen.

Der Eingangszoll ist einfach in drei Sätzen ausgesprochen, berechnet auf die Gegenstände, welche in der Regel durch die Postwagen transportirt werden.

Auch dieser Tarif hat sich in der Ausführung als zweckmäßig bewährt.

Der Ausgangszoll, der in der Regel 1, 2, 4 und 8 Kreuzer, zum Theil nur $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Centner beträgt, ist lediglich nach dem Werthe der Gegenstände bestimmt, und im Verhältniß zu diesem höchst unbedeutend.

Er ist in einem gut geordneten Zollsystem schon der Controll wegen nicht wohl zu entbehren.

Jede Ausnahme von den oben bemerkten Tariffätzen beruht auf speciellen Gründen, die ich zur nähern Kenntniß Ihrer Commission bringen werde.

Bei Festsetzung des Eingangszolles waren die Interessen des Staatschatzes, oder mit andern Worten, die Interessen aller Steuerpflichtigen, welche den Zollaussfall auf andere Weise ersetzen müßten, die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbleißes, des Handels und der Consumenten zu berücksichtigen.

Die Regierung glaubte, wie Sie meine Herren, daß sich alle diese Interessen nur in mäßigen Zöllen vereinigen, die keine Produktion stören, keine auf Kosten anderer künstlich in die Höhe treiben, die die Consumtion

nicht vermindern, den Handel nicht beeinträchtigen, die sich ohne drückende Maasregeln, ohne ein Heer von Zollbeamten und Aufsehern erheben lassen, die keinen Reiz zum Einschwärzen darbieten, der nicht durch mäßige Geldstrafen in Schranken gehalten werden könnte. Dieser Ansicht entsprechend ist keine Waare einem höhern Zollsatz als 6 fl. 40 kr. per Centner unterworfen. Erzeugnisse des Auslandes, die unsere Industrie bedarf, welche nicht selten zugleich Gegenstände des Zwischenhandels sind, wurden so niedrig belegt, daß oft der Ein- und Ausgangszoll weniger beträgt, als der Transitoll für eine unbedeutende Stundenzahl. Auf vielen Artikeln der bloßen Consumtion, Seeproducten und Colonialwaaren, ruhen mäßige Zölle, die als Consumtionssteuer wirken; sie sind mäßig, nicht weil die Regierung glaubte, die Consumenten dieser Artikel besonders schonen zu müssen, sondern weil sie überzeugt ist, daß hohe Zölle von diesen Gegenständen, statt in den Staatschatz zu fließen, zum Schaden desselben, zum Nachtheil der Consumenten und der rechtlichen Handelsleute — Menschen zufallen, die Geschäfte treiben, welche ehrbare Handelsleute verschmähen.

Verhältnißmäßig die höchsten Zölle liegen auf landwirthschaftlichen Producten und auf Erzeugnissen der Handwerker. Von diesen läßt sich eine höhere Steuer viel leichter erheben, als von Gegenständen des Welt Handels. Dies ist auch durch den Tarif beabsichtigt, jedoch innerhalb solcher Grenzen, daß die Begünstigung keine drückende Last für die Consumenten wird.

Der Stand der Landwirthe und der Handwerker sind die beiden Hauptsäulen der Wohlfahrt des Landes; sie tragen den größten Theil der Lasten des Staats und

verdienen hier wie überall besonders geschützt und berücksichtigt zu werden.

Die einzelnen Zollsätze sind aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf gegebene Thatsachen, rücksichtlich der Production und Consumption der Gegenstände, auf die sie sich beziehen, und des Verkehrs mit denselben, hervorgegangen.

Kein Zollsatz steht ohne Begründung in dem Tarif.

Die Motive liegen in zwei und dreißig Actenfasziskeln, und wenn die Discussionen darüber protokolliert und gedruckt worden wären, so dürften sie wohl mehrere Bände füllen.

Darin, meine Herren! werden Sie wohl eine hinlängliche Entschuldigung finden, wenn ich hier einzelner Zollsätze gar nicht erwähne.

Ihrer Commission werde ich bei vorkommenden Anständen über alle Verhältnisse die nöthige Auskunft mit Vergnügen ertheilen. Die Tarife, die ich Ihnen vorlege, haben seit ihrer Emanirung keine Veränderungen erlitten. Die wenigen Reclamationen, welche gegen einzelne Zollsätze eingekommen sind, werde ich Ihrer Commission mittheilen.

Es war der Regierung sehr erwünscht, den neuen Tarif noch 8 Monate vor Ihrer Zusammenkunft, meine Herren! in Vollzug setzen zu können, denn in der Ausführung und ihren Folgen liegt eine große Entscheidung über die Zweckmäßigkeit solcher Gesetze; nur diese fördert ihre Gebrechen zu Tage, denn nur durch den Vollzug lernt ein großer Theil der Staatsbürger den Einfluß kennen, den sie auf seinen Nahrungszweig haben.

Daß Sie, meine Herren! in den von der Regierung verlassenen Tarifen die Grundzüge des Systems wieder finden, für das Sie Sich auf dem letzten Landtag aus-

III. Oeffentl. Sitzung v. 8. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart der sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dühmig und Kessler. Engeßer verließ die Sitzung, während der Abgeordnete Kern seinen Commissionsbericht vortrug.

Dann der Herren Regierungscommissäre: des Staatsministers Freih. v. Berckheim und des Staatsraths v. Boeckh.

Der Präsident. Bevor er zur Tagesordnung übergehe, erfülle er die Pflicht, die Kammer von der huldvollen Aufnahme in Kenntniß zu setzen, welche ihre Dankadresse bei Sr. Königlichem Hoheit dem Großherzoge gesunden, Allerhöchstdessen Erwiederung auf dieselbe in
Beilage Nro. 1
enthalten ist.

Die Protokolle v. 29. Februar und 3. März wurden vergelesen und genehmigt, nachdem eine Erinnerung des Abgeordneten Duttlinger, über die Fassung der Stelle, in welcher derselbe nach seiner Erwählung zum ersten Vicepräsidenten, seinen Dank gegen die Kammer aussprach, war nachgetragen worden.

Der Präsident legte die seit der letzten Sitzung eingelangten neuen Eingaben vor:

1) die Bitte der Ortsvorstände des ehemaligen Bezirksamtes St. Peter um Wiederherstellung dieses Amtes, Beilage A (nicht gedruckt);

2) die Bitte des Bierbrauers Fr. Bacher t zu Mannheim, in Betreff der ihm verliehenen Wirthschaftsconcession,

Beilage B (nicht gedruckt);

3) die Beschwerde des B. Langmantel zu Poppenhausen, Rückvergütungsgelder betreffend,

Beilage C (nicht gedruckt);

4) die Beschwerde mehrerer Gemeinden des Bezirksamtes Vorberg, Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betreffend,

Beilage D (nicht gedruckt).

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Zugleich zeigt der Präsident an, es habe sich bei näherer Prüfung in der Petitionscommission herausgestellt, daß die in voriger Sitzung der Kammer vorgelegte Eingabe der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld nur ein an den Repräsentanten ihres Wahlbezirkes gerichtetes Schreiben sey, welches die Bitte enthalte, wenn ihre Petition bei der Kammer vorkomme, sich ihrer kräftigst anzunehmen. Dieses aus Versehen in dem Bureau niedergelegte Schreiben sey daher an den Abgeordneten jenes Wahlbezirkes wieder abgegeben worden, und die Sache habe, da noch keine Petition jener Gemeinde eingekommen, bis auf Weiteres auf sich zu beruhen.

Der Abgeordnete Duttlinger übergibt eine an ihn eingekommene Vorstellung der 12 Schwarzwald-Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privats

Waldungen betreffend, welche ebenfalls an die Petitions-Commission geht.

Der Präsident macht die weitere Anzeige, daß die Berichte des ständischen Ausschusses von dem Durchlauchtigen Präsidenten desselben, der Kammer übergeben worden, und für den Druck derselben bereits gesorgt sey,

Beilage No. 6.

Zugleich schlägt er vor, daß diese Berichte wohl am füglichsten sogleich der Commission überwiesen würden, welche sich mit der Prüfung der Nachweisungen über die Amortisationscasse beschäftige, und zugleich in die Abtheilungen gegeben werden, damit die Mitglieder der Kammer dort davon Kenntniß nehmen könnten; ein Vorschlag, der ohne Einwendung genehmigt wurde.

Hierauf bringt er die Namen der Mitglieder der bereits bestehenden Commissionen zur Kenntniß der Kammer.

Es sind folgende:

1) Wegen des Staatsbudgets 18²⁸/₃₀ und der Nachweisungen über die verwendeten Gelder von 1824 bis 1826, und wegen des Militäretats:

Cassinone, Embdt, Böcker, Sattler, Leiber.

2) Wegen des Budgets der Amortisationscasse von 1828 bis 1830, und der Nachweisungen von 1824 bis 1826:

Hutten, Klingel, Faber, Ackermann, Lenz.

3) Wegen des Gesetzentwurfes über die Errichtung von Deichverbänden an innern, nicht schiffbaren Flüssen:

Hog, Hilzinger, Kirn, Ackermann, Kern.

4) Wegen des Gesetzes über die Auslegung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, die Amortisationscasse betreffend:

Hizig, v. Koppe, v. Chrismar, Duttlinger, Sulzberger.

5) Wegen des Gesetzentwurfes über die Beförderung des Bergbaues:|

Künzle, Blum, Dollmättsch, Sattler, Kern.

6) Wegen des Gesetzentwurfes über die Aufhebung des Bergzehntens:

Künzle, Blum, Dollmättsch, Wild, Kern.

7) Wegen des Gesetzes, die Ein- und Ausgangszölle betreffend:

Gäs, Embdt, Völker, Kessler, Leiber.

8) Petitionskommission:

Bauer, Bannwarth, Schippel, Wild, Grimm.

Man schritt nun zur Wahl von 7 weiteren Mitgliedern für die Budgetcommission. Durch Stimmenmehrheit wurden hierzu ernannt die Abgeordneten:

Frey, Kern, Füßlin, Klingel, Kessler, Finkenstein, Duttlinger.

Da aber der Abgeordnete Finkenstein erklärt, so ehrenvoll ihm das Vertrauen der hohen Kammer sey, so müsse er doch bitten, daß der in den Wahlverzeichnis nissen zunächst auf ihn folgende Abgeordnete an seiner Statt in diese Commission eintreten möge, indem ihm seine Geschäfte auf einige Wochen nach Hause riefen, wozu er die Kammer um Urlaub bäte.

Keiner der Abgeordneten machte eine Einwendung gegen dieses Gesuch, und der Abgeordnete Blum tritt mithin an die Stelle des Abgeordneten Finkenstein in die Budgetscommission ein.

Der Präsident schlug vor, auch die Commission, welche sich mit der Prüfung des Zollgesetzes beschäftigen wird, um vier Mitglieder zu verstärken.

Der Abgeordnete Hutten trägt um der Wichtigkeit dieses Gesetzes Willen auf eine Verstärkung von ebenfalls sieben Mitgliedern an.

Der Abgeordnete Duttlinger theilt den Wunsch, daß alle Interessen der verschiedenen Landestheile in dieser Commission berücksichtigt werden sollten. Dennoch kann er den Antrag nicht unterstützen. Er schlägt aber einen andern Weg zur Erreichung dieser Absicht vor, nämlich den, daß die Commission jedesmal anzeigen möge, wann sie ihre Sitzungen halte, damit Handelsherren und Producenten aus den verschiedenen Landestheilen an ihren Verhandlungen Antheil nehmen könnten. Er führt zur Begründung dieses Vorschlags an, es sey im Jahr 1822 bei ähnlichen Verhandlungen eben so gehalten worden, und jedesmal haben sich 30 bis 40 Mitglieder dabei eingefunden. Unnöthige Verstärkung mehrerer Commissionen sey auch dem allgemeinen Geschäftsgange hinderlich, wegen der häufigen Collisionen, welche daraus entstünden, wenn die Mitglieder derselben zugleich Mitglieder mehrerer Commissionen wären. Es genüge schon, wenn bei der Wahl der vier weiteren Mitglieder darauf Rücksicht genommen werde, daß sie aus den Abgeordneten des Oberlandes, und des Main- und Tauberkreises erwählt würden.

Da der Antrag des Abgeordneten Hutten keine Unterstützung fand, wurde die Wahl nach dem Vorschlage des Präsidenten vorgenommen.

Sie fiel auf die Abgeord.: Kaltenbach, Schlund Kern und Steinam.

Der Staatsrath v. Voeckh legte der Kammer sodann einen Gesetzesentwurf über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, mit einem denselben motivirenden Vortrage, vor, der in der

Beilage Nro. 2,

enthalten ist.

Derselbe wurde, der Geschäftsordnung gemäß, an die Abtheilungen verwiesen.

Der Staatsminister Freih. von Berthelm eröffnet der Kammer, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Ministerialrath Beck als Regierungscommissär beauftragt habe, den Gesetzesentwurf über Deichverbände an innern, nicht schiffbaren Flüssen, zu vertheiligen.

(Er verläßt hier den Saal.)

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Berichtserstattung.

1) Der Abgeordnete Duttlinger erstattet seinen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend,

Beilage Nro. 3,

und trägt am Schlusse darauf an, da der Gegenstand so einfach, und allen Gliedern der Kammer hinlänglich bekannt sey, den Druck des Berichtes nicht abzuwarten, sondern die Diskussion über denselben in der nächsten Sitzung, nach Verlauf der gesetzmäßigen 3 Tage, vorzunehmen, womit die Kammer einverstanden war.

2) Der Abgeordnete Kern berichtet:

a) über den Gesetzesentwurf in Betreff der Unterstützung des Bergbaues durch Prämien,

Beilage Nro. 4.

Da wesentliche Aenderungen desselben vorgeschlagen sind, wurde der alsbaldige Druck und die Austheilung dieses Berichtes beschlossen.

b) Ueber den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung des Bergzehntens betreffend.

Beilage Nro 5.

Der alsbaldige Druck dieses Berichtes wurde aus gleichem Grunde beschlossen.

Der Abgeordnete Böcker.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissär der Kammer keine weitere Mittheilung zu machen habe, so erlaube er sich die Frage, ob die Kammer im Laufe des Landtages von der hohen Regierung einen Gesetzesentwurf über Aufhebung der Staatsfrohnden zu erwarten habe, worauf der Staatsrath v. Böckh erklärt, daß ihm nichts davon bekannt wäre. Hierauf zeigt der Abgeordnete Böcker an, daß er in diesem Falle eine Motion darüber machen werde, was derselbe der Geschäfts-Ordnung gemäß durch schriftliche Eingabe bei dem Secretariat der Kammer thun wird.

Die Sitzung ist geschlossen,

Tagesordnung.

- 1) Vorlesung der Protokolle der vorigen Sitzung.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde betreffend.

4) Discussion über den Gesetzesentwurf die Beförderung des Bergbaues betreffend.

5) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bergzehntens betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,

Jolly.

Das Secretariat,

A. L. Grimm.

Beilage No 1. zum Protokoll v. 8. März.

Mit gerührtem Herzen vernehme Ich von Ihnen, als Organ der zweiten Kammer, den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus, der dankbaren Anerkennung Meiner Bemühungen für das Wohl des Landes, und der Bereitwilligkeit, neue Opfer zu bringen, wenn Ich irgend genöthigt seyn sollte, dergleichen zu verlangen. Sie haben alle Punkte Meiner Rede in Gesinnungen beachtet, auf deren Bestand Ich vertrauensvoll zähle.

Ueberbringen Sie der Kammer Meinen herzlichsten Dank. — Vieles liegt noch in Meinen Wünschen, was bis jetzt nicht geschehen konnte, weil es der allseitigsten Erwägung bedarf; insbesondere lassen sich Werke der Gesetzgebung, um eines gedeihlichen Erfolges gewiß zu seyn, durchaus nicht übereilen.

Ich theile aber die Ueberzeugung ihrer Dringlichkeit, und werde sie daher auf jede zweckdienliche Weise zu beschleunigen suchen.

Da Meine angelegentlichste Sorge auf die Wohlfahrt Meines getreuen Volkes gerichtet bleibt, so könnten nur

ganz ausserordentliche Verhältnisse Mich bestimmen, nach Ihren redlichen Zusicherungen eine weitere Theilnahme zu etwa nöthigen Leistungen in Anspruch zu nehmen. —

Beilage No 2. zum Protokoll v. 8. März.

Hochgeehrte Herren.

Die Steuerperäquation, die nach der Grundsteuerordnung vom 20. Juli und der Häusersteuerordnung vom 8. September 1810 im Jahr 1815 vollendet wurde, theilte das Schicksal aller Steuerperäquationen von der Matrikel des deutschen Reichs bis zum Umlagsfuß in der geringsten Dorfgemeinde herab.

Die Erledigung der Reclamationen gegen die Matrikel vom 1521 gehörte bei der Auflösung des deutschen Reichs in das Reich der Hoffnungen, in vielen Gemeinden des Landes, deren ältere Steuerverhältnisse vor und bei der Peräquation zur Sprache kamen, ertönte noch die von einer Generation zur andern fortgeerbte Klage: daß bei der Steuerrenovation vor 50, vor 100 und mehreren Jahren das Interesse der Gemeinde von ihren Vorgesetzten schlecht vertreten worden seye.

Die Regierungen unternehmen Steuerperäquationen in der reinsten Absicht; sie wollen und können nichts anders wollen, als einen Maassstab nach dem die Lasten verhältnißmässig vertheilt werden, denn nur ein solcher entspricht dem Recht, nur ein solcher ist den Finanzen günstig.

Wenn aber die Regierung bei irgend einem Geschäfte zum Besten des Volkes große Hindernisse zu überwinden hat, so ist es bei der Steuerregulirung.

Zu den Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen: der Größe des Geschäfts, den beschränkten Einsichten der Menschen, und dem Umstand, daß eine Vollkommenheit nicht erstrebt werden kann, die einen Aufwand veranlaßt, der mit dem Zwecke im Mißverhältniß steht, kommt der große Kampf mit den Interessen aller derjenigen, welche sich bei der Steuerregulirung betheiligt finden.

Der Eigennutz, edeln Gemüthern fremd, zeigt sich hier in mannigfaltigen Gestalten, und sucht seine Entschuldigung zuletzt in der Behauptung, daß Jeder die letzte Reihe wähle, wo es sich von Vertheilung der Lasten handle.

Die nach Vollendung der Steuerperäquation erhobenen Beschwerden waren daher der Regierung nicht unerwartet; sie konnte vorher wissen, woher die Mehrzahl kommen würde, nämlich aus Landestheilen, die früher geringe Steuern an den Staat zu entrichten hatten, dagegen mit Bezirkssteuern beladen waren, weil hier auch bei dem richtigsten Verhältniß des Steuerfußes die plötzliche Veränderung in der Größe der Last, durch Nebenumstände vermehrt, schmerzlich gefühlt werden mußte; und aus jenen Gegenden, wo es an tüchtigen Männern zur Ausführung gemangelt hatte, und aus diesem Grunde Ungleichheiten im Vollzug des Gesetzes bei der Dringlichkeit seiner Beendigung nicht vermieden werden konnten.

Die Regierung sah die Erledigung dieser Beschwerden als eine wichtige Sache, als die Fortsetzung und Vollen-

ding des Peräquationsgeschäftes an. Ihre erste Sorge war, ein Gesetz zu Stande zu bringen, das künftigen Klagen ein Ziel setze; dieses ergieng unterm 11. Juli 1817. Es wurde im Entwurf allen Stellen und Personen, von denen man in dieser Sache nützlichen Rath erwarten konnte, zur Critik hingegeben. Durch unbefangene, sorgfältige Benützung derselben erhielt es den seltenen Vorzug vor vielen andern, daß es in zehn Jahren keiner Erläuterung, keiner abändernden Nachhilfe bedurfte.

Der Artikel 4. dieses Gesetzes verordnet:

„Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der in termino angebrachten, eine weitere Frist anberaunt worden seyn wird.“

Erst nach Ablauf dieses Termins, also im Jahr 1818, war es möglich, die Reclamationen zu übersehen, und die Berathungscommissionen zu organisiren, die sich selbst erst instruiren mußten, um den Steuerpflichtigen, und besonders ganzen Gemeinden, sagen zu können, ob sie nach ihrer Ueberzeugung die erhobene Beschwerde verfolgen oder davon absehen sollten.

Wenn bei diesen Verhältnissen von Seiten der ersten Kammer schon auf dem Landtag von 1820 eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, und darin um einen Gesetzesentwurf gebeten wurde, der

- 1) einen Termin zur wirklichen Erledigung der Beschwerden,
- 2) einen weitem präclusiven Termin zur Anbringung derselben, und

3) die Verschonung armer Gemeinden mit Kostenvorschüssen ausspreche, so war dieses offenbar zu früh.

In dieser Kammer kam die Adresse nie zur Berathung, auch wurde die Sache auf keinem der folgenden Landtage wieder aufgenommen.

Die Regierung ließ indessen diese wichtige Angelegenheit nicht ruhen. Sie empfahl den Kreisdirectorien die Erledigung der Steuerreclamationen, da sie sich von der Festsetzung eines allgemeinen Termins durchaus keinen Erfolg versprechen konnte; sie vernahm das Gutachten derselben über die weitem von der I. Kammer gebetenen gesetzlichen Bestimmungen.

Alle waren für die Anberaumung eines weitem und zwar präclusiven Termins, aber nur nach der Verheißung des Gesetzes, wenn nämlich die in termino angebrachten Beschwerden ihre Erledigung erhalten haben würden.

Verschiedener Meinung waren die Kreisdirectorien über die Frage wegen der Kostenvorschüsse. Drei, die Directorien des Neckar-, Main- und Seckreises, erklärten sich gegen eine Aenderung des Gesetzes; drei, die Directorien des Murg-, Kinzig- und Dreisamkreises, stimmten auf Nachsicht des Kostenvorschusses, wenn der Auspruch der Berathungscommission auf Verfolgung der Reclamation gehe; auf Beibehaltung, wenn sie den Beschwerdeführern abmahmend geantwortet.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juli 1817 wurden Dreihundert und ein und neunzig Reclamationen gegen die Classificationen ganzer Gemarkungen, die Niemand anders als die Feldverständigen der betreffenden Gemeinden selbst gemacht hatten; Vierhundert neun und

achtzig Reclamationen gegen die Taxation ganzer Gemarkungen, und Einhundert drei und vierzig Reclamationen gegen die Häusertaxation ganzer Städte und Dörfer, neben einer zahllosen Menge von Reclamationen einzelner Steuerpflichtigen definitiv entschieden, abgesehen von den Beschwerden über irrige Constatirung der steuerbaren Objecte, über Rechnungsrüthümer und andere von der Classification und Taxation unabhängige Fehler; deren Abhülfe an keinen Termin gebunden ist, die jedes Jahr bei dem Ab- und Zuschreiben angezeigt werden können, und gleichzeitig mit diesem ihre Erledigung erhalten.

Dieses große Geschäft endigte sich im Jahr 1826, und nun ist der Zeitpunkt gekommen, auch die Beschwerden derjenigen noch anzuhören und zu erledigen, welche die erste nicht kurze und hinlänglich verkündete Frist versäumten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Ihnen einen Gesetzesentwurf, der dieses bezweckt, vorzulegen.

Ich will die Ehre haben denselben vorzulesen.

Der erste Artikel setzt einen weitem, aber präclusiven Termin zur Anmeldung der Beschwerden gegen die ursprüngliche Catastrirung fest.

Die weitere Frist von einem Jahr ist zwar lang, indessen unschädlich. Die Gemeinden zu einem schnellen Entschlusse zu nöthigen, könnte eher nachtheilig als vortheilhaft für den Zweck wirken. Präclusiv muß der Termin seyn, wenn Stabilität in das Kataster kommen soll; wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, später neue Ungleichheiten an die Stelle der alten zu

setzen, denn jede weitere Entfernung von dem Zeitpunkte der ursprünglichen Catastrirung macht die Rectification derselben schwieriger, weil nicht der jetzige Zustand, sondern der zur Zeit der Peräquation bei Ausmittelung der Verhältnißzahlen in Betrachtung kommen muß.

Ferner sollen nach diesem Artikel Steuerbeschwerden, die schon während der ersten Frist angemeldet worden waren, aber nicht bis zur Entscheidung verfolgt wurden, erneuert werden dürfen; jedoch nur in zwei Fällen, nämlich:

- 1) wenn sie zurückgenommen wurden, ehe ein Ausspruch der Berathungscommission erfolgt war;
- 2) wenn sie desert erklärt wurden, weil der Kostenvorschuß nicht geleistet worden ist.

Wer seine Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen, nachdem sich die Berathungscommission über den Werth oder Unwerth derselben ausgesprochen hatte, oder während dem Lauf der Untersuchung, von dem muß man vermuthen, daß er sich von der Unstatthaftigkeit derselben selbst überzeugt habe; er kann von dem Staat nicht fordern, die Sache wiederholt verhandeln zu lassen.

Anders verhält sich die Sache bei denjenigen, die ihre Beschwerde bloß anmeldeten, dieselbe aber nicht weiter fortsetzten. Hier hat keine Berathung statt gefunden, es ist keine Untersuchung eingetreten; die Vermuthung, daß der Beschwerdeführer durch diese eines Bessern belehrt worden sey, kann nicht Platz greifen. Es ist und bleibt zweifelhaft, aus welchen Gründen die weitere Verfolgung aufgegeben worden ist, und die Anmeldung der Beschwerde wird als nicht geschehen anzusehen seyn.

In denjenigen Fällen, wo die Beschwerden wegen nicht erfolgter Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, bleibt es zweifelhaft, ob nicht die Reclamanten durch die Beschwerlichkeit die Kosten aufzubringen, von der weitem Verfolgung derselben abgehalten worden sind, und bei diesen Verhältnissen, so selten sie auch eingetreten seyn mögen, scheint ihre Wiederherstellung in den vorigen Stand billig.

Die im Art. 2 ausgesprochene Vorschrift, daß die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschehen müsse, bedarf wohl kaum einer nähern Begründung. Das Gesetz vom 11. Juli 1817 ruht auf der Grund- und Häusersteuerordnung; eine Abweichung von diesen Gesetzen bei Erledigung der Reclamationen wäre keine Fortsetzung, sondern eine Zerstörung der Steuerperäquation gewesen; eine Erledigung der Steuerbeschwerden, die jetzt noch werden angezeigt werden, nach einem andern Gesetz als dem, welches die Grundlage der Entscheidung aller frühern Reclamationen war, müßte als eine Aufhebung aller frühern Entscheidungen angesehen werden. Die gleichförmige Erledigung aller Reclamationen ist die einzige jetzt noch zu lösende Aufgabe.

Die in diesem Artikel festgesetzten, von dem Gesetz vom 17. Juli abweichenden Bestimmungen haben auf die Entscheidung der Sache selbst, nämlich auf die Festsetzung eines neuen, von der ursprünglichen Catastrirung abweichenden Beitragsverhältnisses oder die Bestätigung des bestehenden keinen Einfluß, denn wäre dieses, so würden sie durchaus verwerflich seyn.

Die erste Bestimmung setzt den Termin der Rückwirkung der künftigen Entscheidung auf den 1. Juni 1829, wenn

also das Gesetz am Schluß des Finanzjahrs verkündet wird, auf den Zeitpunkt, wo die Reclamationöfrist abläuft.

Es ist vorauszusehen, daß in verschiedenen Zeitpunkten des Jahrs Reclamationen werden angebracht werden, und es dürfte, wollte man für jede einen besondern Rückwirkungstermin, den der angemeldeten Beschwerde, annehmen, diese Genauigkeit viele Geschäfte veranlassen, die am Ende mit dem dadurch erreicht werdenden Zweck in keinem Verhältniß stünden; dagegen ist ein allgemeiner Rückwirkungstermin nothwendig, wenn die einzelnen Reclamanten nicht unter der früher oder später erfolgenden Entscheidung, auf die sie nicht einwirken können, leiden sollen. —

Der zweite Satz hebt die Hinterlegung der Untersuchungskosten und der Succumbenzgelder auf.

Die Regierung wünscht dadurch selbst die geringste Vermuthung, daß eine Reclamation, veranlaßt durch diese Vorschrift, zurückgehalten worden sey, zu beseitigen, besonders da es sich jetzt von einem präclusiven Termin handelt. Die I. Kammer hat zwar nur gebeten, arme Gemeinden von diesem Vorschuß zu befreien, allein, der Begriff von Armuth ist relativ, und es wäre in jedem Fall eine Untersuchung über das Verhältniß zwischen der Größe des Kostenvorschusses und den Beitragskräften einer solchen Gemeinde nothwendig, und die Entscheidung dürfte am Ende größtentheils verneinend ausfallen, weil die Kosten selten so groß sind, daß sie nicht von sämtlichen Gliedern der Gemeinden zusammen gebracht werden könnten. Die Maasregel wäre eine halbe, und würde leicht zu fruchtlosen Geschäften Veranlassung geben.

Die Bestimmung unter No. 3, ist eine Folge der bestehenden, von der im Jahr 1817 bestandenen wesentlich verschiedenen Organisation der Finanzbehörden.

Damals besorgten die Kreisdirectorien auch die Geschäfte der Finanzverwaltung, die jetzt eigenen Centralstellen anvertraut sind.

Die Leitung des Verfahrens bei Untersuchung der Steuerbeschwerden kann nur durch die Steueradministration geschehen, die Entscheidung soll aber durch eine Kreissteuercommission, wie früher, erfolgen. Die Regierung wünscht nämlich auch in dieser Beziehung eine Gleichheit in der Behandlung der künftigen Reclamationen mit den frühern zu erzielen. Ueber den Kostenaufwand, der mit der Untersuchung und Erledigung der Beschwerden, welche in Folge des Gesetzes angebracht werden dürften, verbunden seyn wird, und über den Revenüenausfall, der sich dadurch in den nächsten Jahren ergeben kann, läßt sich keine, auch nur einigermaßen wahrscheinliche Berechnung aufstellen. Er wird sehr unbedeutend seyn, wenn nur diejenigen Reclamationen vorkommen, welche nach abgelaufenem Termin noch angemeldet worden sind, und in Folge des Gesetzes zurückgewiesen werden mußten; er kann aber auch sehr bedeutend werden, weil sich nicht voraussehen läßt, welchen Einfluß die Zeit und der Wechsel der Verhältnisse auf die Ansicht der Steuerpflichtigen haben wird, die selten in der Lage sind, die Sache richtig zu beurtheilen, und oft eben so wenig unterrichteten Rathgebern folgen.

Wie dem übrigens seyn mag, die Kosten, welche definitiv auf die Staatscasse fallen, gehören zu den unvermeidlichen, und müssen als eine, ihrem Betrag nach, nicht vorherzusehende außerordentliche Ausgabe behandelt

werden; die Unterthanen werden gegen unnützigem Zeits- und Kostenaufwand gesichert seyn, wenn sie nicht Leuten, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, sondern der gesetzlich aufgestellten Berathungscommission folgen, die unter dem Vorsitz eines Justizbeamten, aus drei der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks besteht, und bei der Beschränkung ihres Wirkungskreises auf die Ertheilung eines Rathes oder einer Abmahnung gewiß das Vertrauen derjenigen, die sich beschwert glauben, in vollem Maaß verdient.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau u. c.

Nach Ansicht des Edicts vom 11. Juli 1817, über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation ist, vom Tag der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ein weiterer, jedoch letzter und präclusiver Termin von einem Jahr anberaumt.

Beschwerden, welche innerhalb der ersten gesetzlichen Frist zwar angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden, oder wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, können erneuert werden.

Art. 2.

Die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden hat nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, so weit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegen stehen:

- 1) Die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.
- 2) Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung und die Deponirung der Succumbenzgelder ist aufgehoben.

3) Die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig, unter dem Vorstz des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räten, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten bestehen soll.

Beilage Nr. 3. z. Protocoll v. 8. März 1828.

Commissionsbericht

über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung
des §. 57 der Verfassungsurkunde betr.

Erstattet von dem Abgeordneten D. Duttlinger.

Meine Herren!

Ihre Commission hat den Entwurf des Gesetzes, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, oder eigentlicher zu sprechen, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Staatsanlehen und auf die Amortisations-Casse betreffend, mit Sorgfalt geprüft, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen nunmehr die Ergebnisse ihrer Berathung vorzulegen, und Ihnen vorzuschlagen, daß Sie dem Entwurfe Ihre Zustimmung geben möchten.

Der Entwurf enthält kein neues Gesetz, sondern schlägt die Erneuerung eines alten vor, des Gesetzes vom 14. Mai 1825, oder vielmehr des Gesetzes vom 5. October 1820, mit den Abänderungen, mit welchen dasselbe durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Dauer der jetzt ihrem Ende sich nahenden Budgetperiode erneuert worden war. Es soll dieses Gesetz nach dem Entwurfe mit eben jenen Abänderungen, welchen Sie in Ihrer Sitzung von 1825 Ihre Zustimmung gegeben haben, auch für die Dauer der nächsten Budgetperiode in Kraft bleiben.

Den Inhalt der Verhandlungen, welche in den frühern Versammlungen bei der Prüfung dieses Gesetzes

vorgekommen sind, als bekannt voransetzend, bleibt mir zur Empfehlung der jetzigen Annahme des Entwurfs nur Weniges zu sagen übrig.

Die Bestimmungen des Gesetzes, welches erneuert werden soll, lassen sich im Wesentlichen auf zwei Klassen zurückführen. Dasselbe enthält nämlich:

1) Bestimmungen über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf außerordentliche Staatsanlehen.

Die Verfassung stellt im Art. 57 als Regel den Grundsatz auf, daß ohne Zustimmung der Kammern kein Anlehen gültig gemacht werden kann. Sie bezeichnet aber zugleich drei Ausnahmefälle, zwei Fälle, da die Cassen selbst Anlehen gültig bewirken können, nämlich: a) Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, und b) Geldaufnahmen der Amortisations-Casse, zu denen sie vermög ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist, nämlich solche, wodurch bereits bestehende Schulden über den Betrag des Tilgungsfondes abgetragen werden; sodann einen dritten Fall, da die Zustimmung des ständischen Ausschusses hinreicht, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Es ist besonders dieser Fall, für welchen das Gesetz Bestimmungen aufstellt. Er wird in der Verfassungs-Urkunde mit folgenden Worten bezeichnet: „Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniße steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Den nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.“

Welches sind aber die Formen der Zusammenberufung und der Berathungen, welches überhaupt die Voraussetzungen, durch deren Daseyn die Rechtsgültigkeit solcher Verrichtung des ständischen Ausschusses bedingt seyn muß?

Die Verfassung gibt keine Antwort auf diese Fragen, ihre Lösung stillschweigend einem besondern Gesetze vorbehaltend.

Sie sind auf eine glückliche Weise gelöst in dem Gesetze, dessen abermalige Erneuerung Ihnen in Vorschlag gebracht wird. Seine Bestimmungen sind gut, ihre Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die gründlichsten Erörterungen der frühern Landtage aufgeklärt, und seitdem, was für die Akte neuer Gesetzgebung von erstem Gewicht ist, durch die Erfahrung selbst in der Anwendung erprobt gefunden, so daß die Erneuerung nicht bloß für die Dauer der nächsten Budgetperiode unbedenklich, sondern ihre Verwandlung in ein permanentes Gesetz als wünschenswerth erscheinen muß.

2) Die zweite Klasse der Bestimmungen des Gesetzes regulirt die Wirksamkeit und Verrichtungen des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisationscasse. „Es soll darnach der Ausschuss am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs zusammenberufen und denselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.“ Ich würde Ihre Verzeihung nicht verdienen, wenn ich die Kostbarkeit dieses Rechtes der Aufsicht über die Amortisationscasse, welches darnach die Kammern durch Vermittlung ihres Ausschusses jährlich und ununterbrochen ausüben, erst zu erweisen, unternehmen wollte, oder wenn ich erst darthun wollte, wie diese durch den Ausschuss vermittelte

„geboten werden.“

stete Aufsicht der Kammern allein geeignet ist, das öffentliche Vertrauen auf das wichtige Institut unsrer Tilgungscasse ganz zu befestigen. Nur darauf allein erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen, daß jetzt, nachdem die Landtagsperioden von 2 auf 3 Jahre erweitert sind, dieses Recht ununterbrochener Aufsicht doppelt wichtig erscheinen muß. Bedenken Sie, meine Herren, welches Verderben eine ungeschickte oder eine untreue Verwaltung der Tilgungscasse, unbewacht sich selbst überlassen, in dem Zeitraum von 3 Jahren zu bewirken vermöchte! Es findet deshalb Ihre Commission auch die Erneuerung dieses Theils des Gesetzes nicht nur für unbedenklich und annehmbar, sondern bedauert auch hier, daß es der Regierung Sr. Königl. Hoheit nicht gefallen hat, diese Bestimmungen ebenfalls als ein permanentes Gesetz in Vorschlag zu bringen.

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen Ihrer Commission die Annahme des Entwurfs in Vorschlag zu bringen.

V. Öffentl. Sitzung v. 15. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

Anwesend von Seiten der Regierung: Herr Staatsrath
v. Böckh, Herr Staatsrath Winter.

Abwesend die Abgeordneten Ackermann, Dollmättsch,
Engesser, Faber, Finkenstein, Hutten, Kessler,
Kirn, Klingel, Lenz, Mungenast,
Schnebler, Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nachdem der Präsident die Sitzung mit der Anzeige
eröffnet hatte, daß das Protokoll der letzten Sitzung
nicht vorgelesen werden könne, zeigt der erste Sekretär
Grimm folgende neue Eingaben an:

1) Bitte der Gemeinde Sandhofen, Abschaffung
alter Abgaben betreffend,

Beilage Nro.

2) Beschwerde der Gemeinde Hausen, die Unterstütz-
ung und Heimathsrechte der arbeitslosen oder unfähigen
Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend.

Beilage Nro.

3) Bitte des Spiegelfabrikanten Peter Schmuck-
ferts in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangszolls
von unbelegtem Spiegelglas betreffend:

Beilage Nro.

welche sämmtlich der Petitions-Commission zugewiesen
wurden.

Hierauf eröffnet der Präsident der Versammlung, daß als Commissions-Mitglieder ernannt worden seyen:

1) Für den Gesetzesentwurf die Aufhebung des Brandwein=Accises etc. betreffend,

die Abgeordneten:

Hutten, Fischer, Dollmätich, Wild, Keller.

2) Für die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Permanenz=Erklärung des Gesetzes, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung betreffend,

die Abgeordneten:

Hitzig, Burg, Schippel, Weber, Rosshirt.

3) Für die Prüfung der Rechnung des ständischen Archivars Hauer,

die Abgeordneten:

Fur, Reichard, Reisky, Reßler, Leiber.

Worauf der Abgeordnete Leiber Commissions=Bericht über die Prüfung der Rechnung des Archivars Hauer erstattet.

Die Discussion in abgekürzter Form über diesen letzten Gegenstand wurde beschlossen, konnte aber nicht sogleich vorgenommen werden, weil noch keiner der Herren Regierungs=Commissäre zugegen war.

Es wurde daher die Sitzung in eine geheime verwandelt, worin Secretär v. Fischer das Protokoll über die geheime Sitzung vom 3. März verlas, welches nach einigen Bemerkungen genehmigt, und dessen Druck beschlossen wurde.

Nachdem die Sitzung wieder öffentlich erklärt worden, wurde, da inzwischen die oben genannten Herren Regierungs=Commissäre eingetreten waren, die Discussion

über die Rechnung des ständischen Archivars Hauer für eröffnet erklärt, da aber von keinem Abgeordneten eine Bemerkung geschah, nach dem Antrag der Commission, dem Archivar Hauer das Absolutorium einstimmig ertheilt.

Herr Staatsrath v. Böckh legte nunmehr der Kammer mit Motivirung vor, einen Gesetzesentwurf: „die Milderung der Kaufs-, Erbschafts-, Schenkungs- Accise in verschiedenen Fällen betreffend,“

Beilage No. 1.

Und Herr Staatsrath Winter einen gleichen „über die Umlagen zur Bestreitung der Gemeinds-Bedürfnisse,“

Beilage No. 2.

Beide Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen, und nachdem der Abgeordnete Duttlinger noch eine Motion angezeigt hatte, die Vorlage der provisorischen Gesetze vom Tag, wo die Verfassung ins Leben getreten, bis zur Eröffnung des diesjährigen Landtags betreffend, so wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 20. März anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Folly.

Das Sekretariat,
v. Fischer.

Beilage No 1. zum Protokoll v. 15. März.

Hochgeehrte Herren!

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise vorzulegen, einen Vorschlag zur Milderung derselben in verschiedenen Fällen.

Die Steuer auf Eigenthumsveränderungen durch Kauf, Erbschaft und Schenkung ist schon sehr alt, sie besteht seit Jahrhunderten. Ihre Generalisirung durch die Accisordnung vom Jahr 1812 hat einzelne Landestheile erleichtert, andere höher belastet.

Jede Steuer hat zwei Seiten, wovon die eine, dem Abgabepflichtigen zukehrt, immer ein unfreundliches Ansehen hat; beide Seiten betrachten nur Wenige.

Da es sich gegenwärtig weder von der Einführung, noch von der Abschaffung dieser Abgabe, sondern nur von einer Milderung derselben handelt, so wird es überflüssig seyn, von ihrer Natur und Wirkung im Allgemeinen zu sprechen.

Das Bestehende muß erhalten werden, wenn es auch nicht das Beste ist, bis man es entbehren kann; denn neue Steuern mit alten, längst gewohnten zu vertauschen, ist immer eine mißliche Sache.

Die Vorschläge der Regierung sind eine Frucht der Erfahrung über die Wirkungen des bestehenden Gesetzes. Es ist im Allgemeinen nicht hart, und doch hat es die

Finanzverwaltung genöthigt, in vielen Fällen bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog darauf anzutragen, die Forderungen des Gesetzes zu mildern oder gänzlich niederzuschlagen.

Dasselbe enthält nämlich Bestimmungen, wodurch die Regierung mit sich selbst in Widerspruch kommt, es belastet Handlungen mit Abgaben, die andere Gesetze durch Begünstigungen zu befördern suchen; es enthält Bestimmungen, die dem Gefühl widerstreben, es belastet Handlungen, die, ob sie gleich ihren schönsten Lohn in sich selbst finden, doch so hoch geachtet werden sollten, daß sie der Steuergesetzgebung unerreichbar wären.

Diese Mißverhältnisse zu beseitigen ist der Zweck des Gesetzes-Entwurfs, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Der Art. 1, Satz 1 befreit alle Eigenthumsveränderungen zwischen Ahnen und Abkömmlingen von der Kaufsaccise eben so unbeschränkt wie von der Erbschafts- Accise, das bestehende Gesetz nur im Fall die Veränderung durch Verpfändungscontracte oder Vermögensübergaben Statt findet.

Es ist nicht abzusehen, warum diese Begünstigung an die Form des Rechtsgeschäfts geknüpft werden soll.

Sie hat ihren Grund in den Familienbanden, die in einem wie dem andern Fall beachtet zu werden verdienen. Den sogenannten Kindskäufen, in so fern sie ihrem Inhalt nach Vermögensübergaben sind, ist Accisfreiheit zwar später zuerkannt, dadurch aber die Verwicklung nicht gehoben worden, welche der Mangel einer durchgreifenden Vorschrift herbeiführte.

Es ist in verschiedenen Gegenden des Landes Gewohnheit, im Wege des Verkaufs den Kindern ihre Etablierung zu erleichtern und die künftige Ausgleichung der Erben vorbereitend festzusetzen.

Fast nie ist der Verkauf von Ähnen an Abkömmlinge durch Interesse dictirt, sondern einzig durch eine natürliche Sorge für das Wohl der Kinder, in der Regel eine anticipirte Vererbung, und die Steuer schmälert in einem solchen Fall das Erbe, das nach dem Gesetz frey seyn soll.

Gleiche Freyheit bestimmt Art. 1 Satz 2 bei Käufen zwischen Ehegatten, die, den Fall einer Vermögensabsonderung abgerechnet, schon nach unserm Landrecht nur selten vorkommen können.

Nicht immer ist es bei Vermögensabsonderungen möglich, nicht immer für beide Theile, die sich in dieser meist traurigen Lage befinden, rätlich, ihr Eigenthum zurückzuziehen; das fernere Fortkommen derselben, die künftige Versorgung der Kinder fordert hier oft Ausgleichungen und Vermögensveränderungen, die man, als nothwendig und das künftige Wohl der Familienglieder bedingend, auf keine Weise erschweren sollte.

Die Vermuthung, solche Käufe würden frey und aus Gründen geschlossen, die Käufe im Allgemeinen motiviren, ist nicht zulässig. Sie werden geschlossen, um größere Nachtheile zu vermeiden.

Warum sollten sie nicht den Vortheil genießen, den das Gesetz jedem Gläubiger, der ein Unterpand hat, im Fall der Abjudication desselben gewährt?

Verträge, wodurch der eine Ehegatte aus der Gantmasse des andern, oder Ähnen und minderjährige Abkömmlinge des Gantmäßigen Liegenschaften erwerben, spricht

der Gesetzesentwurf unter Satz 3 gleichfalls von der Accise frei. Schon sehr oft ist es vorgekommen, daß die nächsten Angehörigen eines Gantmässigen alles aufgebieten haben, wenigstens das Wohnhaus für die Familie zu retten, damit sie nicht alles Obdach verliere; selbst Fremde haben schon Unterstützungen zu diesem Zweck gegeben und doch mußte nach der Strenge des Gesetzes auch noch Accise von solchen Käufen erhoben werden. Ich brauche nicht mehr zu sagen, um Ihnen das Drückende der Abgabe in solchen Nothfällen, und die Nützlichkeit ihrer Aufhebung klar zu machen.

Sollte aber auch nur der Wunsch, ein gewisses werth gewordenes Eigenthum der Familie zu erhalten, zum Kaufe bestimmen, so würde es hart seyn, diesen zum Steueransatz zu benutzen.

Nicht zu läugnen ist, daß bei der Allgemeinheit der Vorschrift auch zuweilen vermögliche Leute accisefrei Liegenschaften erwerben können, bloß ihres Interesses wegen. Der Fall wird aber selten vorkommen, und darf kein Grund seyn, eine im Allgemeinen motivirte wohlthätige Maasregel zu hindern, oder durch kleinliche Beschränkungen zu erschweren.

Wenn Ehegatten als Erben der Verstorbenen auftreten, so sind sie zwar wie andere Erben, in so fern sie aus unvertheilten Massen kaufen, in gewissen Fällen schon jetzt accisefrei; es ist aber zu wünschen, daß sie es ganz und unbedingt werden, was im Satz 4 ausgesprochen ist.

Ein Ehegatte wünscht das Haus, welches er vielleicht seit 20 und mehr Jahren bewohnte, zu behalten; er muß es kaufen, weil dasselbe nach den bürgerlichen Gesetzen als alleiniges Eigenthum des Verstorbenen betrachtet wird.

Durch gemeinschaftlichen, langjährigen Besitz gewöhnen sich Ehegatten, ihr Vermögen gegenseitig als Eigenthum anzusehen. Die Nichtbeachtung dieses Verhältnisses, die Behandlung der Hinterbliebenen gleich einer dem Verstorbenen ganz fremden Person, widerspricht dem natürlichen Gefühle, und das Gesetz erscheint als unbillig, trotz seiner scheinbaren Consequenz.

Der Satz 5 befreit endlich alle Käufe und Tauschverträge der öffentlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten von der Kaufsaccise, aus dem einfachen Grund, weil es in der Pflicht des Staats liegt, diese Anstalten vorzüglich zu befördern, womit es sich nicht vereinbaren läßt, wenn er Acquisitionen, wozu sie oft kaum die Mittel aufzubringen wissen, noch durch Abgaben erschwert.

Ein Widerspruch, in dem sich die neue Gesetzgebung mit der alten befindet, soll durch den Art. 2, der den Loskauf aller Grundlasten und des Lehensnerus von der Accise befreit, gehoben werden.

Nicht bloß durch die Gesetze über den Abkauf der Zinsen und Gülten, des Drittels, der Frohnden, sondern auch durch das landesherrliche Normativ über den Loskauf der Lehensgefälle und des Lehensnerus selbst, hat die Regierung ausgesprochen, daß sie die Befreiung des Eigenthums von allen Grundlasten und die Aufhebung des Lehensverbandes als ein wirksames Mittel die Agriculture zu befördern, als einen mächtigen Hebel der Entwicklung und des Fortschreitens derselben, als eine Bedingung erhöhter Landeswohlfahrt ansehe.

Damit lassen sich die Vorschriften der Accisordnung von 1812, welche Verträge, wodurch dieses bewirkt werden muß, der Kaufsaccise unterwirft, nicht vereinigen.

Einzelne Modificationen, welche zu Begünstigung dieser Einkäufe, theils in der Accisordnung selbst, theils in nachgefolgten Verordnungen gemacht worden sind, haben zwar für den Zweck wohlthätig gewirkt, sie waren aber nicht umfassend genug, und ließen noch vieles zu wünschen übrig.

Der Gesetzesentwurf begreift alle Arten von Lasten und Beschränkungen des Grundeigenthums, deren Ablösung begünstigt zu werden verdient.

Der 3te Artikel gewährt die Freiheit von der Erbschaftsaccise für Vermächtnisse an Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten.

Wer sein Vermögen der Wohlthätigkeit und dem Unterricht widmet, stiftet sich ein Denkmal in dem Herzen seiner dankbaren Mitbürger, und die Regierung verkündet's zum ehrenden Andenken des Edlen.

Die Accisordnung fordert aber gleichzeitig drei Kreuzer vom Gulden, und entzieht damit den 20ten Theil dieser Gabe dem wohlthätigen Zwecke. Schmerzlich verlegt dieses die Gefühle Aller, die den edeln Sinn des Gebers ehren, und das Gesetz, das sie fordert, steht im Widerspruch nicht bloß mit den Ansichten der Staatsbürger, sondern selbst mit der Pflicht der Regierung, die Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten zu befördern; es ist verwerflich, und seine Aufhebung wird keinen Widerspruch finden.

Die Schenkungen, welche der 4te Artikel unter Ziff. 1, 2 u. 3 accisfrei erklärt, sind Ausflüsse der Pietät, der Liebe, der Dankbarkeit, der Wohlthätigkeit zwischen Personen, welche die engsten Bande umschlingen, die sich nie fremd seyn sollen. Das Gesetz verlegt rein mensch-

liche Gefühle, wenn es Handlungen, die aus solchen Beweggründen hervorgehen, besteuert.

Von den unter Ziff. 4 vorkommenden Schenkungen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht gilt, was ich rücksichtlich der Vermächtnisse gesagt habe.

Was für die Armenanstalten spricht, spricht auch für die Armen, deren unter Ziff. 5 erwähnt ist.

Daß alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine Urkunde ausgefertigt worden ist, nach Ziff. 6 frei seyn sollen, hat besondere Gründe. Schenkungen dieser Art unter 75 fl. sind bereits accisfrei, alle andere aber nicht, weil dazu nach L.R.G. 931 u. 1341 eine öffentliche Verbriefung erforderlich ist. Allein die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde findet nur selten Statt, wenn nicht Geschenke von Bedeutung gemacht werden, wo der Geschenknehmer eine solche zur Sicherstellung seines Rechts für nothwendig erachtet.

Geschenke, wozu eine solche Veranlassung nicht vorliegt, kommen auch nicht zur Kenntniß der Rechtspolizei- und Steuerbehörden. Werden sie nicht frei erklärt, so bleibt ein weites Feld zu Anzeigen und Untersuchungen, welche die Regierung zu beseitigen wünscht.

Was bisher die Unterthanen nur im Wege der Bitte erhalten konnten, und, wenn sie diesen Weg betraten, auch von der Gnade unseres erhabensten Regenten erhalten haben, das soll ihnen künftig Kraft des Gesetzes werden.

Häufige Ausnahmen schwächen das Ansehen der Gesetze; sie sind nur auf weitem Wege zu erlangen, weil die Verhältnisse des einzelnen Falles genau erhoben werden müssen, was den Bittenden Kosten verursacht und

die Administration verweiltläufigt. Die vorgeschlagenen Verbesserungen werden daher nicht als überflüssig angesehen werden können. Gerne werden Sie, meine Herren, einem Vorschlag Ihre Zustimmung geben, der viele, wenn auch nur im Stillen gehegte, Wünsche erfüllt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähringen,
Landgraf zu Rellenburg; Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefallen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

- 1) von Ahnen auf Abkömmlinge,
- 2) von einem Ehegatten an den andern,
- 3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen,
- 4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen,
- 5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

Der Verkauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohnpflichten, des Lebens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lebensnerus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei: Schenkungen

- 1) an Ahnen und deren Geschwister,
- 2) an Ehegatten,
- 3) an Geschwister und deren Abkömmlinge,
- 4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht,
- 5) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich
- 6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Geheime Sitzung vom 3. März 1828.

Duttlinger legt den Entwurf der Dankadresse,
Beilage No. (nicht gedruckt),
vor, mit folgender Rede:

Meine Herren!

Die Rede vom Throne hat unsere Herzen mit Dank und mit Freude erfüllt. Die Ausdrücke dieser Gefühle, verbunden mit den Huldigungen der Ehrfurcht, der Liebe und der Ergebenheit gegen die erhabene Person unseres Durchlauchtigsten Großherzogs sind der Inhalt der Adresse, welche Ihnen Ihre Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, in Vorschlag bringt. —

Ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen den Entwurf vorerst vollständig vorlegen zu dürfen, damit dadurch die Uebersicht und der Zusammenhang des Ganzen gewonnen, und der Totaleindruck geprüft werden kann; dann erst die Erörterung der einzelnen Sätze eintreten zu lassen, aus welchen der Entwurf besteht.

(Er verlas jetzt den Entwurf und fuhr dann wieder fort).

Sie werden ohne mein Erinnern bemerkt haben, daß der Entwurf der Rede vom Throne Schritt für Schritt gefolgt ist. Hierdurch wird auch der Gang bezeichnet seyn, welcher nunmehr die Erörterung des Ganzen und der einzelnen Sätze einzuschlagen hat.

Es wird nun ein Satz des Entwurfs nach dem andern, und zwar nachdem der Verfasser den Satz der Thronrede,

auf welchen sich der des Entwurfs bezieht, vorgelesen, zur Discussion gebracht. Die Sätze 1—4 werden nur mit der einzigen Abänderung angenommen, daß statt des Ausdrucks im 1. Satz „zu den Füßen des Thrones,“ auf den Antrag des Abg. Grimm, „zu den Stufen des Thrones“ gesetzt wird.

Bei Verlesung des 3ten Satzes hatte der Abg. von Chrismar erinnert, daß der am Ende desselben durch die Worte: „ihrer Ahnen“ sich darstellende Begriff ihm zu enge schiene, indem bekannter Dinge das Erbe der Väter bei weitem nicht den Umfang hatte, wie der jetzige Bestand des Großherzogthums; in jeder andern Zeitperiode würde vielleicht diese Bemerkung als ganz unbedeutend erscheinen, in der gegenwärtigen jedoch möchte sie Aufmerksamkeit verdienen.

Der Berichterstatter erwiedert, es beruhe diese Bemerkung auf einem bloßen Mißverständnisse, indem der Entwurf von dem Erbe „Ihres“ Ahnen, nicht aber „Ihrer“ Ahnen spreche, und diese Fassung in der Sitzung der Commission namentlich besprochen und mit Vorbedacht so angenommen worden sey.

Der Abg. v. Chrismar fand sich dadurch beruhigt.

Bei dem 4ten Satz spricht Burg:

Der Verfassung dieses Punktes der Dankadresse, womit die Hohe Kammer Seiner Königl. Hoheit den schuldigsten Dank für die wiederhergestellte hierarchische Verfassung der katholischen Kirche in dem Großherzogthum Baden auszudrücken Willens ist, ertheile ich ganz meine Beifimmung.

Seine Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog verdienen diesen Dank in hohem Grade.

Durch diese Wiederherstellung ist nicht nur dem Reichsdeputations-Ausschuß vom Jahr 1803 und der Bundes-

äfte vom Jahr 1814 vollkommen Genüge geleistet worden, sondern es ist noch mehr dadurch geschehen, als in der Absicht dieser Staats-Verträge lag. —

Die katholische hierarchische Ordnung ist in den Staaten der mit Seiner Königl. Hoheit in dieser Beziehung vereinigten Bundesfürsten auf eine Art befestigt worden, daß dadurch dem Großherzogthum Baden besonders ausgezeichnete Verhältnisse zu Theil geworden sind. Der Metropolitan-Sitz der im Jahr 748 (durch eine Bulle des Papstes Zacharias vom 4ten November) zu Mainz errichtet wurde, und seine kirchliche Gerechtsame über einen großen Theil von Deutschland bis zum Jahr 1803 erstreckt hatte, ist in dem Laufe dieses Jahrs auf den in Freiburg errichteten landesbischöflichen Sitz übertragen worden, und erstreckt jetzt seine hierarchische Wirksamkeit von dem Bodensee bis an die Ostsee. (Diese Denkwürdigkeit ist durch eine schöne Denkmünze, zum Ruhm Seiner Königl. Hoheit, verewigt worden.) Die in dem regelmässigsten gothisch-bizantinischen Style aufgeführte Münsterkirche zu Freiburg, das herrliche Denkmal der Herzoge von Zähringen, ist dadurch gleichsam zur Hauptkirche eines großen Theils von Deutschland geworden.

Die Uebereinkunft, welche zwischen dem Oberhaupt der katholischen Kirche und den vereinigten Bundesfürsten geschlossen worden ist, ordnet die durch die Zeitumstände angefochtenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auf die einfachste und befriedigendste Weise; sie sichert dem Throne seine Majestät und dem Altare seine Selbstständigkeit; sie gibt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Daß auch die evangelische Kirche nur dabei gewinnen konnte, geht aus der Natur der Sache hervor.

Das Zusammenwohnen verschiedener Confessionen kann sich nur dort des Friedens, der Duldung und der Erhaltung des einzigen Prinzips des Christenthums, der Liebe, erfreuen, und versichert halten, wo die wechselseitigen Verhältnisse und Berührungspunkte durch eine positive Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche geregelt sind.

Seine Königl. Hoheit haben Sich also nach meiner Ueberzeugung auch von den Glaubensgenossen der evangelischen Kirche den größten Dank erworben. Die ganze Kammer hat daher Ursache, der Fassung der Dankadresse in dieser Beziehung die erfreulichste Beistimmung zu ertheilen.

Hizig erwiederte hierauf:

Der Herr Berichterstatter und Verfasser der Dankadresse hat so genau und prägnant alles zusammengestellt, und die Gefühle Aller so richtig ausgesprochen, daß ich nichts daran aussetzen finde, und die Gesinnungen, Gefühle und Hoffnungen, welche das ehrenwerthe Mitglied mir gegenüber so eben angedeutet hat, theile auch ich von ganzem Herzen, und stimme vollkommen damit zusammen, — denn auch mich beseelt die feste Ueberzeugung, daß, unter dem kräftigen Schutze unsers allverehrten und erhabenen Regenten, der Geist des Friedens und der Eintracht allenthalben den Sieg über jeden andern behalten werde.

Der 5te und 6te Satz wird ohne Erinnerung genehmigt.

Bei Vorlesung des 7ten Satzes bemerkt Wild, von Engesser unterstützt, daß der Ausdruck:

„im Dunkeln schleichen“

wegbleiben müsse, weil diese Gerüchte offenkundig, und nur die Versuche im Dunkeln gewesen seyen.

Auf die Erwiederungen der Abgeordneten Duttlinger und Schippel jedoch, daß mit diesem Ausdrucke der Abscheu gegen solche geheime Umtriebe bezeichnet werden sollte, und daß überdies in dem Entwurfe ausdrücklich von der Vergangenheit die Rede seye, indem doch Anfangs diese Gerüchte im Dunkeln geschlichen seyen, erklärt sich die Kammer für die Fassung des Commissions-Entwurfs. — Vor weiterer Vorlesung dieses Satzes erhob sich der Abgeordnete der Stadt Mannheim, Hutten, und erklärt, daß diese Gerüchte wohl nirgends mehr Besorgnisse erregt hätten, als an den Ufern des Neckars, weshalb er darauf antragen müsse, daß in der Adresse dieser Besorgnisse ausdrücklich erwähnt werden müsse. —

Die Kammer beschloß hierauf, den Beisatz:

„Bis zu der Mündung des Neckars und den Ufern des Rhains.“

Als der Verfasser bei Vorlesung des Satzes 8 an die Stelle des Entwurfs kam:

„Wenn Gefahren drohen sollten, ein Volk zu trennen etc.“ schlägt Schippel vor, dieselbe in der Adresse ganz zu streichen, weil solche Gefahren gar nicht denkbar seyen, indem die Integrität des Großherzogthums und die Erbfolge durch heilige Verträge gesichert und unter den Schutz der Mächte Europas gestellt seyen.

Die Kammer beschloß einstimmig diesem Antrag, welcher von dem Abgeordneten Engesser mit dem Bemerkten lebhaft unterstützt wurde: daß man in dieser Beziehung durchaus keinen Besorgnissen oder Zweifeln Raum geben dürfe, Folge zu geben, und mit der nämlichen Stimmen-Einhelligkeit wurde für die obigen gestrichenen Worte der Beisatz beschloffen:

„Wenn Eigenmacht Versuche wagen sollte, die Ruhe
Ihres Volks auch nur auf Augenblicke zu stören.“

Sas 9 wird mit Stimmen-Einhelligkeit sogleich angenommen und eben so durch namentliche Abstimmung die ganze Dankadresse, so wie sie in

Beilage Nro. 2

enthalten ist.

Durch das Loos wurden nun noch zu Mitgliedern der Deputation, welche auffer dem Präsidenten, den beiden Vices-Präsidenten und den Sekretären Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog die Dankadresse zu überreichen haben, die Abgeordneten Kirn, Zeyher und Lenz bestimmt, womit die Sitzung aufgehoben und die nächste auf den 8. März festgesetzt wurde.

Zur Beurkundigung:

Der Präsident,

Der Sekretär,

Jolly.

v. Fischer.

Beilage Nro 2. z. Protokoll der geheimen Sitzung
v. 3. März 1828.

Durchlauchtigster Großherzog!

Euerer Königl. Hoheit getreue Unterthanen,
wir die Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, nahen uns abermals Ihrem erhabenen Throne, um die heiligen Versicherungen der unwandelbaren Treue der Gesinnungen, auf welche Euer

Königliche Hoheit zu vertrauen geruhen, so wie die Huldigungen der Ehrfurcht und der Liebe zu seinen Stufen niederzulegen.

Euerer Königliche Hoheit blicken auf den Zeitraum, der seit dem letzten Landtage verflossen ist, mit Beruhigung zurück, Ihr treues Volk mit dem innigsten Danke gegen die Vorsehung und gegen Euerer Königliche Hoheit für die Segnungen, die er gebracht hat.

Von den lebhaftesten Gefühlen der Freude und des Dankes gegen die Vorsehung wurden alle treuen Badner durchdrungen, da die Geburt eines zweiten Prinzen aus Carl Friedrichs Stamme Euerer Königlichen Hoheit und Ihrem Durchlauchtigsten Fürstenhause neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährte. Das Geschlecht der Zähringer wird fortblühen in den Nachkommen des unvergeßlichen Großherzogs Carl Friedrich; sie werden regieren für und für in dem ungetheilten Erbe ihres Ahnen.

Wenn Ihre evangelischen Unterthanen, welche verschiedene Glaubenssätze durch den Lauf von Jahrhunderten getrennt hatten, den frommen Bemühungen Euerer Königlichen Hoheit eine Vereinigung zu verdanken haben, die seit dem Augenblicke ihres Daseyns auf die öffentliche Gottesverehrung, auf häusliches und eheliches Glück und auf die Erziehung die segnenreichsten Folgen äußert, so verdanken jetzt der besondern väterlichen Sorgfalt, den angestregten und beharrlichen Bemühungen Euerer Königlichen Hoheit Ihre katholischen Unterthanen die Wiederherstellung ihrer Kirchenverfassung, das Großherzogthum, dem der Sitz des Erzbischofs zu Theil wurde, eine ausgezeichnete Ehre, bewirkt durch eine Uebereinkunft mit dem Römi-

sehen Hofe, abgeschlossen im Vereine mit mehreren durchlauchtigsten Bundesfürsten, gebaut auf Grundlagen, gleich beruhigend für Ihre im Frieden und Eintracht sich Brüder nennenden Unterthanen beider christlichen Bekenntnisse, im Einklange mit den Rechten des Thrones, wie mit den gesetzmäßigen Freiheiten der Kirche selbst.

Mit Beruhigung vernahmen wir aus dem väterlichen Munde Euerer Königl. Hoheit die Erklärung über das Fortschreiten der innern Verwaltung in ihrer Entwicklung, mit freudiger Erwartung die Erklärung, daß Ihre Gesetzgebungs-Commission sich zunächst mit Vorbereitung der Theile der Rechtsgesetzgebung beschäftigt, in welchen die Gebrechen am fühlbarsten, die Bedürfnisse einer zeitgemäßen, mit der fortgeschrittenen Ausbildung der gerichtlichen Institutionen im Einklang stehenden Verbesserung am dringendsten sind, — mit der Ordnung des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen. Gerne anerkennend, daß die Arbeiten, die zur Vorlage noch nicht reif sind, daß die Werke neuer Gesetzgebung mit gezwungener Eile weniger, als Schöpfungen anderer Art, vereinbarlich sind, dürfen wir uns doch, im Vertrauen auf Euerer Königl. Hoheit väterliche Fürsorge, der Hoffnung überlassen, daß Ihrem Volke die Wohlthat der verheißenen Verbesserung der Rechtsgesetzgebung in der nächsten Zukunft zu Theil werden möge.

Höchst erfreulich für Ihr treues Volk sind die Eröffnungen, die uns Euerer Königl. Hoheit über die Lage der Finanzen zu machen geruhten, über das Gleichgewicht zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben, die Festigkeit des Staats-Credits, die Leistungen der Amortisations-Casse, welche Euerer Königl. Hoheit Erwartungen übertroffen haben. Mit dank,

barem Herzen erkennen wir an, daß dieser erfreuliche Zustand, welcher den Muth Ihres Volkes stärkt und die Aussicht auf mögliche Erleichterung in naher Zukunft eröffnet, die gesegnete Wirkung jener weisen und strengen Ordnung im Staatshaushalte ist, deren Schöpfer und Erhalter Euere Königl. Hoheit sind.

Wenn in der jüngsten Vergangenheit im Dunkeln schleichende Gerüchte, obschon im Widerspruche mit den feierlichsten Stipulationen der Staats-Acten, welche die neue Ordnung in Europa, in Deutschland insbesondere, festgestellt haben, die Gemüther Ihrer getreuen Unterthanen, die Euerer Königl. Hoheit und Ihrem durchlauchtigsten Fürstenhause nicht bloß durch den Eid der Treue, sondern, was mehr ist, durch Liebe und Vertrauen unzertrennlich angehören, durch Besorgnisse möglicher Trennung zu beunruhigen versuchten: so blicken jetzt auch wir getrost in die Zukunft, befreit von dem letzten Zweifel durch Euerer Königl. Hoheit huldvolle, höchst erfreuliche und beruhigende Eröffnung, die uns die erneuerten Bürgschaften verkündet, durch welche die angestammten und durch die feierlichsten Verträge anerkannten Rechte des Durchlauchtigsten Hauses der Zähringer, die durch die Hausgesetze festgesetzten, durch die gleichen Verträge anerkannten Erbfolge-Rechte, wie die Integrität des Großherzogthums von den Mächten Europas, deren höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist, aufs Neue sicher gestellt sind. Geruhen Euere Königl. Hoheit für diese Eröffnung von uns, den Abgeordneten zur zweiten Kammer, den Ausdruck der Gefühle des höchsten Dankes und der innigsten Freude zu genehmigen, welche Gefühle,

wir verbürgen es, von allen Ihren getreuen Unterthanen, von den Gestaden des Bodensee's bis zu der Mündung des Neckars und den Ufern des Rhains auf's Vollkommenste getheilt werden, übereinstimmend in der dankbaren Anerkennung, daß wir diese erneuerte Bürgschaft von Außen, wodurch auch der letzte Funke banger Besorgnisse ausgelöscht ist, nicht bloß dem Rechte, sondern zugleich der hohen Achtung verdanken, welche die Mächte Europa's der Weisheit und den Regententugenden des Durchlauchtigsten Sohnes Carl Friedrichs widmen.

Geruchen Euere Königliche Hoheit uns ferner zu erlauben, die heilige Versicherung zu den Stufen Ihres erhabenen Thrones niederzulegen, daß wir jedem Vorschlage, den Euere Königliche Hoheit im Interesse des Vaterlandes nothwendig erachten, unsere sorgfältigste Prüfung widmen werden, und daß alle Ihre Unterthanen bereit sind, Alles zu opfern, wenn Eigenschaft Versuche wagen sollte, die Ruhe Ihres Volkes auch nur auf Augenblicke zu stören, gesichert durch die mächtigsten Garantien von Außen, und durch das Band einer festen Verfassung im Innern, — eines Volkes, dessen Wohl die große Sorge Ihres, Gott gebe, noch langen Lebens ausmacht.

Die vollkommenste Einstimmigkeit in den Gefühlen, die wir ausdrücken, in den Huldigungen, die wir Euerer Königlichen Hoheit darbringen, bietet ein erstes Unterpand der Eintracht, in der wir unsere Arbeiten beginnen, und des Friedens, in dem wir solche fortfetzen werden, um sie unter den Segnungen des Him-

mels zu Eurer Königlichen Hoheit und Ihres treuen Volkes Zufriedenheit zu beendigen.

Karlsruhe 3. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung,

Der Präsident:

Jolly.

Die Sekretäre:

Grimm.

Krbr. v. Fischer.

Bannwarth.

IV. Deffentl. Sitzung v. 12. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der landesherrlichen Commissäre:
Des Staatsministers Freiherrn v. Berckheim, und
des Staatsraths v. Böckh.

Dann,
Sämmtlicher bisher eingetroffenen Mitglieder, unter denen
nun auch der Abgeordnete Zacharia erscheint, mit
Ausnahme der Deputirten Frey, Böcker, Finken-
stein, Kosshirt und Schnezler, welche mit Ent-
schuldigung ausblieben.

Unter dem Voritze des Präsidenten Jolly.

Nachdem das Protokoll der Sitzung vom 8. März
verlesen und genehmigt war, legte das Sekretariat die,
seit der letzten Sitzung eingetroffenen neuen Eingaben
vor, nämlich:

1) eine Bitte der israelitischen Gemeinde in der Stadt
und Grasschaft Wertheim, wegen Aufhebung mehrerer
alter Abgaben,

Beilage Nro. (nicht gedruckt).

2) Zwei Vorstellungen der Gemeinden Büßlingen
und Beuern wegen Beförderungskosten — Beziehungs-
weise Versorgung des gerichtlichen Weges betreffend,

Beilage Nro. (nicht gedruckt).

Beide Eingaben werden der Petitions-Commission zu
gewiesen.

IV. Oeffentliche Sitzung v. 12. März 1828. 161

Der Präsident zeigt an, der ständische Archivar Hauer habe die Rechnung über die Kosten des Landtags vom Jahr 1825 vorgelegt, zu deren Prüfung eine Commission zu ernennen wäre; er ersuche daher die Vorstände der Abtheilungen die Mitglieder zu dieser Commission unverzüglich erwählen zu lassen.

Der Präsident bemerkt ferner, daß der Abgeordnete Böcker um Urlaub für wenige Tage nachgesucht habe, und daß der Abgeordnete Finkenstein seinen schon in der letzten Sitzung nachgesuchten und auch stillschweigend genehmigten Urlaub bereits angetreten habe.

Der Präsident bringt die schon in der vorigen Sitzung besprochene Verstärkung der Commission, welche zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über Errichtung von Deichverbänden an innern nicht schiffbaren Flüssen, aufgestellt ist, mit dem Bemerken in Anregung, daß, weil nun schon 2 andere Commissionen verstärkt worden seyen, es nicht für rathlich halte, hier wieder eine Verstärkung eintreten zu lassen, weil sonst die einzelnen Mitglieder allzusehr beschäftigt werden dürften.

Die Abgeordneten Hog und Duttlinger sprechen gegen diesen Vorschlag, und verlangen die Verstärkung der Commission durch 4 Mitglieder, worauf der Präsident erklärte, daß die Wahl der 4 Mitglieder womit die Commission verstärkt werden solle, vor dem Schlusse der heutigen Sitzung werde vorgenommen werden.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer die Namen der Mitglieder die zur Commission, wegen dem Gesetz-Entwurf:

«Verlängerung des Termins zur Anbringung von
«Steuerbeschwerden betreffend,»
gewählt wurden, und welche besteht aus den Abgeord-

neten: Zeyher, Mungenast, von Merhart, v. Fischer, Zacharia.

Staatsrath von Böckh legt nun der Kammer einen Gesetzes-Vorschlag:

„die Aufhebung der ältern Verordnungen wegen der Accise und des Ohmgeldes von Brandwein, und die Einführung eines Kesselgeldes betreffend“ mit einem demselben begründeten Vortrage vor, der in der

Beilage No. 1 (gedruckt)

enthalten ist.

Der Geschäfts-Ordnung gemäß wurde dieser Gesetzes-Entwurf in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung führte nun zur Verhandlung über den Gesetzes-Entwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde betreffend, worüber der Präsident die Discussion für eröffnet erklärte.

Staatsrath von Böckh: Er finde sich veranlaßt, über den in dieser Sache erstatteten Commissions-Bericht, 2 Bemerkungen zu machen, die eine über den Eingang, die andere über den Schluß des Berichts. Die Commission stoße sich an dem Ausdrücke: „über die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde,“ und halte die Aenderung: „über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Staatsanlehen und auf die Amortisations-Casse,“ für geeigneter. Er glaube, daß dem Wunsche der Commission damit genügt werden könnte, wenn die betreffende Stelle also gesetzt würde: „das Gesetz vom 14. Mai 1825 über den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde“ u. u.

Seine zweite Bemerkung beziehe sich auf jene Stelle, wo die Commission ihr Bedauern zu erkennen gibt, daß

es der Regierung nicht gefallen habe, das vorliegende Gesetz zu einem permanenten Verfassungs-Gesetze zu erheben. Wäre das Gesetz als ein permanentes in Vorschlag gebracht worden, so würde es die Verfassung ändern, die von einer Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisations-Casse nichts wisse, sondern im Art. 51 seine Wirksamkeit auf den im Art. 57 ausgedrückten Fall der Bewilligung außerordentlicher Anlehen oder auf die von dem letzten Landtage an ihn gewiesenen Gegenstände beschränke, eine Aenderung in der Verfassung vorzuschlagen, liege nicht in der Absicht der Regierung.

Duttlinger. Die von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Aenderung der Bezeichnung halte er zwar für zweckmäßig, doch keineswegs für genügend; er trage deswegen auf folgende Fassung an: „das Gesetz vom 14. May 1825 über den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde und über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisations-Casse, bleibt für die nächste Landtags-Periode in Kraft.“

In Betreff der zweiten Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs erlaube er sich nur anzuführen, daß es im gegenwärtigen Falle nicht das erstemal wäre, daß die Regierung eine Abänderung der Verfassung in Antrag bringe. Er erinnere an dasjenige, was gerade heute vor 3 Jahren (denn der 12te März 1825 sey der Denkwürdige Tag!) geschehen sey, welcher großen Abänderung der Verfassung, die Mehrheit damals ihre Zustimmung gegeben habe. Er habe keineswegs die Absicht, eine Aenderung der Verfassung in Vorschlag zu bringen, sondern nur einen Zusatz zu derselben, er gebe nicht

Rechte auf, die den Kammern und ihrem Ausschusse zustehen, sondern er begehre nur Befestigung derselben. Er mache daher den Vorschlag, daß die Kammer sich zu einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vereinigen möge, worin Derselbe zu bitten wäre: der nächsten Versammlung der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher den Inhalt des Gesetzes vom 5. October 1820 zu seinem wesentlichen Inhalt habe, und zu einem permanenten Gesetze erhoben werde.

Nachdem die Landtagsperioden im Jahr 1825 von 2 auf 3 Jahre ausgedehnt worden, so sey eine jährliche Aufsicht der Kammern über die Amortisations-Casse, welche durch den ständischen Ausschuss ausgeübt werde, um so wichtiger, da in einem so langen Zeitraume eine ungeschickte oder untreue Verwaltung dem wichtigen Institute der Tilgungscasse unermesslichen Schaden bereiten könnte.

Man möge daher den 12ten März 1828 mit einem Beschlusse bezeichnen, der vermögend sey, theilweisen Ersatz für dasjenige zu bewirken, was den 12. März 1825 aufgegeben wurde, nämlich mit dem Beschlusse der Annahme seines Vorschlages.

Duttlingers Antrag wird von den Abgeordneten Kern, Grimm, Gäß und Sulzberger unterstützt.

Präsident. Er glaube der Vorschlag des Abgeordneten Duttlingers sey als eine Motion anzusehen, welche also nach der Geschäfts-Ordnung in die Abtheilungen zu verweisen wäre.

Duttlinger. Er halte es nicht für nothwendig, daß sein Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen, und eine besondere Commission zur Prüfung niedergesetzt werde.

Es wäre dieses ein unnöthiger Zeitverlust, da er denselben Antrag schon bei der Commission gestellt habe, welche zur Prüfung dieses provisorischen Gesetzes gewählt war. Die Commission habe auch seine Meinung getheilt, jedoch für zweckmäßig erachtet, daß das Gesetz bis zum nächsten Landtage noch als provisorisches angenommen werde.

Eine fernere Verathung in den Abtheilungen und bei der Commission sey also nicht nothwendig, und er glaube, daß die Kammer über seinen motivirten Antrag hinlänglich unterrichtet sey, und darüber gleich abstimmen könne.

Kern. Er kenne nur zwei Wege, auf welchen der Antrag des Abgeordneten Duttlinger durchgehen könne; entweder dadurch, daß die Kammer eine Abänderung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs beschließe, wogegen aber der Abg. Duttlinger selbst gestimmt habe; oder daß jener Antrag als eine Motion betrachtet, und der Geschäfts-Ordnung gemäß in die Abtheilungen überwiesen werde.

Durch Beschluß der Mehrheit wurde der letzte Antrag des Abgeordneten Kern angenommen und Duttlingers Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen.

Staatsrath v. Böckh. Er habe der Kammer zu eröffnen, daß er zu der in Antrag gebrachten Abänderung der Fassung, nämlich zur Abänderung des Ausdrucks: „Ausbildung des §. 57“ in den Satz: „über den Vollzug des §. 57“ legitimirt sey.

Duttlinger. Da es sich gegenwärtig nicht darum handle, ein permanentes Gesetz zu erhalten, so sollte, nach seiner Ansicht, gar keine Aenderung an dem Wortlaut des Gesetzes Statt finden; den ersten Entwurf halte er, so lange er ein transitorisches Gesetz bleibe, deswegen für zweckmäßiger als die neue Fassung, weil man nun

mehr daran gewöhnt sey, indem das Gesetz seit seinem Entstehen immer so gelautet habe.

Da Niemand weiter zu sprechen verlangte, so erklärte der Präsident die Discussion für geschlossen, und die Frage: ob das Gesetz mit der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung, und mit dem von Duttlinger angebrachten Zusatz angenommen werden solle, wurde durch namentlichen Aufruf mit Stimmen-Einhelligkeit (57 Stimmen) bejahend entschieden.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über den Gesetzes-Entwurf: „Die Beförderung des Bergbaues durch Prämien betreffend,“ und zwar über die einzelnen Artikel, da über das Gesetz im Allgemeinen Niemand zu sprechen begehrte.

Der Artikel 1 wurde ohne weitere Discussion mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Art. 2.

Staatsrath v. Böckh. Er sey von der Regierung ermächtigt, in die von der Commission vorgeschlagene Abänderung einzugehen, jedoch halte dieselbe für zweckmäßig, daß die Abänderung nach folgender Fassung Statt finde:

„Jedoch nur nach Abzug des Betrags der nicht unmittelbar auf Gruben und Hüttenbetrieb verwendet worden ist.“

Kern. Da die von dem Herrn Regierungs-Commissionär vorgeschlagene Aenderung ganz nach dem Sinne und der Ansicht der Commission abgefaßt ist, so könne nichts dagegen erinnert werden.

Auch dieser Artikel wurde mit der eben erwähnten Aenderung einstimmig angenommen.

Art. 3.

Duttlinger. Nach seiner Ansicht sey doch noch ein Collision's-Fall möglich, worüber sich das vorliegende Gesetz nicht ausspreche. Es könne nämlich eine Grube, die schon früher eröffnet, deren Bau aber unterbrochen wurde, mit einer neuen, niemals unterbrochenen concurriren; welcher von beiden würde nun der Vorzug gebühren, wenn insbesondere die Unterbrechung nur kurze Zeit dauerte, so daß die ganze Betriebszeit noch immer einen größern Zeitraum umfaßte, als jener der neuern Grube. — Der Art. 3 habe diesen Fall nicht bedacht, denn er räume nur jenen Gruben ein Vorrecht ein, die in fortwährendem Betriebe stunden. Er bringe daher einen weitern Zusatz in Vorschlag, der also lauten dürfte:

„Wenn eine ältere mit Unterbrechung betriebene Grube mit einer neuern, deren Betrieb nie ausgesetzt wurde, concurrirt, so hat jene Grube den Vorzug, welche nach Abrechnung der Aussetzungszeit am längsten im Betriebe stand.“

Staatsrath v. Böckh. Kern und Sattler suchen dem Einwurfe des Abgeordneten Duttlinger dadurch zu begegnen, daß sie erklären: eine kurze Unterbrechung des Betriebs einer Grube seye nach den Berggesetzen gar nicht als Unterbrechung anzusehen, sie werde so lange im Betriebe fortbestehend angesehen, bis die Grube von der Bergwerks-Behörde ins Freye erklärt werde. Sey dieses erkannt, so müsse dieselbe, wenn sie wieder aufgethan werde, als eine ganz neue Grube behandelt werden.

Der von Duttlinger angegebene Fall könne also gar nie eintreten, weil eine kurze Aussetzung des Grubenbetriebs keine Unterbrechung sey, eine Grube aber

sobald sie für frei erkannt sey, erst dann wieder ins Leben trete, wenn ein neuer Bau derselben unternommen werde.

Duttlinger. So lange man sich darüber nicht ausspreche, wann der Fall eintrete, daß eine Grube für frey erklärt werden könne oder müsse, so halte er seine Behauptung auch nicht für widerlegt, und er gehe von seinem Antrage nicht ab.

Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger fand keine weitere Unterstützung, und der Art. 3 wurde durch Stimmenmehrheit nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Nach dem Commissions-Antrage sollte nach Art. 3 ein weiterer Artikel eingeschaltet werden, über welchen nun die Discussion eröffnet wurde.

Staatsrath v. Böckh. Er habe hier vorläufig die Bemerkung zu machen, daß dieser Zusatz nicht nach dem Artikel 3 eingeschaltet, sondern eher an das Ende gesetzt werden sollte. Wenn übrigens durch diesen Zusatz die Hoffnungen der neuern Bergbaulustigen einigermaßen getrübt werden, indem der Ueberschuß des einen Jahres nicht den neuern Gruben für das folgende Jahr aufgespart, sondern unter die ältern Gruben vertheilt wird, und also den neuern Gruben für immer entgeht, so werde dieses doch in den nächsten 3 Jahren gewiß unnachtheilig seyn, und die Regierung sehe diesen Zusatz als eine wesentliche Verbesserung an. Er sey ermächtigt, demselben beizustimmen, jedoch mit folgender abgeänderter Fassung: „In Jahren, wo die Summe von 9000 fl. durch Prämien nicht erschöpft wird, soll der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben verwendet, und, im Verhältniß der Zubußen,

unter Beobachtung des Art. 2 ausgesprochenen Beschränkung, vertheilt werden. Der Zuschuß darf auch in diesem Falle 25% nicht übersteigen.“

Herrn. Er trete dem Antrage, daß dieser Zusatz an das Ende des Gesetz-Entwurfs gesetzt werden solle, bei; auch gegen die von der Regierung in Antrag gebrachte Fassung habe er nichts zu erinnern; dagegen müsse er doch bemerken, daß die Hoffnungen der neuen Gruben-Inhaber durch diesen Zusatz keineswegs getrübt werden können, indem nach Erfahrung in den früheren Jahren die neuen Gruben nicht mehr als 2393 fl. in zwei Jahren ansprechen konnten, und folglich die für jedes Jahr ausgeworfenen 9000 fl. auch ohne Zuschuß aus frühern Jahren zuverlässig genügen werden. In jedem Falle können, so lange neue Grubenbesitzer vorhanden sind, die den ausgeworfenen Fond erschöpfen, die ältern nie zu einem Genuß von Prämien gelangen. Nur wäre ihm nicht ganz begreiflich, warum der bei den Prämien für die neuen Gruben aus allerdings sehr wichtigen Motiven aufgestellten Grundsatz:

„daß nämlich auf den Fall, wenn die ausgeworfenen 9000 fl. zu den zugesicherten Prämien für alle Competenten nicht genügen, keine Repartition nach dem Verhältniß der Zubuße, sondern ein durch die Dauer des Betriebs begründetes Vorzugsrecht eintreten soll“ — nicht auch auf die zu Prämien für ältere Gruben bestimmte Restsumme angewendet werden soll. Es scheine wirklich eine störende Ungleichheit, wenn in dem einen Artikel mit ausdrücklicher Verwerfung der gleichheitlichen Repartition ein Vorzugsrecht nach dem Alter des Betriebs, und in dem zweiten Artikel mit ausdrücklicher Verwerfung des

Vorzugsrechtes die Vertheilung nach dem Verhältniß der Zubußen aufgestellt werde.

Staatsrath v. Böckh. Der Unterschied, der hier zwischen alten und neuen Gruben Statt finde, werde dadurch gerechtfertiget, daß die Zuschüsse zu neuen Gruben zur Aufmunterung für Eröffnung neuer Gruben und Beförderung des Bergbaues überhaupt, jene zu alten Gruben aber nur zur Erhaltung der bereits bestehenden gegeben werden. —

Kern. Alle bergmännischen Versuchsbauere beruhen größtentheils nur auf ungewissen Hoffnungen, und zeige man dem Grubenbesitzer wieder nur eine solche Hoffnung auf eine ungewisse Prämie, so möchte ihn wohl diese Zuthat einer Speise, von welcher er schon vollauf hat, wenig locken. Zuverlässig ist es jedem Unternehmer unendlich wichtiger, wenn er mit Gewisheit weiß, daß er von einer Zubuße von 400 fl. wieder 100 fl. zurück erhält, als wenn man bloß Hoffnung macht, daß er bei künftiger Vertheilung der Prämie, vielleicht auch etwas, — jedoch in unbestimmter Größe, erhalten werde. Es ist daher ein großer Vorzug des Gesetzes, daß der Unternehmer gewiß weiß, wie viel er zu erwarten hat, und was ihm nach dem bestimmten Ausspruche des Gesetzes bezahlt werden muß, — und daß er nicht aber auf eine willkührliche, ungewisse Vertheilung vertröstet wird.

Die von der Regierungs-Commission in Antrag gebrachte Fassung des Zusatz-Artikels wurde sohin mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Der Art. 4 des Gesetzes-Entwurfs gab keine Veranlassung zur nähern Erörterung, und wurde ebenfalls mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Die Frage des Präsidenten: ob der Gesetzes-Entwurf mit den beschlossenen Modificationen und Zusätzen angenommen werden solle, — wurde durch namentlichen Aufruf einstimmig mit (57 Stimmen) bejahend entschieden.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Gesetzes-Entwurf:

„die Aufhebung des Bergzehendens betreffend.“

Weil im Allgemeinen Niemand über das Gesetz zu sprechen verlangte, so eröffnete der Präsident die Discussion über die einzelnen Artikel, mit dem Bemerkten, daß die Commission für den Art. 1 eine andere Fassung vorgeschlagen hat, nämlich:

„Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsgefälle von Bergbau, insbesondere der Bergzehent, Canon, Quatembergelder, Stollengeld und Recognitionengefälle sind aufgehoben.“

Staatsrath v. Böckh. Alle Hoheitsgefälle, welche vom Bergbau entrichtet werden, seyen hier einzeln aufgeführt, und da es manchem der Abgabspflichtigen einleuchtender seyn dürfte, wenn er die Abgabe, die er bisher in die Bergwerkscasse entrichten mußte, in dem Gesetze namentlich bezeichnet findet, so habe die Regierung gegen diese Aenderung nichts zu erinnern.

Duttlinger. Er erlaube sich noch eine weitere Verbesserung vorzuschlagen: der Bergzehent solle nicht nur in den landesherrlichen, sondern auch in allen landesherrlichen Gebieten aufgehoben werden. Dieser Vorschlag stütze sich auf den Grundsatz der Gerechtigkeit, und der Entwurf, so wie er vorliegt, enthalte eine Ungleichheit, folglich eine Ungerechtigkeit; er nehme unsern Mitbürgern in den unmittelbaren Landestheilen eine Last

ab, während er nicht nur die nämliche Last in den ständesherrlichen Gebieten fortbestehen lasse, sondern ihnen, um das Maas des Unrechts voll zu machen, überdieß noch neue Lasten aufbürde, da der Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Abgaben in den unmittelbaren Landestheilen entsteht, von der Steuercasse, also von allen steuerpflichtigen Bewohnern der unmittelbaren und ständesherrlichen Landestheile, getragen werden müsse. Es seye aber seine Absicht keineswegs, den Standesherrn dadurch einen Schaden zuzufügen, sie sollen volle Entschädigung erhalten, die ihnen auch mit Recht gebühre.

Man solle ihnen den vollen Zehnten ersetzen, nämlich den zehnten Theil von dem Erträgniß aus der Staatscasse bezahlen, welches die Betriebsbücher der einzelnen Grubenbesitzer ausweisen.

Baur, Grimm, Sattler und Zembrod unterstützen diesen Antrag.

Kern. Auch er beuge sich mit Ehrfurcht vor dem durch unsere Constitution ausgesprochenen Grundsatz der vollsten Gleichheit des Rechtszustandes, und es sey in dem Commissions-Berichte das Bedauern ausgesprochen, daß man diesem Grundsatz in Betreff des Bergzehntens leider nicht huldigen könne. Die Gründe dieser Unmöglichkeit seyen folgende:

1) Das Recht der Standesherrschaft, welches durch das Constitutions-Edikt und durch die Verordnung vom 12. Dec. 1823 außer allen Zweifel gesetzt worden, und es wäre schwer zu entscheiden, ob solche durch Gesetz und Vertrag ausgesprochene Berechtigungen ohne Zustimmung des Berechtigten jemals aufgehoben werden dürfen.

2) Der Besitzstand der Standesherrn, den sie haben bisher als Folge des obigen gesetzlichen und vertrags-

mässigen Rechtszustandes den Bergzehent von den alten Gruben ohne die mindeste Beschränkung und ohne alle Einsprache von Seiten des Staates oder der Gruben, ungestört bis auf die heutige Stunde bezogen.

3) Die große Schwierigkeit, eine Entschädigung auszumitteln, indem es eine Unbilligkeit wäre, bei einem schon nach der Natur der Sache steigenden Gefälle nur den Durchschnittsertrag der vorigen Jahre zum Maassstabe zu nehmen, und weil auf der andern Seite, eine ungeheure Vergütung herauskommen würde, wenn man die bloße, künftige Hoffnung in Anschlag bringen wollte.

4) Die vollkommenste Gewißheit, daß das vorgeschlagene Gesetz, wenn man auf seiner Allgemeinheit bestehen will, zuverlässig fallen werde, und doch möchte es schwer zu verantworten seyn, wenn wir das angebotene Gute bloß deswegen von der Hand weisen wollten, weil es noch etwas Besseres gibt.

Baur. Der Bergzehente sey, nach dem Vortrag des Herrn Reg. Commissärs und nach dem Commissionsberichte, am meisten gebässig, und eine sehr drückende, im hohen Grade unbillige Auflage, wenn er nach Strenge des Rechts vom Brutto-Ertrage aller Gruben bezogen werde.

Die Aufhebung desselben und aller Hoheitsgefälle vom Bergbau werden als eine Wohlthat anerkannt, und gewiß auch von uns dankbar und mit Freuden angenommen.

Doch die Freude darüber werde dadurch getrübt, daß diese drückende und unbillige Auflage bei den alten Bergwerken im standesherrlichen Gebiete fortan verbleibe, folglich von dieser anerkannten Wohlthat des Gesetzes

ein großer Theil der Staatsbürger ausgeschlossen werden solle, da doch Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener das schönste Geschenk unserer Constitution ist, wie der Commissions-Bericht mit Bedauern über die Unanwendbarkeit der Wohlthat dieser Gleichheit des Rechtszustandes sich äußert.

Er ehre die Rechte der Standesherrschaften, monach denselben solche Gefälle zustehen; allein er halte dafür, daß wohl ein Mittel zu finden wäre, wodurch einerseits diese Rechte respektirt und anderseits auch die Staatsbürger im standesherrlichen Gebiete des konstitutionellen gleichen Rechtszustandes nun solcher Wohlthat theilhaft werden können.

Dieses Mittel dürfte darin zu finden seyn:

1) entweder, daß man die Standesherrschaften für diese Gefälle ein- für allemal aus der Staatscasse entschädige, oder

2) das was sie rechtmäßig alljährlich beziehen, der Betroffenen gegen Nachweisung aus öffentlichen Cassen wieder ersetze, oder, was einerlei wäre, den Standesherrschaften, so lang die Gefälle Statt finden, diese alljährlich an sie mit Geld entrichte.

Das erste Mittel der Aversal-Entschädigung wäre seines Erachtens nicht so schwierig, wie es im Commissions-Berichte erscheint, denn der ungewisse größere Ertrag sowohl als der auch ungewisse geringere Ertrag in Zukunft würde bei ihrer beiderseitigen Ungewißheit durch die Gewißheit der Aversal-Entschädigung nach einem mehrjährigen Durchschnitt rückwärts, allerdings ausgeglichen.

Würden aber die Standesherrschaften sich hiezu nicht verstehen, so bliebe das andere Mittel der alljährigen Entschädigung übrig.

Auf die eine oder andere Art wären die garantirten Rechte der Standesherrschaften erhalten, und dabei wäre erfüllt, was die Constitution vorschreibt: — Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener.

Um dieses schönste Geschenk der Constitution einem großen Theile der Staatsbürger nicht zu entziehen, sey jenes oder dieses Opfer der Staatscasse nicht zu groß, da hiedurch die sonst unvermeidliche Ungerechtigkeit vermieden werde, daß die Badener im standesherrlichen Gebiete am Deficit wegen Aufhebung solcher Gefälle in rein landesherrlichen, ihr steuerfußmäßiges Betreffniß beitragen, und daneben die bleibenden derartigen Gefälle in die standesherrliche Cassé fortan entrichten müssen.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß bei letzterer Entschädigungsart, der statt solcher Gefälle neu einzuführende 20te Theil des zur Vertheilung bestimmten reinen Ertrages zu berücksichtigen, und entweder in die landes- oder standesherrliche Cassé zu entrichten wäre, je nachdem vom Staat die volle Entschädigung den Standesherrn entrichtet, oder diesen solcher 20te Theil überlassen, somit ihre Entschädigungssumme dadurch vermindert werden würde. Er finde endlich diese Entschädigungsmittel eher zum rechtlichen Ziele führend, als die im Commissions-Berichte erwähnte Gefahr für die Standesherrschaften, ihr diesfallsiges Gefäll durch Rivalität mit den hievon befreiten neuen Gruben allmählig zu verlieren.

Sein Antrag gehe also dahin:

1) die hohe Regierung zu bitten, mit den Standesherrschaften über die Aversalausgleichung zu unterhandeln,

und wenn diese sich hiezu verstehen, die Ausloosungssumme auf die Staatscasse zu übernehmen, widrigenfalls

2) diese Gefälle, so lange solche sich ergeben, denselben alljährlich gegen Nachweisung aus der Staatscasse zu entrichten, letzternfalls mit Berücksichtigung des in Zukunft Statt findenden 20ten Theils des reinen Grubenertrags, der, im Fall der jährlichen Vergütung, aus den Bergwerksrechnungen leicht zu erheben ist.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung könne und werde für jetzt in den Vorschlag der Zehntaufhebung im standesherrlichen Gebiete nicht eingehen, sich jedoch bereitwillig in gütliche Unterhandlungen einlassen, wosern die Standesherrn sich zu solchen geneigt zeigen.

Hog. Die Art und Weise, den Standesherrn eine entsprechende Entschädigung auszumitteln, sey mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft, weswegen er auf unbedingte Annahme des Artikels 1, nach der Fassung der Commission, antrage.

Engesser. Wenn man alle Kosten in Anschlag nehme, welche den Standesherrn mit dem Bezuge des Bergzehntens zur Last falle, so werde der Nutzen, den sie hievon haben, sehr gering erscheinen.

Dennoch würden sie ihren Schaden gewiß hoch anschlagen, und die Ausmittlung einer billigen und richtigen Summe würde nicht leicht zu erzwecken seyn.

Er stimme daher ebenfalls gegen den Antrag des Abgeord. Duttlinger und für jenen der Commission.

Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger, «den Bergzehnten auch in den standesherrlichen Gebieten aufzuheben,» wurde mit einer Mehrheit von 52 gegen 5 Stimmen, Baur, Duttlinger, Grimm,

Sattler, Zembrodt, verworfen, und der Artikel 1 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Engesser. Nachträglich müsse er doch noch erinnern, daß in dem Gesetze über Aufhebung des Bergzehntens der sogenannten Freikuren nichts erwähnt sey.

Kern. Wenn es wirklich derartige Kuren gebe, welche aus irgend einem ältern Titel eine Freiheit von Hoheitsabgaben und Züßsen anzusprechen hätten, so bedürfe es im Gesetze keiner besondern Aufführung derselben, denn was schon frei sey, dürfe nicht erst frei gemacht werden.

Art. 2.

Staatsrath v. Böckh. Er müsse die Regierung gegen den Vorwurf eines Widerspruchs vertheidigen, den ihr die Commission gemacht habe. Dieselbe behaupte nämlich, daß das gegenwärtige Gesetz nur eine halbe Maasregel sey, indem man die bisherigen Hoheitsabgaben nicht ganz aufhebt, sondern nur unter einem neuen Namen zusammen faßt und vermindert.

Dieses sey aber nicht der Fall, denn die Bergsteuer sey nichts anders als eine mäßige Gewerbesteuer, die noch den Vorzug habe, daß sie erst dann gefordert werde, wenn der Bergbau Früchte trage.

Kein anderes Gewerbe habe sich dieses Vortheils zu erfreuen, und gar oft werde sich der Fall ergeben, daß ein auch keinen Gewinn bringendes Gewerbe versteuert werden müsse; die Regierung unterstütze den Bergbau so lange, bis er Nutzen bringe, und erst dann beziehe sie eine sehr mäßige Steuer.

Kern. Die wohlthätige Absicht der Regierung werde gewiß nicht verkannt werden, und sie stelle sich dadurch unleugbar heraus, daß

a) die Regierung pro 18²³/₂₆ zur Beförderung des Bergbaues 30,000 fl. bestimmte,

b) daß die Häusersteuerordnung die Gebäulichkeiten der Bergbautreibenden von der Häusersteuer befreie,

c) daß der Bergbau factisch im Besiß der Gewerbesteuerfreiheit ist,

d) daß dormalen Prämien von 108,000 fl. für den Bergbau ausgesetzt, und

e) daß nun auch alle Hoheitsgefälle aufgehoben werden. Gerade mit diesen Begünstigungen schein ihm aber die Einführung einer neuen Bergsteuer nicht ganz im Einklange zu stehen.

Duttlinger. Auch hier müsse er eine Verbesserung vorschlagen, nämlich die gänzliche Unterdrückung des Art. 2, weil der Zehnten, der im Art. 1 abgeschafft sey, nur mit anderem Namen und in gemindertem Betrage wieder eingeführt werde. So viele Gründe sich für die Verwerflichkeit des Zehnten aufstellen lassen, eben so viele ließen sich auch gegen diese Bergsteuer auffinden. Die Zehntabgabe als Gewerbesteuer sey eine Ungerechtigkeit, eine Bestrafung des Fleißes, und eine Belohnung des Müßiggangs. So wenig der Gewerbsmann den Zehnten von seinem Verdienst oder Gewinnst als Gewerbesteuer entrichte, eben so wenig dürfe der Bergbau nach andern Grundsätzen besteuert werden, als nach jenen der Gewerbesteuerordnung.

Kern. Der Unterschied zwischen Bergzehnt und Bergsteuer sey sehr groß. Ersterer werde von dem Bruttoertrag und selbst von der Zubuße gegeben, letztere aber nur von dem reinen Ertrage. Selbst nicht einmal von dem ganze einnern Gewinne fordere die Regierung die sehr mäßige Abgabe von 5%, sondern nur von dem Betrage, den die Grubenbesitzer aus dem Gewinn unter sich ver-

theilen, denn alles, was zum weitem Betriebe verwendet, oder als Vorschuß zurückbehalten wird, bleibt von dieser Abgabe befreit.

Keller. Er glaube nicht, daß es sich der Mühe lohne, sich länger bei der geringen Abgabe aufzuhalten, welche die Regierung von jenen, die Bergbau treiben, unter der Benennung «Bergsteuer» fordere.

«Rücksichtlich der großen Schätze, die in unserm von Natur so hoch begabtem Vaterlande, im Schooße der Erde niedergelegt wurden, deren Vernachlässigung der geehrte Berichtserstatter der Verheerung durch Pest, dem 30jährigen Kriege, und den Unruhen durch Baurenzüge zuschrieb, erlaube er sich, gestützt auf geognostische Erfahrungen, wenige Worte.

Nicht immer habe die göttliche Natur ihren Segen dem Lande zugewandt, das auf der Oberfläche durch reiche Vegetation sich zu erfreuen hat, wie es der Fall größtentheils im badischen Lande sey.

Oft sey ihm der Gedanke gekommen, daß ein umgekehrtes Verhältniß Statt finde, wo voller Segen in der Erde zu finden ist, kehre er auf der Erde nicht wieder. Die Harz- und Erzgebirge, das Joachimsthal in Böhmen, sprächen für diese Behauptung; dort seyen reiche edle Niederschläge im Schooße der Erde, dagegen nur stiefmütterlich fruchtbarer Boden zu finden.

Der gegenwärtige Stand der Geognoste und Chemie sagt uns unseugbar, daß in unserm Vaterlande nur sparsame Niederlagen edler Metalle in obern Teufen aufzufinden seyen, dagegen Eisen, als nicht hieher gehörend, viel häufiger.

Wo Bergbau im Gange war, sehe man bei jedem Schritt verlassene Stellen, eingesunkene Schachte, aufgehäufte Halben.

Bei tieferem Abtreiben waren die Bemühungen meistens fruchtlos, und die Gänge taub, wie das Befahren der Gruben noch heute bekrundet, daher die Verlassung derselben.

Die aufgehäuften Halden, namentlich in Hofgrund im Breisgau, verdienen die größte Aufmerksamkeit der neuen Unternehmer; man bedenke den durch mehrere hundert Jahre betriebenen Bergbau, wo das dem Bleiglanze reich beibrechende Fossil als unnütze, bei Poch- und Schlemmwerken aufgethürmt anzutreffen ist. Das phosphorsaure Blei fand hier als nicht zerlegbar seine Ruhestätte.

Der gegenwärtige Stand der Chemie könnte bei einer Zerlegung das Blei, das wohl 60 bis 70 Procent betragen mag, und den Phosphor noch als Nebenproduct gewinnen, letzterer allein würde einen großen Theil der Kosten decken, da er in medicinisch-technischer Hinsicht keine unbedeutende Rolle spielt, und das Pfund noch immer auf 11 fl. steht.

Aus diesem Gesichtspuncte würde er jedem Bergbaulustigen, gestützt auf Form und Lage unserer Gebirge, anrathen, das wohlthätige Gesetz über Bergbau zu benützen, aber nicht den Reichthum im tiefen Schooße aufzusuchen.»

Wild. Er fände es unbillig, wenn man den Bergbau von jeder Steuer befreien wollte, da jedes andere Gewerbe auch versteuert werde, und die Bergsteuer ausnahmsweise nur von dem reinen Gewinn entrichtet werde.

Duttlinger. Er sey nicht entgegen, daß auch der Bergbau besteuert werde, aber diese Steuer soll sich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit stützen, also nach den Regeln der Gewerbesteuer bemessen werden, nicht aber nach den gehässigen Grundsätzen der Zehntabgabe.

Staatsrath v. Bäckh. Man habe den Bergbau einer leichtern Abgabe unterworfen, als die Gewerbesteuer, und nach Grundsätzen, die leicht ausführbar seyen.

Der Antrag des Abgeordneten Duttlinger fand keine weitere Unterstützung, und der Art. 2 wurde mit einer Stimmenmehrheit von 56 gegen 1 (Duttlinger) nach dem Entwurfe angenommen.

Der Art. 3 des Entwurfes wurde ohne Discussion allgemein angenommen.

Man übergieng nun zu dem Zusatzartikel, welchen die Commission in Vorschlag gebracht hatte.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung sey mit dem einen Theile dieses Zusatzartikels vollkommen einverstanden, in so weit er nämlich die Befreiung von der Gewerbesteuer ausspreche. Einer Erwähnung der Häusersteuerfreiheit bedürfe es aber nicht, weil die Häusersteuerordnung in dem §. 3 l. c. diese Freiheit schon ausspreche.

Er bringe daher folgende, von der Regierung genehmigte Fassung in Vorschlag:

«die Gewerbesteuer vom Betriebscapital der Bergwerke
«ist vom 1. Juni d. J. an nicht mehr zu erheben.»

Kern. Bei den so eben erhaltenen Erläuterungen könne von Seite der Commission gegen den Regierungsantrag nichts erinnert werden.

Der Zusatzartikel wurde nach dem Regierungsantrage einhellig angenommen.

Nachdem der Präsident die Discussion über diesen Gesetzesentwurf für geschlossen erklärt hatte, so stellte er die Frage: soll das Gesetz im Allgemeinen mit den bisher beschlossenen Modificationen und Zusätzen angenommen werden?

Der namentliche Aufruf der einzelnen Abgeordneten führte das Resultat herbei, daß 54 für die Annahme, 3 aber (Baur, Duttlinger und Grimm) für die Verwerfung des Gesetzes stimmten.

Nun wurde noch die Wahl jener Mitglieder vorgenommen, mit welchen die schon niedergesetzte Commission über den Deichverband an innern, nicht schiffbaren Flüssen verstärkt werden soll; sie fiel auf die Abgeord. Baur mit 32, Keller mit 25, Steinam mit 21, und Lenz mit 17 Stimmen.

Die Sitzung wurde geschlossen, und die nächste Sitzung auf Samstag den 15. März, Früh 9 Uhr, angeordnet.

Tagesordnung.

- 1) Vorlesung des heutigen Protokolls.
- 2) Berichtserstattung über den Gesetzesentwurf: die Steuerbeschwerden betreffend.
- 3) Vorlesung des Protokolls über die geheime Sitzung, worin die Dankadresse discutirt wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Solly.

Das Sekretariat,
vdt. Bannwarth.

Beilage No. 1. z. Prot. v. 12. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Die Accise und das Ohngeld vom Branntwein wird seit dem Jahr 1813, nach zwei verschiedenen Methoden erhoben. Die Wahl des Abgabepflichtigen entscheidet nach welcher.

Die erste ist durch die Accisordnung vom Jahr 1812, Abschnitt 3, bestimmt.

Das Wesentliche dieser Methode besteht darin, daß die Abgabe nach der Größe des Kessels, den Materialien, woraus der Branntwein gewonnen werden soll, und nach dem Zeitraume der Benutzung des Kessels, zu diesem

Zweck berechnet und erhoben wird. Zur Sicherung der Abgabe muß sich der eine Theil des Brennapparates, nämlich der sogenannte Hut oder Helm der Blase, in Verwahrung des Accisors befinden, von diesem gegen Zahlung der Abgabe auf die erklärte Zeit an den Branntweinbrenner abgegeben, und nach Umlauf derselben, wieder in Empfang genommen werden.

Bald zeigte es sich aber, daß diese Methode, die bei großen Branntweinbrennereien, und bei hoher Auflage auf das Product derselben, gar nicht unangemessen ist, wie sie denn auch schon lange in verschiedenen Staaten besteht, doch für das Großherzogthum nicht paßte.

Die Unterthanen beschwerten sich über das Lästige dieser Vorschriften, und die Verwaltung fühlte gleichfalls das Beschwerliche derselben, das Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck; sie überzeugte sich davon vollkommen, als sie in Kenntniß kam, daß wir nicht weniger als 17,858 Branntweinkessel im Lande haben, welche zusammen nur 549,779 Maas halten, wornach im Durchschnitt nur 30 Maas auf einen Kessel kommen.

Schon im Jahr 1813 wurde deswegen eine andere Erhebungsweise gestattet, Jedem, der Branntwein brennen wollte, mit Ausnahme der Küfer, Bierbrauer und aller Personen, welche auch aus andern als selbsterzeugten Materialien für eigene Rechnung oder um den Lohn Branntwein brennen, freigestellt, statt der Accisabgabe im einzelnen Fall ein sogenanntes Kesselgeld fürs ganze Jahr zu bezahlen, und sich damit von allen Formalitäten der Accisordnung zu befreien.

Das jährliche Kesselgeld wurde auf 3 Kreuzer für die Maas Kesselinhalt bestimmt; für Kartoffel- und Fruchtbrennereien ausnahmsweise auf 6 Kreuzer.

An die Stelle der Verbindlichkeit, den Hut des Kessels zum Brennen abzuholen, und nach der Vollendung oder nach jeder Unterbrechung des Geschäfts, dem Accisor zurückzustellen, trat die Verbindlichkeit, den Helm in eigener Verwahrung zu behalten und keinem Dritten zum Branntweinbrennen zu leihen.

Ein Jahr später fand man sich bewogen, auch den Branntweinbrennern von Profession, den Küfern, Bierbrauern u., das Brennen gegen Zahlung eines Kesselgeldes von 6, resp. 12 Kr., per Maas, Kesselinhalt zu gestatten.

Durch den Landtagsabschied vom 5. Oct. 1820 wurde diese an sich schon mässige Abgabe noch um $\frac{1}{3}$ herabgesetzt, auf 2, 4 und 8 Kreuzer gemindert.

Da zweierlei Erhebungsmethoden, die nur der Zufall, nämlich das Mißlingen der erstern, neben einander setzte, in verschiedener Hinsicht nachtheilig, und die Verordnungen über das Branntweinkesselgeld selbst einer Verbesserung bedürftig sind, so habe ich von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf zu diesem Zweck vorzulegen, den ich vor allen Dingen vorlesen will.

Durch diesen Gesetzesentwurf soll der ganze dritte Abschnitt der Accisordnung, also die Erhebung der Branntweinabgabe von den einzelnen Bränden, ganz abgeschafft, und Jeder der Branntwein brennen will, zur Zahlung des Kesselgeldes angehalten werden.

Die Regierung schlägt Ihnen dieses vor, obgleich das Bestehen beider Erhebungsmethoden neben einander, bei der freien Wahl, dem Unterthanen anscheinend nie beschwerlich fallen kann.

Sie wünscht diese beseitigt, weil die doppelte Erhebungsweise die Administration verweiltläufigt, Unter-

schleife begünstigt, zu strenger Aufsicht und zu Strafen nöthigt, die größtentheils wegfallen werden, wenn das Branntweimbrennen nur gegen Entrichtung eines Kesselgeldes erlaubt wird.

Unsere indirecte Steuergesetzgebung hat sich seit einer Reihe von Jahren durch die Aufhebung der Fruchtaccise, der Accise von Del, Brennholz, Tabak, vom Branntwein- und Essigmalz, durch die Verwandlung des Biermalzaccises in eine Fabrikationssteuer nach dem Kesselinhalt, durch Befreiung der Consumtion der Weinproducenten und Verwandlung der Accise von der Consumtion der Weinhändler in ein Aversum, so sehr vereinfacht, daß in den Dörfern die Aufsicht der Accisoren hinreicht, die Wirthe und Metzger und die auf dem Lande nur selten vorkommenden Brauereien zu controliren, wodurch das Aufsichtspersonal vorzüglich in den Städten und an der Grenze verwendet werden kann.

Die doppelte Art, eine unbedeutende Branntweinsteuer zu erheben, ist damit nicht in Einklang zu bringen, nur wichtige Gründe könnten die Fortdauer der durch die Accisordnung vorgeschriebenen Methode, neben dem Kesselgeld, rechtfertigen.

Das Branntweinkesselgeld und die Brantweinaccise werfen jährlich nur gegen 25,000 fl. ab. In den Jahren 1814 und 1815 betrug das Kesselgeld ohngefähr $\frac{1}{3}$ der ganzen Abgabe, allmählig fand es aber immer mehr Eingang. Es beträgt nun $\frac{2}{3}$, und die Accise nur noch $\frac{1}{3}$. Eine große Majorität der Abgabepflichtigen hat sich also für die Erhebungsmethode, mittelst des Kesselgeldes, entschieden, und es fragt sich nur: warum nicht alle Branntweimbrenner das Kesselgeld entrichten, wer sich lieber den Formalitäten der Accisordnung unterwirft und

warum; endlich, welches Gewicht diese Gründe haben, ob sie hinlänglich sind, das Bestehen von zweierlei Erhebungsmethoden mit ihren Nachtheilen zu rechtfertigen.

Die Regierung hat die Ursachen, warum die Acciszahlung von Manchen noch dem Kesselgelde vorgezogen wird, sorgsam erforschen lassen, um zugleich die Mittel vorschlagen zu können, welche die für die Fortdauer der Acciserhebung sprechenden Gründe zu beseitigen geeignet seyn dürften.

Branntweimbrenner von Profession, Gewerbsleute, die das Branntweimbrennen als Nebengeschäft betreiben, Küfer, Bierbrauer, Weinhändler u. s. w., Landwirthe, welche der Viehmastung wegen Kartoffeln oder Früchte brennen, wählen durchaus das Kesselgeld, da sie die Accisentrachtung nach den einzelnen Bränden weit höher zu stehen kommen würde, abgesehen von den Nachtheilen, welche für sie mit der Erfüllung der Formalitäten der Accisordnung verbunden wären.

Dagegen wählen diejenige, welche nur zahmes und wildes Obst brennen, und Abfälle, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben, zum Theil das Kesselgeld, zum Theil die Accisentrachtung.

Die letztere wird vorzüglich von solchen Individuen gewählt, welche Kessel besitzen, aber in der Regel nur eine geringe Quantität Materialien zum Brennen haben, und von solchen, die gar keine Kessel besitzen, denn wer nur einzelne Brände zu machen hat, den kommt die Accisentrachtung wohlfeiler als das Kesselgeld.

Nach den eingegangenen Berichten würden ferner viele Personen das Kesselgeld der Accisentrachtung vorziehen, wenn es nicht auf einmal, und gleich bei der Aushändigung des Erlaubnißscheines, also vorausbezahlt, werden müßte.

Vorurtheile, Mangel an Belehrung und eine gewisse Ungunst mancher Accisoren, die durch Entrichtung des Kesselgeldes das Itemgeld verlieren, das ihnen bei der Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden zufällt, sollen gleichfalls Schuld seyn, daß das Kesselgeld die Accisentrichtung bis jetzt nicht ganz verdrängt hat.

Obgleich das Branntweimbrennen in ganz kleinen Quantitäten durchaus keine besondere Begünstigung verdient, indem sich die Arbeit und der Holzverbrauch, der damit verbunden ist, nicht rentirt, der übrigen Nachtheile, die gewöhnlich damit verbunden sind, nicht zu erwähnen; so liegt es doch nicht in der Absicht der Regierung, hierin durch Abgabengesetze eine Veränderung bewirken zu wollen, vielmehr diese so einzurichten, daß gewohnte Verhältnisse dadurch nicht gestört werden, daß bei Aufhebung der Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden auch denjenigen, welche nur wenig Materialien haben, die Verarbeitung derselben zu Branntwein, oder die Verwerthung erleichtert werde.

In wie fern nun dieses durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden dürfte, auch ob, und welche Vorzüge derselbe vor den frühern gesetzlichen Bestimmungen habe, wird sich bei Beleuchtung der einzelnen Artikel zeigen.

In dem Artikel 3 ist die Bestimmung, daß das Kesselgeld in monatlichen Raten erhoben werden soll, neu Sie gewährt ohne Zweifel den Steuerpflichtigen eine Erleichterung, ohne die Verwaltung zu verweiltläufigen, da die Erhebung zugleich mit der directen Steuer geschehen kann.

Der nämliche Weg wurde bei Erhebung des Accisaversums der Weinhändler mit gutem Erfolg eingeschlagen.

Nach der Verordnung vom 18. Februar 1813 über das Branntweinkesselgeld, durften Landwirthe, die uur

die beiden niedersten Tariffätze bezahlten, blos ihre selbst erzeugten Producte brennen. In dem Gesetzesentwurf ist diese Beschränkung nicht mehr enthalten. Sie wirkte nachtheilig für die größern und kleinern Landwirthe.

Für die größern, vorzüglich diejenigen, welche wegen der Viehmastung Branntwein brennen, weil sie durch die Beschränkung auf ihre selbst erzeugten Producte von einer oft nur momentan nützlichen Ausdehnung des Betriebs der Branntweimbrennerei abgehalten, oder, gegen die Absicht des Gesetzes, zur Lösung des höhern Patents der Branntweimbrenner von Profession genöthigt wurden.

Für die kleinern, vorzüglich in Neborten, welche nicht so viel Materialien haben, um mit Nutzen selbst brennen zu können, wirkt jene Beschränkung nachtheilig, weil sie nur an Branntweimbrenner, die das höhere Patent gelöst, verkaufen konnten.

Bei der nun erweiterten Concurenz von Käufern, dürfte für viele dieser Personen das Bedürfniß, ihre Abfälle selbst zu brennen, wegfallen.

Ueberdies gab diese Beschränkung bisher Anlaß zu kleinlichen Nachforschungen und Untersuchungen, die in Zukunft ebenfalls aufhören werden.

Die im Artikel 3 ausgesprochenen Tariffätze sind die bisherigen.

Der Artikel 4 gibt Jedem, der das Kesselgeld bezahlt hat, zugleich das Recht, dritte Personen zahmes und wildes Obst und alle Abfälle, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben, in seinem Kessel brennen zu lassen, was bisher nur geschehen durfte, wenn diese ebenfalls das Kesselgeld bezahlten.

Wenn nun auf diese Weise für Personen, die bisher die Accisentrachtung noch vortheilhafter fanden, als das

Kesselgeld, das Branntweimbrennen auf Kosten des Staatsschatzes erleichtert, und durch die im Artikel 3 ausgesprochene Aufhebung der Beschränkung, welche den Landwirthen nur das Brennen ihres eigenen Erzeugnisses gestattete, die Gelegenheit zum Verkauf der Brennstoffe erweitert wird, so dürften wohl damit auch die wesentlichsten Gründe beseitigt seyn, welche sich für die fernere Beibehaltung der Accisentrachtung machen ließen, die einzig für diejenigen sprechen, welche nur Material haben, um eine kurze Zeit brennen zu können.

Die im Artikel 6 ausgesprochenen Strafen sind die gewöhnlichen, durch die Accisordnung für alle Accisfrevel vorgeschriebenen.

Der Art. 7 enthält gleichfalls nichts Neues, auch ist kein Grund vorhanden, an dem Bestehenden etwas abzuändern.

Der §. 39 der Accisordnung, welcher den Branntweimbrennern, im Fall der Ausfuhr des erzeugten Branntweins, eine Accisrückvergütung von 16 fl. 40 fr. per Fuder bewilligte, ist bei Einführung des Kesselgeldes für alle, die dieses bezahlen, aufgehoben worden.

Diese leicht zu großen Unterschleifen Anlaß gebende Bestimmung hätte nur Branntweimbrennern von Profession, die das Geschäft ins Große treiben, zu gut kommen können, diese verzichteten aber durch die Wahl des Kesselgeldes von selbst darauf; daß Branntweimbrenner, die gewöhnlich nur ihre eigene Materialien brennen, von dieser Bestimmung des Gesetzes keinen Gebrauch machen konnten, liegt in der Natur der Sache; daß sie keinen gemacht haben, beweisen die Rechnungen, in welchen keine solche Rückvergütungen mehr vorkommen.

Durch die ausschließende Erhebung des Kesselgeldes werden daher auch in dieser Hinsicht die Landwirth, die bisher noch die Accise entrichtet haben, nicht benachtheiligt.

Alle Vorschriften des Gesetzesentwurfes, in ihrem Zusammenhange mit denen der bisherigen Gesetzgebung verglichen, begründen ohne Zweifel die Ueberzeugung, daß das Kesselgeld künftig nicht so viel ertragen kann, als das Kesselgeld und die Accise zusammen ertragen haben. Ganz wird der bisherige Accisertrag indessen nicht verloren gehen; in welchem Verhältniß, läßt sich unmöglich

berechnen. Einiger Ersatz wird auch in den Administrationskosten liegen, welche durch die Aufhebung der Accisentrachtung erspart werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie um so höher sind, je kleiner die Kessel, und je kürzer die Zeit, in welcher gebrannt wird. Der Accisor hat gleiche Bemühung, der Kessel mag hundert oder zehn Maas — die Zeit mag 24 Stunden oder ein Monat seyn; er hat in dem einen, wie in dem andern Fall zwei Kreuzer für die Ausfertigung der Accisbills zu fordern, und nur die Größe der Geldsumme, die er erhebt, macht einen Unterschied in den Lantimen, die jedenfalls unbedeutend sind.

In keinem Fall dürfte der Minderertrag so bedeutend seyn, daß er Sie, meine Herren, abhalten könnte, einem Vorschlag der Regierung Ihre Zustimmung zu geben, der eine wesentliche Vereinfachung in diesem Zweige der Finanzadministration bezweckt, die Betriebsamkeit weniger beschränkt, die Veranlassung zu strenger Aufsicht rücksichtlich des Branntweinbrennens vermindert, den Stoff zu Denunciationen, Untersuchungen und Bestrafungen größtentheils beseitigt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ic. ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der Abschnitt 3, der Accisordnung vom 2. Januar 1812, die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein betreffend, und die Verordnungen vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814, über das Branntweinkesselgeld, sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubbrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden

ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe «dem Kesselgeld.»

Art. 3.

Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.

Landwirthe, die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maas Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe, zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, mit 4 Kreuzer; Gewerbsleute, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben, haben im ersten Fall von jeder Maas Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall, acht Kreuzer, zu entrichten.

Gleicher Abgabe unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweines, oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien abschließend, oder in Verbindung mit der Bereitung des gewöhnlichen Branntweines, befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmen und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorbergehenden Artikeln, zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen, der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweimbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweimbrennen benutzt, oder die in dem Erlaubnißscheine ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im 1ten Fall mit dem vierfachen,
 — 2ten — — — achtfachen,
 — 3ten und jeden weitem Fall mit dem zwölffachen Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar

- a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 fr., von Kirchenwasser, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 fr.
- b) in Krügen und Bouteillen, von allen Branntweinen ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.
